OESTERREICHISCHE NATIONALBANK
EUROSYSTEM

GESCHÄFTSBESTIMMUNGEN DER OESTERREICHISCHEN NATIONALBANK FÜR DIE TEILNAHME AN TARGET2 – OeNB

Gültig ab 22. Juni 2015

Verleger, Herausgeber und Hersteller:
Oesterreichische Nationalbank, Otto-Wagner-Platz 3, 1090 Wien

Inhalt

Präambel 8

Titel I – Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 – Begriffsbestimmungen 8
Artikel 2 – Anlagen 23
Artikel 3 – Allgemeine Beschreibung von TARGET2-OeNB und TARGET2 24

Titel II – Teilnahme

Artikel 4 – Zugangsvoraussetzungen 26
Artikel 5 – Direkte Teilnehmer 27
Artikel 6 – Indirekte Teilnehmer 28
Artikel 7 – Verantwortung des direkten Teilnehmers 29
Artikel 8 – Antragsverfahren 30
Artikel 9 – TARGET2-Directory 32

Titel III – Pflichten der Parteien

Artikel 10 – Pflichten der OeNB und der Teilnehmer 33
Artikel 11 – Zusammenarbeit und Informationsaustausch 33

Titel IV – PM-Kontoführung und Verarbeitung von Zahlungsaufträgen

Artikel 12 – Eröffnung und Führung von PM-Konten 35
Artikel 13 – Arten von Zahlungsaufträgen 36
Artikel 14 – Annahme und Zurückweisung von Zahlungsaufträgen 36
Artikel 15 – Prioritätsregeln 37
Artikel 16 – Liquiditätslimite 38
Artikel 17 – Liquiditätsreservierungen 40
Artikel 18 – Zeitvorgaben für die Abwicklung 41
Artikel 19 – Im Voraus eingereichte Zahlungsaufträge 42
Artikel 20 – Abwicklung von Zahlungsaufträgen in der Eingangsdisposition 43
Artikel 21 – Abwicklung und Rückgabe von Zahlungsaufträgen in der Warteschlange 44
Artikel 22 – Einbringung von Zahlungsaufträgen in das System und ihre Unwiderruflichkeit 45

Titel V – Liquiditätspooling
Artikel 23 – Verfahren für das Liquiditätspooling 46
Artikel 24 – CAI-Verfahren 46
Artikel 25 – AL-Verfahren 47
Artikel 26 – Pfandrecht; Aufrechnung von Ansprüchen gemäß Artikel 36 Absätze 4 und 5, Verwertung 50

Titel VI – Sicherheitsanforderungen und Notfallverfahren
Artikel 27 – Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs (Business Continuity) und Notfallverfahren 51
Artikel 28 – Sicherheitsanforderungen 51

Titel VII – Das Informations- und Kontrollmodul (ICM)
Artikel 29 – Nutzung des ICM 52

Titel VIII – Ausgleich, Haftungsregelung und Nachweise
Artikel 30 – Ausgleichsregelung 52
Artikel 31 – Haftungsregelung 53
Artikel 32 – Nachweise 54

Titel IX – Beendigung der Teilnahme und Kontoschließung
Artikel 33 – Dauer und ordentliche Kündigung der Teilnahme 55
Artikel 34 – Suspendierung und außerordentliche Kündigung der Teilnahme 56
Artikel 35 – Schließung von PM-Konten 59

Titel X – Schlussbestimmungen
Artikel 36 – Pfand- und Aufrechnungsrechte der OeNB 59
Artikel 37 – Sicherungsrechte an Guthaben auf Unterkonten 61
Artikel 38 – Vertraulichkeit 63
Artikel 39 – Datenschutz, Geldwäschebekämpfung, Verwaltungsmaßnahmen oder restriktive Maßnahmen und damit zusammenhängende Aspekte 65
Artikel 40 – Mitteilungen 67
Artikel 41 – Vertragsverhältnis mit dem TARGET2-Netzwerkdienstleister 68
Artikel 42 – Änderungen 69
Artikel 43 – Rechte Dritter 69
Artikel 44 – Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort 69
Artikel 45 – Salvatorische Klausel 70

Artikel 46 – Inkrafttreten und Verbindlichkeit 70

Anlage I – Technische Spezifikationen für die Verarbeitung von Zahlungsaufträgen

1 Technische Anforderungen für die Teilnahme an TARGET2-OeNB bezüglich Infrastruktur, Netzwerk und Formaten 71
2 Typen von Zahlungsnachrichten 72
3 Überprüfung auf doppelte Auftragserteilung 74
4 Fehlercodes 75
5 Zeitvorgaben für die Abwicklung 76
6 Abwicklung von Zahlungsaufträgen in der Eingangsdisposition 76
7 Abwicklung von Zahlungsaufträgen in der Warteschlange 77
8 Nutzung des Informations- und Kontrollmoduls (ICM) 83
9 Die UDFS und das ICM-Benutzerhandbuch 85

Anlage II – TARGET2-Ausgleichsregelung

1 Allgemeine Grundsätze 86
2 Bedingungen für Ausgleichsangebote 87
3 Berechnung des Ausgleichs 88
4 Verfahrensvorschriften 89

Anlage III – Muster für Rechtsgutachten über die rechtliche Befähigung zur TARGET2-Teilnahme (Capacity Opinion)

1. Geprüfte Unterlagen 92
2. Rechtliche Annahmen 93
3. Stellungnahmen bezüglich des Teilnehmers 94

Muster für Ländergutachten (country opinion) für TARGET2-Teilnehmer, die nicht dem EWR angehören

1. Geprüfte Unterlagen 97
2. Rechtliche Annahmen 97
3. Rechtsgutachten 98

Anlage IV – Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes (Business Continuity) und Notfallverfahren

1. Allgemeine Bestimmungen 108
2. Business-Continuity- und Notfallmaßnahmen 108
3. Nachrichtenübermittlung bei Störungen 109
4. Verlagerung des Betriebs der Gemeinschaftsplattform auf einen anderen Standort 110

5. Änderung der Betriebszeiten 110
6. Notfallabwicklung 112
7. Ausfälle von Teilnehmern oder Nebensystemen 113
8. Sonstige Bestimmungen 115

Anlage V – Öffnungszeiten und Tagesablauf 117

Anlage VI – Gebührenverzeichnis und Rechnungsstellung
A. Gebühren für direkte Teilnehmer 119
B. Gebühren für das Liquiditätspooling 120
C. Gebühren für den Inhaber des PM-Hauptkontos 121
D. Rechnungsstellung 123

Anlage VII – Muster für den Fall der Nutzung des AL-Verfahrens durch mehr als ein Kreditinstitut 124
Artikel 1 – Wirksamkeit dieser Vereinbarung 126
Artikel 2 – Wechselseitige Interessen der AL-Gruppenmitglieder und der AL-NZBen 127
Artikel 3 – Rechte und Pflichten der AL-Gruppenmitglieder 127
Artikel 4 – Rechte und Pflichten der AL-NZBen 129
Artikel 5 – Ernennung und Funktion des Leiters der AL-Gruppe 130
Artikel 6 – Funktion der Leit-NZB 132
Artikel 7 – Laufzeit – Kündigung/Beendigung dieser Vereinbarung 133
Artikel 8 – Änderungen 135
Artikel 9 – Anwendbares Recht 136
Artikel 10 – Anwendung relevanter Geschäftsbestimmungen 136

Muster für den Fall der Nutzung des AL-Verfahrens durch ein Kreditinstitut 137
Artikel 1 – Wirksamkeit dieser Vereinbarung 139
Artikel 2 – Wechselseitige Interessen der AL-NZBen 140
Artikel 3 – Rechte und Pflichten der AL-Gruppenmitglieder 140
Artikel 4 – Rechte und Pflichten der AL-NZBen 141
Artikel 5 – Ernennung und Funktion des Leiters der AL-Gruppe 142
Artikel 6 – Funktion der Leit-NZB 144
Artikel 7 – Laufzeit – Kündigung/Beendigung dieser Vereinbarung 145
Artikel 8 – Änderungen 146
Artikel 9 – Anwendbares Recht 147
Artikel 10 – Anwendung relevanter Geschäftsbestimmungen 147

Anlage VIII – Ergänzende und geänderte Geschäftsbestimmungen für die Teilnahme an TARGET2 im Rahmen des internetbasierten Zugangs

Artikel 1 – Anwendungsbereich 148
Artikel 2 – Begriffsbestimmungen 148
Artikel 3 – Nicht anwendbare Bestimmungen 150
Artikel 4 – Ergänzende und geänderte Bestimmungen 150

Anlage VIII-IA – Technische Spezifikationen für die Verarbeitung von Zahlungsaufträgen im Rahmen des internetbasierten Zugangs

1. Technische Anforderungen für die Teilnahme an TARGET2-OeNB bezüglich Infrastruktur, Netzwerk und Formaten 162
2. Typen von Zahlungsnachrichten 163
3. Überprüfung auf Auftragserteilung 164
4. Fehlercodes 165
5. Zeitvorgabe für die Abwicklung 165
6. Abwicklung von Zahlungsaufträgen in der Engangsdisposition 166
7. Abwicklung von Zahlungsaufträgen in der Warteschlange 167
8. Nutzung des Informations- und Kontrollmoduls (ICM) 172
9. Die UDFS, das ICM-Benutzerhandbuch und das „Benutzerhandbuch: Internetzugang für den Public-Key-Zertifizierungsdienst 173
10. Ausstellung, Suspendierung, Reaktivierung, Widerruf und Erneuerung von Zertifikaten 174
11. Umgang mit Zertifikaten durch den Teilnehmer 174
12. Sicherheitsanforderungen 176
13. Zusätzliche Sicherheitsanforderungen 179

Anlage VIII-IIA – Gebührenverzeichnis und Rechnungsstellung im Rahmen des internetbasierten Zugangs

Gebühren für direkte Teilnehmer 181
Rechnungsstellung 181

Präambel

Diese Geschäftsbestimmungen gelten für Teilnehmer an TARGET2-OeNB, die einen Zugang über den „TARGET2-Netzwerkdienstleister“ (TARGET2 network service provider) nutzen, der IT-gestützte Netzwerkanschlüsse bereitstellt, über die Zahlungsnachrichten in TARGET2 übermittelt werden, um auf ein oder mehrere PM-Konten zuzugreifen.

Die ergänzenden und geänderten Geschäftsbestimmungen für die Teilnahme an TARGET2 im Rahmen des internetbasierten Zugangs gem. Anhang V der Leitlinie EZB/2012/27 idgF. finden sich in Anlage VIII dieser Geschäftsbestimmungen.

Die Bedingungen für die Gewährung von Innertageskredit sind in den Geschäftsbestimmungen für das Home Accounting Module Austria („GB HOAM.AT“) der OeNB geregelt.

Titel I
Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 – Begriffsbestimmungen

Für diese Allgemeinen Geschäftsbestimmungen (im Folgenden die „Bedingungen“) gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

– „Abbuchungsermächtigung“ (direct debit authorisation): eine allgemeine Weisung/Anweisung eines Zahlers an seine Zentralbank, aufgrund derer die Zentralbank berechtigt und verpflichtet ist, das Konto des Zahlers aufgrund eines Lastschriftauftrags des Zahlungsempfängers zu belasten;
– „AL-Gruppe“ (AL group): eine Gruppe, die aus AL-Gruppenmitgliedern besteht, die das AL-Verfahren nutzen;

– „AL-Gruppenmitglied“ (AL group member): ein PM-Kontoinhaber, der eine AL-Vereinbarung geschlossen hat;
– „AL-NZB“ (AL NCB): eine teilnehmende NZB, die Vertragspartei einer AL-Vereinbarung und Geschäftspartner der an ihrem TARGET2-Komponenten-System teilnehmenden AL-Gruppenmitglieder ist;
– „AL-Vereinbarung“ (AL agreement): multilaterale Vereinbarung über die Aggregierung von Deckungsmitteln (aggregated liquidity – AL) im AL-Verfahren, die zwischen den AL-Gruppenmitgliedern und ihren jeweiligen AL-NZBen (nationale Zentralbanken) geschlossen wurde;
– „AL-Verfahren“ (AL mode): die Aggregierung von Deckungsmitteln auf PM-Konten;
– „Anbieter-Zentralbanken“ (SSP-providing CBs): die Deutsche Bundesbank, die Banca d’Italia sowie die Banque de France in ihrer Eigenschaft als Anbieter und Betreiber der SSP für das Eurosystem;
– „angeschlossene Zentralbank“ (connected CB): eine NZB, die keine Zentralbank des Eurosystems ist und aufgrund einer besonderen Vereinbarung an TARGET2 angeschlossen ist;
– „Ausfallereignis“ (event of default): jedes bevorstehende oder bereits eingetretene Ereignis, durch welches ein Teilnehmer seine Verpflichtungen gemäß diesen Bedingungen oder sonstigen Bestimmungen möglicherweise nicht erfüllen kann, die im Verhältnis zwischen ihm und der OeNB oder anderen Zentralbanken gelten, zum Beispiel:
  a) wenn ein Teilnehmer die in Artikel 4 festgelegten Zugangsvoraussetzungen oder die in Artikel 8 Absatz 1

lit a Ziffer i genannten Anforderungen nicht mehr erfüllt;

b) bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Teilnehmers;

c) wenn ein Antrag auf Eröffnung des in lit b genannten Verfahrens gestellt wird;

d) wenn ein Teilnehmer schriftlich erklärt, dass er nicht mehr in der Lage ist, seine Verbindlichkeiten ganz oder teilweise zu erfüllen oder seinen Verpflichtungen aus der Inanspruchnahme von Innertageskredit nachzukommen;

e) wenn ein Teilnehmer eine umfassende außergerichtliche Schuldenregelung mit seinen Gläubigern trifft;

f) wenn ein Teilnehmer zahlungsunfähig ist oder seine Zentralbank ihn für zahlungsunfähig hält;

g) wenn über das Guthaben des Teilnehmers auf dem PM-Konto oder Geldkonto, das Vermögen des Teilnehmers oder wesentliche Teile davon Sicherungsmaßnahmen wie dingliche Arrestverfügungen, Pfändungen oder Beschlagnahmen oder andere Maßnahmen im öffentlichen Interesse oder zum Schutz der Rechte der Gläubiger des Teilnehmers ergangen sind;

h) wenn ein Teilnehmer von der Teilnahme an einem anderen TARGET2-Komponenten-System und/oder einem Nebensystem suspendiert oder ausgeschlossen wurde;

i) wenn wesentliche Zusicherungen oder wesentliche vorvertragliche Erklärungen, die der Teilnehmer abgegeben hat oder die nach geltendem Recht als vom Teilnehmer abgegeben gelten, sich als unrichtig erweisen;

j) bei Abtretung des ganzen Vermögens des Teilnehmers oder wesentlicher Teile davon;

– „Bankenrichtlinie“ (Banking Directive): die Richtlinie 2006/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (Neufassung) idgF[1];
– „Business Identifier Code - BIC“: ein in der ISO-Norm 9362 festgelegter Code;
– „CAI-Gruppe“ (CAI group): eine aus PM-Kontoinhabern bestehende Gruppe, die das CAI-Verfahren nutzen;
– „CAI-Verfahren“ (CAI mode): das Verfahren, in dem über das Informations- und Kontrollmodul (ICM) konsolidierte Konteninformationen (Consolidated Account Information – CAI) in Bezug auf PM-Konten zur Verfügung gestellt werden;
– „Contingency-Modul“ (Contingency Module): der SSP-Dienst, durch den in Notfallsituationen kritische und sehr kritische Zahlungen ausgeführt werden können;
– „Eingangsdisposition“ (entry disposition): eine Phase der Zahlungsverarbeitung, während der TARGET2-OeNB versucht, einen gemäß Artikel 14 angenommenen Zahlungsauftrag durch spezifische Verfahren gemäß Artikel 20 abzuwickeln;
– „Einlagefazilität“ (deposit facility): eine ständige Fazilität des Eurosystems, die den Geschäftspartnern die Möglichkeit bietet, täglich fällige Einlagen zu einem im Voraus festgelegten Einlagesatz bei einer NZB anzulegen;

[1] *ABl. L 177 vom 30.6.2006, S. 1.*

– „Einlagesatz“ (deposit facility rate): der Zinssatz für die Einlagefazilität;
– „einreichender Teilnehmer” (instructing participant): ein TARGET2-Teilnehmer, der einen Zahlungsauftrag eingereicht hat;
– „erreichbarer BIC-Inhaber“ (addressable BIC holder): eine Stelle, die: a) Inhaberin eines BICs, b) nicht als indirekter Teilnehmer anerkannt und c) Korrespondent oder Kunde eines PM-Kontoinhabers oder Zweigstelle eines PM-Kontoinhabers oder indirekten Teilnehmers ist und die über den PM-Kontoinhaber Zahlungsaufträge bei einem TARGET2-Komponenten-System einreichen und über diesen Zahlungen empfangen kann;
– „Finalitätsrichtlinie“ (Settlement Finality Directive): die Richtlinie 98/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen idgF[2];
– „Geldkonto“ (Dedicated Cash Account – DCA): ein von einem Geldkontoinhaber unterhaltenes, in TARGET2-OeNB eröffnetes Konto, das für Barzahlungen zur Wertpapierabwicklung in T2S verwendet wird;
– „Gemeinschaftsplattform“ (Single Shared Platform – SSP): die einheitliche technische Plattform, die von den Anbieter-Zentralbanken zur Verfügung gestellt wird;
– „Geschäftstag“ (business day): jeder Tag, an dem TARGET2 gemäß Anlage V zur Abwicklung von Zahlungsaufträgen geöffnet ist;

[2] *ABl. L 166 vom 11.6.1998, S. 45.*

– „Gruppe“ (group):
  a) eine Gruppe von Kreditinstituten, deren Jahresabschlüsse in den konsolidierten Abschluss bei einem Mutterunternehmen eingehen, sofern das Mutterunternehmen den konsolidierten Abschluss gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2238/2004[3] nach dem International Accounting Standard (IAS) 27 erstellt, wobei die Gruppe sich wie folgt zusammensetzen muss:
     i) ein Mutterunternehmen und ein oder mehrere Tochterunternehmen oder
     ii) zwei oder mehr Tochterunternehmen desselben Mutterunternehmens oder
  b) eine Gruppe von Kreditinstituten im Sinne lit a Ziffer i oder ii, wobei das Mutterunternehmen zwar keinen konsolidierten Abschluss gemäß IAS 27 erstellt, jedoch die in IAS 27 festgelegten Kriterien für die Aufnahme in einen konsolidierten Abschluss erfüllt wären, vorbehaltlich der Bestätigung durch die Zentralbank des PM-Kontoinhabers oder, im Falle einer AL-Gruppe, der Leit-NZB, oder
  c) ein bilaterales oder multilaterales Netzwerk von Kreditinstituten,

[3] *Verordnung der Kommission (EG) Nr. 2238/2004 vom 29. Dezember 2004 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1725/2003 betreffend die Übernahme bestimmter internationaler Rechnungslegungsstandards in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend IFRS 1 und IAS Nrn. 1 bis 10, 12 bis 17, 19 bis 24, 27 bis 38, 40 und 41 und SIC Nrn. 1 bis 7, 11 bis 14, 18 bis 27 und 30 bis 33 (ABl. L 394 vom 31.12.2004, S.1).*

i) bei dem die Zugehörigkeit von Kreditinstituten zum Netzwerk gesetzlich oder satzungsmäßig organisiert und geregelt ist; oder

ii) dessen Wesensmerkmal die selbst organisierte Zusammenarbeit (Förderung, Unterstützung und Vertretung der Geschäftsinteressen seiner Mitglieder) und/oder eine über die übliche Zusammenarbeit zwischen Kreditinstituten hinausgehende wirtschaftliche Solidarität ist, wobei die Zusammenarbeit bzw. Solidarität aufgrund der Satzung oder des Gründungsakts der betreffenden Kreditinstitute oder aufgrund von separaten Vereinbarungen ermöglicht wird.

In jedem in lit c genannten Fall ist erforderlich, dass der EZB-Rat das Netzwerk als Gruppe im Sinne dieser Definition anerkannt hat;

– „Heimatkonto" (Home Account): ein Konto, das von einer Zentralbank für Stellen, die als indirekte Teilnehmer zugelassen werden können, außerhalb des PM eröffnet wird;
– „ICM-Nachricht" (ICM broadcast message): Informationen, die allen oder bestimmten TARGET2-Teilnehmern über das ICM zeitgleich zur Verfügung gestellt werden;
– „indirekter Teilnehmer" (indirect participant): ein Kreditinstitut mit Sitz oder Zweigstelle im EWR, das mit einem PM-Kontoinhaber vereinbart hat, über das PM-Konto des PM-Kontoinhabers Zahlungsaufträge einzureichen oder Zahlungen zu empfangen, wobei das Kreditinstitut von einem TARGET2-Komponenten-System als indirekter Teilnehmer anerkannt wird;

– „Informations- und Kontrollmodul“ (Information and Control Module – ICM): ein SSP-Dienst, der es Teilnehmern ermöglicht, online Informationen zu erhalten, Liquiditätsüberträge in Auftrag zu geben, Liquidität zu steuern und in Notfallsituationen Back-up-Zahlungen zu veranlassen;
– „Innertageskredit“ (intraday credit): die Kreditgewährung mit einer Laufzeit von weniger als einem Geschäftstag;
– „Insolvenzverfahren“ (insolvency proceedings): Insolvenzverfahren im Sinne von Artikel 2 lit j der Finalitätsrichtlinie;
– „Kreditinstitut“ (credit institution): entweder a) ein Kreditinstitut im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates und gegebenenfalls nationale Rechtsvorschriften zur Umsetzung von Artikel 2 Absatz 5 der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, das von einer zuständigen Behörde beaufsichtigt wird, oder b) ein sonstiges Kreditinstitut im Sinne von Artikel 123 Absatz 2 des Vertrags, das einer Überprüfung unterliegt, die einen der Aufsicht durch eine zuständige Behörde vergleichbaren Standard aufweist;
– „Lastschriftauftrag“ oder „Lastschrift“ (direct debit instruction): eine Weisung/Anweisung des Zahlungsempfängers an seine Zentralbank, aufgrund derer die Zentralbank des Zahlers den Lastschriftbetrag dem Konto des Zahlers auf der Grundlage einer Abbuchungsermächtigung belastet;
– „Leiter der AL-Gruppe“ (AL group manager): ein AL-Gruppenmitglied, das von den anderen AL-Gruppenmitgliedern beauftragt wurde, die während des Geschäftstages in der AL-Gruppe verfügbare Liquidität zu steuern;

– „Leiter der CAI-Gruppe“ (CAI group manager): ein CAI-Gruppenmitglied, das von den anderen CAI-Gruppenmitgliedern beauftragt wurde, die während des Geschäftstages in der CAI-Gruppe verfügbare Liquidität zu beobachten und zu verteilen;
– „Leit-NZB“ (managing NCB): die AL-NZB des TARGET2-Komponenten-Systems, an dem der Leiter der AL-Gruppe teilnimmt;
– „Liquiditätsübertrag“ (liquidity transfer order): ein Zahlungsauftrag zur Übertragung von Liquidität zwischen verschiedenen Konten desselben Teilnehmers oder innerhalb einer CAI-Gruppe oder einer AL-Gruppe;
– „Liquiditätsübertrag von einem Zahlungsmodul auf ein Geldkonto“ (PM to DCA liquidity transfer order): eine Weisung/Anweisung zur Übertragung eines bestimmten Geldbetrags von einem PM-Konto auf ein Geldkonto;
– „Multi-Adressaten-Zugang“ (multi-addressee access): die Art des Zugangs zu einem TARGET2-Komponenten-System, über die im EWR ansässige Zweigstellen oder Kreditinstitute Zahlungsaufträge unmittelbar über das TARGET2-Komponenten-System einreichen und/oder Zahlungen empfangen können; Zahlungsaufträge vorgenannter Stellen werden direkt über das PM-Konto des PM-Kontoinhabers verrechnet, ohne dass dessen Mitwirkung erforderlich wäre;
– „Nebensystem“ (ancillary system – AS): ein der Aufsicht und/oder Überwachung durch eine zuständige Behörde unterliegendes, von einer Stelle mit Sitz oder Zweigstelle im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) betriebenes und die Überwachungsanforderungen an den Standort der

Infrastrukturen, die Dienstleistungen in Euro anbieten, in der jeweils geltenden auf der Website der EZB veröffentlichten Fassung[4] erfüllendes System, in dem Zahlungen und/oder Finanzinstrumente eingereicht und/oder ausgeführt werden, wobei die daraus resultierenden Zahlungsverpflichtungen gemäß der Leitlinie EZB/2007/2 und einer bilateralen Vereinbarung zwischen dem Nebensystem und der betreffenden Zentralbank des Eurosystems über TARGET2 abgewickelt werden;

- „nicht abgewickelter Zahlungsauftrag" (non-settled payment order): ein Zahlungsauftrag, der nicht an demselben Geschäftstag abgewickelt wird, an dem er angenommen wurde;
- „öffentliche Stelle" (public sector body): eine Stelle des öffentlichen Sektors im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 3603/93 des Rates vom 13. Dezember 1993 zur Festlegung der Begriffsbestimmungen für die Anwendung der in Artikel 104 und Artikel 104b Absatz 1 des Vertrages vorgesehenen Verbote[5];

[4] *Die derzeitige Politik des Eurosystems in Bezug auf den Standort von Infrastrukturen ist in den folgenden Erklärungen festgelegt, die auf der Website der EZB unter www.ecb.europa.eu abrufbar sind: a) das „Policy statement on euro payment and settlement systems located outside the euro area" vom 3. November 1998, b) „The Eurosystem's policy line with regard to consolidation in central counterparty clearing" vom 27. September 2001, c) „The Eurosystem policy principles on the location and operation of infrastructures settling in euro-denominated payment transactions" vom 19. Juli 2007, d) „The Eurosystem policy principles on the location and operation of infrastructures settling euro-denominated payment transactions: specification of ‚legally and operationally located in the euro area'" vom 20. November 2008 und e) „The Eurosystem oversight policy framework" von Juli 2011, vorbehaltlich des Urteils vom 4. März 2015, Vereinigtes Königreich / Europäische Zentralbank, T-496/11, ECLI:EU:T.2015:496.*

[5] *ABl. L 332 vom 31.12.1993, S. 1.*

– „PM-Hauptkonto“ (main PM account): das PM-Konto, mit dem ein Geldkonto verknüpft ist und auf das ein am Tagesende gegebenenfalls verbliebenes Guthaben automatisch zurückgeführt wird;
– „PM-Konto“ (PM account): ein Konto eines TARGET2-Teilnehmers innerhalb des PM, das dieser bei einer Zentralbank hat, um:
  a) über TARGET2 Zahlungsaufträge einzureichen oder Zahlungen zu empfangen; und
  b) solche Zahlungen mit der betreffenden Zentralbank zu verrechnen;
– „Rechtsfähigkeitsgutachten“ (capacity opinion): ein Rechtsgutachten zur Prüfung, ob ein bestimmter Teilnehmer die in diesen Bedingungen festgelegten Verpflichtungen wirksam eingehen und erfüllen kann;
– „Spitzenrefinanzierungsfazilität“ (marginal lending facility): eine ständige Fazilität des Eurosystems, die Geschäftspartner in Anspruch nehmen können, um von einer Zentralbank des Eurosystems Übernachtkredit zum festgelegten Spitzenrefinanzierungssatz zu erhalten;
– „Spitzenrefinanzierungssatz“ (marginal lending rate): der aktuelle Zinssatz für die Spitzenrefinanzierungsfazilität des Eurosystems;
– „Stammdatenformular“ (static data collection form): ein Formular der OeNB, mit dem Kundenstammdaten bei der Anmeldung zu TARGET2-OeNB-Diensten und Änderungen bezüglich der Bereitstellung dieser Dienste erhoben werden;

– „Suspendierung“ (suspension): die vorübergehende Aufhebung der Rechte und Pflichten eines Teilnehmers während eines von der OeNB festzulegenden Zeitraums;
– „TARGET2-OeNB“: das TARGET2-Komponenten-System der OeNB;
– „TARGET2“: die Gesamtheit aller TARGET2-Komponenten-Systeme der Zentralbanken;
– „TARGET2-Komponenten-System“ (TARGET2 component system): ein Echtzeit-Brutto-Zahlungsverkehrssystem (RTGS-System) einer Zentralbank, das Bestandteil von TARGET2 ist;
– „TARGET2-CUG“ (TARGET2 CUG): eine spezielle Kundengruppe des TARGET2-Netzwerkdienstleisters für den Zugang zum PM, zur Nutzung der betreffenden Dienste und Produkte des TARGET2-Netzwerkdienstleisters;
– „TARGET2-Netzwerkdienstleister“ (TARGET2 network service provider): das vom EZB-Rat bestimmte Unternehmen, welches IT-gestützte Netzwerkanschlüsse bereitstellt, über die Zahlungsnachrichten in TARGET2 übermittelt werden;
– „TARGET2-Teilnehmer“ (TARGET2 participant): ein Teilnehmer an einem der TARGET2-Komponenten-Systeme;
– „technische Störung von TARGET2“ (technical malfunction of TARGET2): alle Probleme, Mängel oder Ausfälle der von TARGET2-OeNB verwendeten technischen Infrastruktur und/oder IT-Systeme, oder alle sonstigen Ereignisse, die eine taggleiche Ausführung von Zahlungen in TARGET2- OeNB unmöglich machen;
– „Teilnehmer“ (oder „direkter Teilnehmer“) (participant (or ‚direct participant‘)): eine Stelle, die mindestens ein PM-

Konto (PM-Kontoinhaber) und/oder ein Geldkonto (Geldkontoinhaber) bei einer Zentralbank des Eurosystems hat;

– „Überweisungsauftrag“ (credit transfer order): eine Weisung/Anweisung eines Zahlers, einem Zahlungsempfänger Geld durch Gutschrift auf einem PM-Konto zur Verfügung zu stellen;
– „User Detailed Functional Specifications“ (UDFS): die aktuellste Version der UDFS (der technischen Dokumentation für die Interaktion eines Teilnehmers mit TARGET2);
– „verfügbare Liquidität“ (available liquidity): ein Guthaben auf einem PM-Konto eines Teilnehmers und gegebenenfalls eine Innertageskreditlinie (DO), die von der betreffenden Zentralbank des Euro-Währungsgebiets für dieses Konto gewährt wird, aber noch nicht in Anspruch genommen wurde;
– „Verwertungsfall“ (enforcement event): im Hinblick auf ein AL-Gruppenmitglied:
  a) der Eintritt eines Ausfallereignisses gemäß Art. 34 Abs. 1;
  b) ein sonstiges Ausfallereignis oder ein in Art. 34 Abs. 2 genannter Fall, bezüglich dessen die OeNB unter Berücksichtigung des Schweregrades des Ausfallereignisses bzw. Falles beschlossen hat, eine Aufrechnung gemäß Art. 26 durchzuführen, oder
  c) die Suspendierung oder Beendigung des Zugangs zum Innertageskredit;
– „Wertpapierfirma“ (investment firm): eine Wertpapierfirma im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Z 1 der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/

EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates[6], mit Ausnahme der in Artikel 2 der Richtlinie 2004/39/EG, genannten Personen und Einrichtungen, sofern die betreffende Wertpapierfirma

a) von einer gemäß der Richtlinie 2004/39/EG anerkannten, zuständigen Behörde zugelassen und beaufsichtigt wird; und
b) berechtigt ist, die in Anhang I, Abschnitt A, Z 2, 3, 6 und 7 der Richtlinie 2004/39/EG genannten Tätigkeiten auszuüben;

– „Zahler" (payer): mit Ausnahme der Verwendung in Artikel 39 dieser Bedingungen ein TARGET2-Teilnehmer, dessen PM-Konto aufgrund der Abwicklung eines Zahlungsauftrags belastet wird;
– „Zahlungsauftrag" (payment order): ein Überweisungsauftrag, ein Liquiditätsübertrag, ein Lastschriftauftrag oder ein Liquiditätsübertrag von einem Zahlungsmodul auf ein Geldkonto;
– „Zahlungsempfänger" (payee): mit Ausnahme der Verwendung in Artikel 39 dieser Bedingungen ein TARGET2-Teilnehmer, auf dessen PM-Konto aufgrund der Abwicklung eines Zahlungsauftrags eine Gutschrift erfolgt;
– „Zahlungsmodul" (Payments Module – PM): ein Modul der SSP zur Verrechnung von Zahlungen von PM-Kontoinhaber über PM-Konten;

[6] *ABl. L 145 vom 30.4.2004, S. 1.*

– „Zentralbank des Eurosystems“ (Eurosystem CB): die EZB oder die NZB eines Mitgliedstaats, der den Euro eingeführt hat;
– „Zentralbanken“ (central banks): die Zentralbanken des Eurosystems und die angeschlossenen Zentralbanken;
– „Zweigstelle“ (branch): eine Zweigniederlassung im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 17 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Artikel 1a - Anwendungsbereich

Die vorliegenden Bedingungen gelten für das Verhältnis zwischen der betreffenden NZB des Euro-Währungsgebiets und ihrem PM-Kontoinhaber bei der Eröffnung und Führung des PM-Kontos.

Artikel 2 – Anlagen

1. Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Bedingungen:

Anlage I:	Technische Spezifikationen für die Verarbeitung von Zahlungsaufträgen
Anlage II:	TARGET2-Ausgleichsregelung
Anlage III:	Muster für Rechtsfähigkeitsgutachten *(capacity opinion)* und Ländergutachten *(country opinion)*
Anlage IV:	Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs *(Business Continuity)* und Notfallverfahren
Anlage V:	Öffnungszeiten und Tagesablauf
Anlage VI:	Gebührenverzeichnis, Rechnungsstellung
Anlage VII:	AL-Vereinbarung (Vereinbarung über die Aggregierung von Deckungsmitteln)
Anlage VIII:	Ergänzende und geänderte Geschäftsbestimmungen für die Teilnahme an TARGET2 im Rahmen des internetbasierten Zugangs
Anlage VIII-IA:	Technische Spezifikationen für die Verarbeitung von Zahlungsaufträgen im Rahmen des internetbasierten Zugangs
Anlage VIII-IIA:	Gebührenverzeichnis und Rechnungsstellung im Rahmen des internetbasierten Zugangs

2. Bei Widersprüchen zwischen einer Anlage zu diesen Bedingungen und diesen Bedingungen sind Letztere maßgebend.

Artikel 3 – Allgemeine Beschreibung von TARGET2-OeNB und TARGET2

1. TARGET2 ist ein Echtzeit-Brutto-Zahlungsverkehrssystem in Euro, über das Zahlungen von und auf PM-Konten und Geldkonten in Zentralbankgeld abgewickelt werden.
2. TARGET2-OeNB dient der Abwicklung folgender Zahlungsaufträge:
   a) Zahlungsaufträge, die unmittelbar aus geldpolitischen Operationen des Eurosystems folgen oder unmittelbar mit diesen in Zusammenhang stehen,
   b) Verrechnung der Euro-Seite von Devisengeschäften des Eurosystems,
   c) Eurozahlungen, die sich aus Geschäften in grenzüberschreitenden Großbetrags-Verrechnungssystemen ergeben,
   d) Eurozahlungen, die sich aus Geschäften in Euro-Massenzahlungsverkehrssystemen mit systemischer Bedeutung ergeben,
   e) Barzahlungen im Rahmen von Wertpapiergeschäften,
   f) Liquiditätsüberträge von einem Zahlungsmodul auf ein Geldkonto,
   g) alle sonstige, an TARGET2-Teilnehmer adressierte Zahlungsaufträge in Euro.
3. TARGET2 wird auf der Grundlage der SSP eingerichtet und betrieben. Das Eurosystem legt die technische Konfiguration und Merkmale der SSP fest. Die Anbieter-Zentralbanken stellen den Zentralbanken des Eurosystems die Dienste der SSP gemäß separaten Vereinbarungen zur Verfügung.

4. Die OeNB ist Erbringer der Dienstleistungen nach Maßgabe dieser Bedingungen. Handlungen und Unterlassungen der Anbieter-Zentralbanken gelten als Handlungen und Unterlassungen der OeNB, die für solche Handlungen und Unterlassungen gemäß Artikel 31 haftet. Die Teilnahme gemäß diesen Bedingungen begründet keine vertragliche Beziehung zwischen den PM-Kontoinhabern und den Anbieter-Zentralbanken, wenn Letztere in dieser Eigenschaft handeln. Weisungen/Anweisungen, Nachrichten oder Informationen, die ein PM-Kontoinhaber im Rahmen der gemäß diesen Bedingungen erbrachten Diensten von der SSP erhält oder an diese sendet, gelten als von der OeNB erhalten oder an diese gesendet.
5. TARGET2 besteht in rechtlicher Sicht aus einer Vielzahl von Zahlungsverkehrssystemen (TARGET2-Komponenten-Systeme), die gemäß den nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Finalitätsrichtlinie als „Systeme" angesehen werden. TARGET2-OeNB ist ein „System" im Sinne von § 2 des Bundesgesetzes über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierlieferund -abrechnungssystemen (Finalitätsgesetz 1999 – FinalitätsG), BGBl Nr. I 1999/123 idgF.
6. Die Teilnahme an TARGET2 erfolgt durch die Teilnahme an einem TARGET2-Komponenten-System. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der PM-Kontoinhaber an TARGET2-OeNB einerseits und der OeNB andererseits sind in den vorliegenden Bedingungen festgelegt. Die Regeln für die Verarbeitung von Zahlungsaufträgen (Titel IV) gelten für alle eingereichten Zahlungsaufträge und empfangenen Zahlungen aller PM-Kontoinhaber.

Titel II
Teilnahme

Artikel 4 – Zugangsvoraussetzungen

1. Für die direkte Teilnahme an TARGET2-OeNB sind zugelassen:
   a) Kreditinstitute, die ihren Sitz oder eine ihrer Zweigstellen im EWR haben, auch wenn sie über eine im EWR gelegene Zweigstelle handeln;
   b) Kreditinstitute mit Sitz außerhalb des EWR, sofern sie über eine im EWR gelegene Zweigstelle handeln;
   c) NZBen der EU-Mitgliedstaaten und die EZB, unter der Voraussetzung, dass die in den lit a und b genannten Stellen keinen vom Rat der Europäischen Union oder von Mitgliedstaaten verabschiedeten restriktiven Maßnahmen gemäß Artikel 65 Absatz 1 lit b, Artikel 75 oder Artikel 215 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterliegen, deren Umsetzung nach Ansicht der OeNB – nachdem sie dies der EZB angezeigt hat – mit dem reibungslosen Funktionieren von TARGET2 unvereinbar ist.
2. Die OeNB kann nach ihrem Ermessen darüber hinaus als direkte Teilnehmer zulassen:
   a) am Geldmarkt aktive (Haupt-)Kassen/ (zentrale) Finanzabteilungen von Zentral- oder Regionalregierungen der Mitgliedstaaten;
   b) öffentliche Stellen von Mitgliedstaaten, die zur Führung von Kundenkonten berechtigt sind;
   c) Wertpapierfirmen mit Sitz oder Zweigstelle im EWR;

d) Stellen ,die Nebensysteme betreiben und in dieser Eigenschaft handeln, und
e) Kreditinstitute oder Stellen der in den lit a bis d aufgeführten Art, sofern diese ihren Sitz oder eine ihrer Zweigstellen in einem Land haben, mit dem die Union eine Währungsvereinbarung getroffen hat, wonach solchen Stellen der Zugang zu Zahlungsverkehrssystemen in der Union gestattet ist. Dies gilt nur nach Maßgabe der in der Währungsvereinbarung festgelegten Bedingungen und unter der Voraussetzung, dass die in dem betreffenden Land geltenden rechtlichen Regelungen dem einschlägigen Unionsrecht entsprechen.

Artikel 5 – Direkte Teilnehmer

1. Direkte Teilnehmer an TARGET2-OeNB müssen die in Artikel 8 Absätze 1 und 2 festgelegten Anforderungen erfüllen. Sie müssen über mindestens ein PM-Konto bei der OeNB verfügen.
2. PM-Kontoinhaber können erreichbare BIC-Inhaber bestimmen, unabhängig von deren Ort der Niederlassung.
3. PM-Kontoinhaber können, sofern die Bedingungen nach Artikel 6 erfüllt sind, indirekte Teilnehmer benennen.
4. Multi-Adressaten-Zugang durch Zweigstellen kann wie folgt gewährt werden:
   a) Ein Kreditinstitut im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 lit a oder b, das als PM-Kontoinhaber zugelassen wurde, kann einer oder mehreren seiner im EWR belegenen Zweigstellen zur direkten Einreichung von Zahlungsaufträgen und zum direkten Empfang von Zahlungen

Zugang zu seinem PM-Konto gewähren, sofern die OeNB darüber informiert wurde.

b) Wurde eine Zweigstelle eines Kreditinstituts als PM-Kontoinhaber zugelassen, so haben auch die anderen Zweigstellen derselben juristischen Person und/oder die Zentrale – vorausgesetzt, sie sind im EWR belegen – Zugang zum PM-Konto jener Zweigstelle, sofern die OeNB darüber informiert wurde.

Artikel 6 – Indirekte Teilnehmer

1. Kreditinstitute mit Sitz oder Zweigstelle im EWR können jeweils mit einem PM-Kontoinhaber, der ein Kreditinstitut im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 lit a oder b oder eine Zentralbank ist, vertraglich vereinbaren, Zahlungsaufträge einzureichen und/oder Zahlungen zu empfangen, die über das PM-Konto des PM-Kontoinhabers verrechnet werden. TARGET2-OeNB erkennt indirekte Teilnehmer durch die Aufnahme in das in Artikel 9 beschriebene TARGET2-Directory an.
2. Sofern ein PM-Kontoinhaber, der ein Kreditinstitut im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 lit a oder b ist, und ein indirekter Teilnehmer derselben Gruppe angehören, kann der PM-Kontoinhaber dem indirekten Teilnehmer ausdrücklich gestatten, das PM-Konto des PM-Kontoinhabers unmittelbar zu nutzen, um im Wege des gruppenbezogenen Multi-Adressaten-Zugangs Zahlungsaufträge einzureichen und/oder Zahlungen zu empfangen.

Artikel 7 – Verantwortung des direkten Teilnehmers

1. Es wird klargestellt, dass Zahlungsaufträge oder Zahlungen, die von indirekten Teilnehmern gemäß Artikel 6 und von Zweigstellen mit Multi-Adressaten-Zugang gemäß Artikel 5 Absatz 4 eingereicht oder empfangen wurden, als vom PM-Kontoinhaber selbst eingereichte Zahlungsaufträge oder empfangene Zahlungen gelten.
2. Der PM-Kontoinhaber ist an diese Zahlungsaufträge gebunden, ungeachtet der vertraglichen oder sonstigen Vereinbarungen zwischen ihm und einer der in Absatz 1 genannten Stellen und deren Einhaltung.
3. Für einen PM-Kontoinhaber, der sich mit der Benennung seines PM-Kontos als PM-Hauptkonto im Sinne der „Geschäftsbestimmungen für die Teilnahme an TARGET2 Securities-OeNB und Bedingungen für die Teilnahme an Auto-Collateralisation-Geschäfte" einverstanden erklärt, sind alle Rechnungen über die Eröffnung und Führung jedes einzelnen mit diesem PM-Konto verknüpften Geldkontos gemäß Anlage VI dieser Geschäftsbestimmungen verbindlich, einschließlich aller gemäß Anlage VII Ziffer 9 lit d festgesetzter Sanktionen, und zwar ungeachtet des Inhalts oder der Nichterfüllung vertraglicher oder sonstiger Regelungen zwischen dem PM-Kontoinhaber und dem Geldkontoinhaber.
4. Für den Inhaber eines PM-Hauptkontos sind alle nach Anlage VI dieses Anhangs gestellten Rechnungen für die Verknüpfung der einzelnen Geldkonten mit dem betreffenden PM-Konto verbindlich.

Artikel 8 – Antragsverfahren

1. Für die Teilnahme an TARGET2-OeNB sind die Antragsteller verpflichtet,
   a) die folgenden technischen Anforderungen zu erfüllen:
      i) die für den Anschluss und zur Übermittlung von Zahlungsaufträgen an TARGET2-OeNB notwendige IT-Infrastruktur zu installieren, zu verwalten, zu betreiben und zu überwachen sowie deren Sicherheit zu gewährleisten. Dabei können die Antragsteller zwar Dritte mit einbeziehen, bleiben aber für deren Tun oder Unterlassen allein verantwortlich. Insbesondere ist der Antragsteller verpflichtet, mit dem TARGET2-Netzwerkdienstleister eine Vereinbarung zu treffen, um die erforderliche Anbindung gemäß den technischen Spezifikationen in Anlage I zu erhalten; und
      ii) die von der OeNB vorgeschriebenen Tests bestanden zu haben; und
   b) die folgenden rechtlichen Anforderungen zu erfüllen:
      i) ein Rechtsfähigkeitsgutachten *(capacity opinion)* im Sinne von Anlage III vorzulegen, sofern die OeNB die im Rahmen dieses Rechtsfähigkeitsgutachtens einzureichenden Informationen und Erklärungen nicht bereits in einem anderen Zusammenhang erhalten hat; und
      ii) (gilt nur für Institute im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 lit b): ein Ländergutachten im Sinne von Anlage III vorzulegen, sofern die OeNB die im Rahmen dieses Ländergutachtens einzureichenden

Informationen und Erklärungen nicht bereits in einem anderen Zusammenhang erhalten hat.

2. Der Antrag ist schriftlich an die OeNB zu richten und muss mindestens folgende Unterlagen/Informationen enthalten:
   a) vollständig ausgefüllte, von der OeNB bereitgestellte Stammdatenformulare;
   b) das Rechtsfähigkeitsgutachten (capacity opinion), sofern von der OeNB verlangt, und
   c) das Ländergutachten, sofern von der OeNB verlangt.
3. Die OeNB kann zusätzliche Informationen anfordern, die sie für die Entscheidung über den Antrag auf Teilnahme für notwendig hält.
4. Die OeNB lehnt den Antrag auf Teilnahme ab, wenn
   a) die Zugangsvoraussetzungen nach Artikel 4 nicht erfüllt sind,
   b) eine oder mehrere Teilnahmevoraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllt sind und/oder
   c) nach Einschätzung der OeNB eine Teilnahme die Gesamtstabilität, Solidität und Sicherheit von TARGET2-OeNB oder eines anderen TARGET2-Komponenten-Systems oder die Erfüllung der im Bundesgesetz über die Oesterreichische Nationalbank (Nationalbankgesetz 1984 – NBG), BGBl 1984/50 idgF. und in der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank genannten Aufgaben der OeNB gefährden würde oder unter Risikoerwägungen eine Gefahr darstellt.
5. Die OeNB teilt dem Antragsteller ihre Entscheidung über den Antrag auf Teilnahme innerhalb eines Monats nach

Eingang des Antrags bei der OeNB mit. Verlangt die OeNB nach Absatz 3 zusätzliche Angaben, teilt sie die Entscheidung innerhalb eines Monats nach Eingang dieser Angaben mit. Jeder abschlägige Bescheid enthält eine Begründung für die Ablehnung.

Artikel 9 – TARGET2-Directory

1. Das TARGET2-Directory ist die maßgebliche Datenbank, der die BICs für das Routing von Zahlungsaufträgen entnommen werden können, die an folgende Stellen gerichtet sind:
   a) PM-Kontoinhaber und ihre Zweigstellen mit Multi-Adressaten-Zugang,
   b) indirekte TARGET2-Teilnehmer, einschließlich solcher mit Multi-Adressaten-Zugang, und
   c) erreichbare BIC-Inhaber von TARGET2.

   Das TARGET2-Directory wird wöchentlich aktualisiert.
2. Sofern vom PM-Kontoinhaber nicht anders gewünscht, wird/werden sein(e) BIC(s) im TARGET2-Directory veröffentlicht.
3. Die PM-Kontoinhaber dürfen das TARGET2-Verzeichnis lediglich an ihre Zweigstellen sowie Stellen mit Multi-Adressaten-Zugang weitergeben.
4. Die Stellen im Sinne von Absatz 1 lit b und c dürfen ihren BIC lediglich in Bezug auf einen PM-Kontoinhaber verwenden.
5. Die PM-Kontoinhaber willigen ein, dass die OeNB und andere Zentralbanken die Namen und BICs der PM-Kontoinhaber veröffentlichen dürfen. Zusätzlich können die Namen und BICs von indirekten Teilnehmern, die von

PM-Kontoinhabern registriert worden sind, veröffentlicht werden, und die PM-Kontoinhaber stellen sicher, dass die indirekten Teilnehmer einer solchen Veröffentlichung zugestimmt haben.

Titel III
Pflichten der Parteien

Artikel 10 – Pflichten der OeNB und der Teilnehmer

1. Die OeNB bietet die in Titel IV beschriebenen Dienste an. Soweit nicht in diesen Bedingungen oder gesetzlich anders vorgeschrieben, unternimmt die OeNB alle zumutbaren Anstrengungen, um ihre Verpflichtungen gemäß diesen Bedingungen zu erfüllen, ohne dabei ein bestimmtes Ergebnis zu garantieren.
2. Die Teilnehmer zahlen der OeNB die in Anlage VI festgelegten Gebühren.
3. Die Teilnehmer stellen sicher, dass sie an Geschäftstagen während den in Anlage V genannten Öffnungszeiten an TARGET2-OeNB angeschlossen sind.
4. Der Teilnehmer sichert der OeNB zu, dass die Erfüllung seiner Verpflichtungen gemäß diesen Bedingungen gegen keine für ihn geltenden Gesetze, Bestimmungen oder Verordnungen und Vereinbarungen verstößt, an die er gebunden ist.

Artikel 11 – Zusammenarbeit und Informationsaustausch

1. Bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen und der Ausübung ihrer Rechte nach diesen Bedingungen arbeiten die OeNB

und die Teilnehmer eng zusammen, um die Stabilität, Solidität und Sicherheit von TARGET2-OeNB zu gewährleisten. Vorbehaltlich ihrer Verpflichtung zur Wahrung des Bankgeheimnisses stellen sie einander alle Informationen oder Unterlagen zur Verfügung, die für die Erfüllung bzw. Ausübung ihrer jeweiligen Verpflichtungen und Rechte nach diesen Bedingungen von Bedeutung sind.

2. Zur Unterstützung von Teilnehmern bei Problemen, die sich im Zusammenhang mit dem Betrieb des Systems ergeben, richtet die OeNB eine System-Unterstützungsstelle *(System Support Desk)* ein.
3. Aktuelle Informationen über den Betriebsstatus der SSP stehen über das TARGET2-Informationssystem (T2IS) zur Verfügung. Das T2IS kann genutzt werden, um Informationen über alle Ereignisse zu erhalten, die Auswirkungen auf den Normalbetrieb von TARGET2 haben.
4. Die OeNB kann Nachrichten an die Teilnehmer über das Informations- und Kontrollmodul (ICM) oder andere Kommunikationswege übermitteln.
5. Die Teilnehmer sind für die rechtzeitige Aktualisierung vorhandener und Vorlage neuer Kundenstammdaten auf den Stammdatenformularen bei der OeNB verantwortlich. Die Teilnehmer überprüfen die Richtigkeit der sie betreffenden Daten, die von der OeNB in TARGET2-OeNB erfasst wurden.
6. Die OeNB ist befugt, Daten über die Teilnehmer an die Anbieter-Zentralbanken weiterzuleiten, die diese in ihrer Funktion als Service-Administratoren gemäß dem mit dem TARGET2-Netzwerkdienstleister geschlossenen Vertrag benötigen.

7. Die Teilnehmer informieren die OeNB über Veränderungen ihrer rechtlichen Befähigung *(capacity)* und über relevante Rechtsänderungen, die sich auf das sie betreffende Ländergutachten auswirken.
8. Die Teilnehmer informieren die OeNB über:
   a) alle neuen indirekten Teilnehmer, erreichbare BIC-Inhaber sowie Stellen mit Multi-Adressaten-Zugang, die bei ihnen registriert sind, und
   b) alle Veränderungen bei den in lit a aufgeführten Stellen.
9. Die Teilnehmer informieren die OeNB umgehend über jedes sie betreffende Ausfallereignis.

Titel IV
PM-Kontoführung und Verarbeitung von Zahlungsaufträgen

Artikel 12 – Eröffnung und Führung von PM-Konten

1. Die OeNB eröffnet und führt für jeden Teilnehmer mindestens ein PM-Konto. Auf Antrag eines als Verrechnungsbank handelnden Teilnehmers eröffnet die OeNB ein oder mehrere Unterkonten in TARGET2-OeNB zum Zwecke der Liquiditätszuordnung.
2. Überziehungen auf PM-Konten sind nicht zulässig
3. PM-Konten und deren Unterkonten werden entweder mit null Prozent oder zum Einlagesatz, je nachdem, welcher dieser Zinssätze niedriger ist, verzinst, sofern diese Konten nicht zur Haltung von Mindestreserven genutzt werden. Im letztgenannten Fall werden die Berechnung und Zahlung der für die Mindestreserven anfallenden Zinsen durch die Verordnung (EG) Nr. 2531/98 des Rates vom

23. November 1998 über die Auferlegung einer Mindestreservepflicht durch die Europäische Zentralbank[7] und die Verordnung (EG) Nr. 1745/2003 der Europäischen Zentralbank vom 12. September 2003 über die Auferlegung einer Mindestreservepflicht (EZB/2003/9)[8] geregelt.

4. Zusätzlich zur Abwicklung von Zahlungsaufträgen im Zahlungsmodul kann ein PM-Konto zu Abwicklung von Zahlungsaufträgen von und auf Heimatkonten gemäß den von der OeNB festgelegten Regelungen genutzt werden.
5. Die Teilnehmer nutzen das Informations- und Kontrollmodul (ICM), um Informationen über ihre Liquiditätsposition zu erhalten. Die OeNB stellt auf Wunsch des Teilnehmers täglich einen Kontoauszug bereit.

Artikel 13 – Arten von Zahlungsaufträgen

Im Rahmen von TARGET2 gelten als Zahlungsaufträge:

a) Überweisungsaufträge,
b) Lastschriften auf der Basis einer Abbuchungsermächtigung,
c) Liquiditätsüberträge,
d) Liquiditätsüberträge von einem Zahlungsmodul auf ein Geldkonto.

Artikel 14 – Annahme und Zurückweisung von Zahlungsaufträgen

1. Vom Teilnehmer eingereichte Zahlungsaufträge gelten als von der OeNB angenommen, wenn

[7] *ABl. L 318 vom 27.11.98, S. 1.*

[8] *ABl. L 250 vom 2.10.03, S. 10.*

a) die Zahlungsnachricht den Vorgaben des TARGET2-Netzwerkdienstleisters entspricht und
b) die Zahlungsnachricht den Formatierungsregeln und -bedingungen von TARGET2-OeNB entspricht und die in Anlage I beschriebene Doppeleinreichungskontrolle erfolgreich durchlaufen hat und
c) im Fall der Suspendierung des Zahlers oder Zahlungsempfängers die Zentralbank des suspendierten Teilnehmers der Zahlung ausdrücklich zugestimmt hat.

2. Die OeNB weist umgehend einen Zahlungsauftrag zurück, der die in Absatz 1 aufgeführten Bedingungen nicht erfüllt. Die OeNB informiert den Teilnehmer über eine Zurückweisung eines Zahlungsauftrags gemäß Anlage I.
3. Die SSP bestimmt den Zeitpunkt für die Abwicklung von Zahlungsaufträgen anhand der Zeit, zu der sie den Zahlungsauftrag empfängt und annimmt.

Artikel 15 – Prioritätsregeln

1. Die einreichenden Teilnehmer kennzeichnen den jeweiligen Zahlungsauftrag als
   a) normalen Zahlungsauftrag (Prioritätsstufe 2),
   b) dringenden *(urgent)* Zahlungsauftrag (Prioritätsstufe 1) oder
   c) sehr dringenden *(highly urgent)* Zahlungsauftrag (Prioritätsstufe 0).

   Wenn bei einem Zahlungsauftrag keine Priorität angegeben ist, wird dieser als normaler Zahlungsauftrag behandelt.
2. Sehr dringende Zahlungsaufträge dürfen nur eingereicht werden von

a) Zentralbanken und
b) Teilnehmern, sofern es sich um Zahlungen an die bzw. von der CLS International Bank oder Liquiditätsüberträge im Zusammenhang mit dem Zahlungsausgleich von Nebensystemen mittels der Nebensystem-Schnittstelle handelt.

Alle Zahlungsaufträge, die von einem Nebensystem über die Nebensystem-Schnittstelle zur Belastung von oder Gutschrift auf PM-Konten der Teilnehmer eingereicht werden, und alle eingereichten Liquiditätsüberträge von einem Zahlungsmodul auf ein Geldkonto, gelten als sehr dringende Zahlungsaufträge.

3. Über das ICM beauftragte Liquiditätsüberträge sind dringende Zahlungsaufträge.
4. Bei dringenden und normalen Zahlungsaufträgen kann der Zahler die Priorität über das ICM mit sofortiger Wirkung ändern. Die Priorität eines sehr dringenden Zahlungsauftrags kann nicht geändert werden.

Artikel 16 – Liquiditätslimite

1. Ein Teilnehmer kann gegenüber anderen TARGET2-Teilnehmern, mit Ausnahme der Zentralbanken, die Nutzung seiner verfügbaren Liquidität für Zahlungsaufträge durch bilaterale oder multilaterale Limite begrenzen. Solche Limite können lediglich für normale Zahlungsaufträge festgelegt werden.
2. Limite können nur von oder gegenüber einer gesamten AL-Gruppe festgesetzt werden. Limite können weder gegenüber einem einzelnen PM-Konto eines AL-Gruppen-

mitglieds noch von AL-Gruppenmitgliedern untereinander festgelegt werden.

3. Durch Setzen eines bilateralen Limits weist ein Teilnehmer die OeNB an, einen angenommenen Zahlungsauftrag nicht abzuwickeln, wenn der Gesamtbetrag seiner ausgehenden normalen Zahlungsaufträge an das betreffende PM-Konto eines anderen TARGET2-Teilnehmers abzüglich des Gesamtbetrags aller eingehenden dringenden und normalen Zahlungen von diesem PM-Konto das bilaterale Limit übersteigen würde.
4. Ein Teilnehmer kann ein multilaterales Limit nur gegenüber jenen PM-Konten festlegen, für die kein bilaterales Limit festgelegt wurde. Ein multilaterales Limit kann nur festgelegt werden, wenn der Teilnehmer mindestens ein bilaterales Limit gesetzt hat. Indem ein Teilnehmer ein multilaterales Limit setzt, weist er die OeNB an, einen angenommenen Zahlungsauftrag nicht abzuwickeln, wenn der Gesamtbetrag seiner ausgehenden normalen Zahlungsaufträge an alle PM-Konten von TARGET2-Teilnehmern, für die kein bilaterales Limit festgelegt wurde, abzüglich des Gesamtbetrags aller eingehenden dringenden und normalen Zahlungen von diesen PM-Konten das multilaterale Limit übersteigen würde.
5. Der Mindestbetrag für jedes dieser Limite liegt bei 1 Mio €. Ein bilaterales bzw. multilaterales Liquiditätslimit mit einem Betrag in Höhe von null wird so behandelt, als ob kein Limit festgelegt worden wäre. Limite zwischen null und 1 Mio € sind nicht möglich.
6. Die Liquiditätslimite können jederzeit mit sofortiger Wirkung oder mit Wirkung für den nächsten Geschäftstag

über das ICM geändert werden. Wenn ein Limit auf null geändert wird, kann es am gleichen Geschäftstag nicht erneut geändert werden. Ein erstmalig gesetztes bilaterales oder multilaterales Limit wird erst am nächsten Geschäftstag wirksam.

Artikel 17 – Liquiditätsreservierungen

1. Die Teilnehmer können über das ICM Liquidität für sehr dringende oder dringende Zahlungsaufträge reservieren.
2. Die Leiter der AL-Gruppen dürfen lediglich für die gesamte AL-Gruppe Liquidität reservieren. Für einzelne Konten innerhalb einer AL-Gruppe ist eine Liquiditätsreservierung nicht möglich.
3. Durch die Reservierung eines bestimmten Liquiditätsbetrags für sehr dringende Zahlungsaufträge weist ein Teilnehmer die OeNB an, dringende und normale Zahlungsaufträge nur abzuwickeln, wenn nach Abzug des für sehr dringende Zahlungen reservierten Betrags noch ausreichend Liquidität zur Verfügung steht.
4. Durch die Reservierung eines bestimmten Liquiditätsbetrags für dringende Zahlungsaufträge weist der Teilnehmer die OeNB an, normale Zahlungsaufträge nur abzuwickeln, wenn nach Abzug des für dringende und sehr dringende Zahlungen reservierten Betrags noch ausreichend Liquidität zur Verfügung steht.
5. Nach Eingang des Reservierungsauftrags überprüft die OeNB, ob auf dem PM-Konto des Teilnehmers ausreichend Liquidität für die Reservierung vorhanden ist. Wenn dies nicht der Fall ist, wird nur die auf dem PM-Konto vorhandene Liquidität reserviert. Der Rest der beantragten

Liquidität wird reserviert, wenn zusätzliche Liquidität zur Verfügung steht

6. Die Höhe der zu reservierenden Liquidität kann geändert werden. Die Teilnehmer können mit sofortiger Wirkung oder mit Wirkung für den nächsten Geschäftstag über das ICM die Reservierung eines neuen Betrags beauftragen.

Artikel 17a – Liquiditätsreservierungen

1. Die Teilnehmer können über das ICM den Standardliquiditätsbetrag für sehr dringende oder dringende Zahlungsaufträge im Voraus festlegen. Dieser Dauerauftrag oder eine Änderung dieses Dauerauftrags wird ab dem nächsten Geschäftstag wirksam.
2. Die Teilnehmer können über das ICM den für den Zahlungsausgleich von Nebensystemen zurückbehaltenen Standardliquiditätsbetrag im Voraus festlegen. Dieser Dauerauftrag oder eine Änderung dieses Dauerauftrags wird ab dem nächsten Geschäftstag wirksam. Die OeNB gilt hiermit als von den Teilnehmern angewiesen, Liquidität in ihrem Auftrag zuzuordnen, wenn das betreffende Nebensystem dies beantragt.

Artikel 18 – Zeitvorgaben für die Abwicklung

1. Einreichende Teilnehmer können die innertäglichen Ausführungszeiten für Zahlungsaufträge mit Hilfe des Earliest Debit Time Indicator (Indikator für den frühesten Belastungszeitpunkt) oder des Latest Debit Time Indicator (Indikator für den spätesten Belastungszeitpunkt) vorgeben.

2. Bei Verwendung des Earliest Debit Time Indicator wird der angenommene Zahlungsauftrag gespeichert und erst zum angegebenen Zeitpunkt in die Eingangsdisposition gestellt.
3. Bei Verwendung des Latest Debit Time Indicator wird der angenommene Zahlungsauftrag als nicht ausgeführt zurückgegeben, wenn er nicht bis zum angegebenen Belastungszeitpunkt abgewickelt werden konnte. 15 Minuten vor dem festgelegten Belastungszeitpunkt erhält der einreichende Teilnehmer über das ICM eine automatisierte Benachrichtigung. Der einreichende Teilnehmer kann den Latest Debit Time Indicator auch lediglich als Warnindikator nutzen. In solchen Fällen wird der betreffende Zahlungsauftrag nicht zurückgegeben.
4. Einreichende Teilnehmer können den Earliest Debit Time Indicator und den Latest Debit Time Indicator über das ICM ändern.
5. Weitere technische Einzelheiten sind in Anlage I dargelegt.

Artikel 19 – Im Voraus eingereichte Zahlungsaufträge

1. Zahlungsaufträge können bis zu fünf Geschäftstage vor dem festgelegten Abwicklungstag eingereicht werden (gespeicherte *(warehoused)* Zahlungsaufträge).
2. Gespeicherte Zahlungsaufträge werden an dem vom einreichenden Teilnehmer bestimmten Geschäftstag zu Beginn der Tagesbetrieb-Phase gemäß Anlage V angenommen und in die Eingangsdisposition eingestellt. Sie haben Vorrang vor Zahlungsaufträgen derselben Priorität.
3. Für gespeicherte Zahlungsaufträge gelten die Artikel 15 Absatz 3, Artikel 22 Absatz 2 und Artikel 29 Absatz 1 lit a entsprechend.

Artikel 20 – Abwicklung von Zahlungsaufträgen in der Eingangsdisposition

1. Sofern einreichende Teilnehmer keinen Ausführungszeitpunkt nach Artikel 18 angegeben haben, werden angenommene Zahlungsaufträge umgehend, spätestens jedoch bis zum Ablauf des Geschäftstages, an dem sie angenommen wurden, ausgeführt. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass der Zahler über ein ausreichendes Guthaben auf seinem PM-Konto verfügt und erfolgt unter Berücksichtigung etwaiger Liquiditätslimite sowie Liquiditätsreservierungen im Sinne der Artikel 16 und 17.
2. Die Deckung erfolgt durch
   a) die verfügbare Liquidität auf dem PM-Konto; oder
   b) eingehende Zahlungen von anderen TARGET2-Teilnehmern gemäß den anwendbaren Optimierungsverfahren.
3. Für sehr dringende Zahlungsaufträge gilt das FIFO *(First In, First Out)*-Prinzip. Dieses Prinzip bedeutet, dass sehr dringende Zahlungsaufträge in chronologischer Reihenfolge abgewickelt werden. Solange sich sehr dringende Zahlungsaufträge in der Warteschlange befinden, werden keine dringenden und normalen Zahlungsaufträge ausgeführt.
4. Das FIFO-Prinzip ist auch bei dringenden Zahlungsaufträgen anwendbar. Solange sich dringende und sehr dringende Zahlungsaufträge in der Warteschlange befinden, werden keine normalen Zahlungsaufträge ausgeführt.
5. Abweichend von den Absätzen 3 und 4 können Zahlungsaufträge mit geringerer Priorität (einschließlich solcher derselben Priorität, die jedoch später angenommen wurden) *vor* Zahlungsaufträgen mit höherer Priorität (einschließlich

solcher derselben Priorität, die jedoch früher angenommen wurden) abgewickelt werden, sofern sich die Zahlungsaufträge mit geringerer Priorität mit eingehenden Zahlungen ausgleichen und dies per saldo zu einem Liquiditätszufluss für den Zahler führt.

6. Normale Zahlungsaufträge werden nach dem „FIFO-Überhol-Prinzip“ *(FIFO bypass)* abgewickelt. Das bedeutet, dass diese Zahlungsaufträge außerhalb des FIFO-Prinzips umgehend (unabhängig davon, ob sich in der Warteschlange zu einem früheren Zeitpunkt angenommene normale Zahlungen befinden) ausgeführt werden können, sofern ausreichend Liquidität vorhanden ist.
7. Weitere Einzelheiten zur Abwicklung von Zahlungsaufträgen in der Eingangsdisposition sind in Anlage I dargelegt.

Artikel 21 – Abwicklung und Rückgabe von Zahlungsaufträgen in der Warteschlange

1. Zahlungsaufträge, die nicht umgehend in der Eingangsdisposition abgewickelt werden können, werden gemäß Artikel 15 mit der vom betreffenden Teilnehmer angegebenen Priorität in die Warteschlangen eingestellt.
2. Die OeNB kann zur besseren Abwicklung von Zahlungsaufträgen in der Warteschlange die in Anlage I aufgeführten Optimierungsverfahren anwenden.
3. Außer bei sehr dringenden Zahlungsaufträgen kann der Zahler die Position von Zahlungsaufträgen in der Warteschlange über das ICM verändern (d. h. eine neue Reihenfolge festlegen). Zahlungsaufträge können während der Tagverarbeitung (siehe Anlage V) jederzeit mit sofortiger

Wirkung entweder an den Anfang oder das Ende der jeweiligen Warteschlange verschoben werden.

4. Auf Antrag eines Zahlers kann die OeNB oder, soweit eine AL-Gruppe betroffen ist, die Zentralbank des Leiters der AL-Gruppe entscheiden, die Position eines sehr dringenden Zahlungsauftrags in der Warteschlange (außer sehr dringenden Zahlungsaufträgen im Rahmen der Abwicklungsverfahren 5 und 6) zu ändern, wenn diese Änderung weder den reibungslosen Zahlungsausgleich durch Nebensysteme in TARGET2 beeinträchtigen noch anderweitig zu Systemrisiken führen würde.
5. Über das ICM beauftragte Liquiditätsüberträge werden bei unzureichender Liquidität umgehend als nicht ausgeführt zurückgegeben. Sonstige Zahlungsaufträge werden als nicht ausgeführt zurückgegeben, wenn sie bis zum Annahmeschluss für den entsprechenden Nachrichtentyp (siehe Anlage V) nicht ausgeführt werden konnten.

Artikel 22 – Einbringung von Zahlungsaufträgen in das System und ihre Unwiderruflichkeit

1. Im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Satz 1 der Finalitätsrichtlinie und § 10 Abs. 2 FinalitätsG idgF. gelten Zahlungsaufträge in TARGET2-OeNB zu dem Zeitpunkt als eingebracht, zu dem das PM-Konto des betreffenden Teilnehmers belastet wird.
2. Zahlungsaufträge können bis zu dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt widerrufen werden. Zahlungsaufträge, die von einem Algorithmus im Sinne von Anlage I erfasst sind,

können während des Laufs des Algorithmus nicht widerrufen werden.

Titel V
Liquiditätspooling

Artikel 23 – Verfahren für das Liquiditätspooling

Die OeNB bietet das CAI-Verfahren *(Consolidated Account Information)* und das AL-Verfahren *(Aggregated Liquidity)* an.

Artikel 24 – CAI-Verfahren

1. Das CAI-Verfahren kann genutzt werden von
   a) einem Kreditinstitut und/oder dessen Zweigstellen, soweit sie über mehrere PM-Konten mit unterschiedlichen BICs verfügen, unabhängig davon, ob sie im selben TARGET2-Komponenten-System teilnehmen oder
   b) zwei oder mehreren Kreditinstituten, die derselben Gruppe angehören und/oder deren Zweigstellen, mit jeweils einem oder mehreren PM-Konten mit unterschiedlichen BICs .
2. a) Im CAI-Verfahren erhalten alle Gruppenmitglieder und die betreffenden Zentralbanken eine Aufstellung über die PM-Konten der Gruppenmitglieder, sowie folgende, auf Ebene der CAI-Gruppe konsolidierte Zusatzinformationen:
      i) Innertageskreditlinien (falls zutreffend),
      ii) Kontostände, einschließlich der Kontostände auf Unterkonten,
      iii) Umsätze,

iv) abgewickelte Zahlungen und
v) Zahlungsaufträge in der Warteschlange.

b) Der Leiter der CAI-Gruppe und die jeweilige Zentralbank haben bezüglich der in lit a genannten Informationen Zugriff auf jedes PM-Konto der Gruppe.

c) Die in diesem Absatz genannten Informationen werden über das ICM bereitgestellt.

3. Der Leiter der CAI-Gruppe ist berechtigt, über das ICM Liquiditätsübertragungen zwischen PM-Konten (einschließlich Unterkonten), die Bestandteil der CAI-Gruppe sind, zu veranlassen.
4. In einer CAI-Gruppe können auch PM-Konten, die Teil einer AL-Gruppe sind, enthalten sein. In diesem Fall sind alle PM-Konten der AL-Gruppe Bestandteil der CAI-Gruppe.
5. Wenn zwei oder mehrere PM-Konten gleichzeitig Teil einer AL-Gruppe und einer CAI-Gruppe (mit zusätzlichen PM-Konten) sind, sind für die Beziehung innerhalb der AL-Gruppe die für die AL-Gruppe geltenden Regeln maßgebend.
6. Eine CAI-Gruppe, in der PM-Konten einer AL-Gruppe enthalten sind, kann für die CAI-Gruppe einen anderen Leiter als denjenigen der AL-Gruppe bestimmen.
7. Das in Artikel 25 Absätze 4 und 5 dargelegte Genehmigungsverfahren zur Nutzung des AL-Verfahrens gilt sinngemäß für das Genehmigungsverfahren zur Nutzung des CAI-Verfahrens. Der Leiter einer CAI-Gruppe richtet keine Ausfertigung einer CAI-Vereinbarung an die Leit-NZB.

Artikel 25 – AL-Verfahren

1. Das AL-Verfahren kann genutzt werden von:

a) einem Kreditinstitut und/oder dessen Zweigstellen, soweit sie über mehrere PM-Konten mit unterschiedlichen BICs verfügen und im Euro-Währungsgebiet gelegen sind, unabhängig davon, ob sie im selben TARGET2-Komponenten-System teilnehmen; oder
b) im Euro-Währungsgebiet gelegene Zweigstellen (unabhängig davon, in welchem TARGET2-Komponenten-System sie teilnehmen) eines Kreditinstituts mit Sitz außerhalb des Euro-Währungsgebiets, soweit sie über mehrere PM-Konten mit unterschiedlichen BICs verfügen; oder
c) zwei oder mehreren Kreditinstituten im Sinne von lit a und/oder Zweigstellen eines Kreditinstituts im Sinne von lit b, sofern die Kreditinstitute zur selben Gruppe gehören.

Ferner müssen die in den lit a bis c genannten Stellen Zugang zum Innertageskredit bei der jeweiligen teilnehmenden NZB haben.

2. Im AL-Verfahren wird zur Feststellung, ob für einen Zahlungsauftrag ausreichende Deckung vorhanden ist, die verfügbare Liquidität aller PM-Konten der AL-Gruppenmitglieder zusammengerechnet. Unabhängig davon unterliegt die bilaterale PM-Konto-Beziehung zwischen einem AL-Gruppenmitglied und seiner AL-NZB weiterhin den (durch die AL-Vereinbarung modifizierten) Bedingungen des betreffenden TARGET2-Komponenten-Systems. Der einem AL-Gruppenmitglied auf einem seiner PM-Konten eingeräumte Innertageskredit kann durch verfügbare Liquidität auf den übrigen PM-Konten dieses AL-Gruppenmitglieds

oder auf PM-Konten anderer AL-Gruppenmitglieder bei seiner oder einer anderen AL-NZB gedeckt werden.

3. Zur Nutzung des AL-Verfahrens schließen ein oder mehrere PM-Kontoinhaber, die die Kriterien in Absatz 1 erfüllen, eine AL-Vereinbarung mit der OeNB und gegebenenfalls anderen Zentralbanken der TARGET2-Komponenten-Systeme, an denen andere AL-Gruppenmitglieder teilnehmen. Ein PM-Kontoinhaber kann für ein bestimmtes PM-Konto nur eine AL-Vereinbarung treffen. Die AL-Vereinbarung entspricht dem in Anlage VII enthaltenen Muster.
4. Jede AL-Gruppe ernennt einen Leiter der AL-Gruppe. Besteht die AL-Gruppe nur aus einem einzigen PM-Kontoinhaber, ist dieser Leiter der AL-Gruppe. Der Leiter der AL-Gruppe hat seinen schriftlichen Antrag auf Zulassung zum AL-Verfahren unter Benutzung des von der OeNB bereitgestellten Stammdatenformulars an die Leit-NZB zu richten. Dem Antrag ist eine Ausfertigung der AL-Vereinbarung (entsprechend dem von der Leit-NZB bereitgestellten Muster) beizufügen. Die übrigen AL-Gruppenmitglieder richten ihre schriftlichen Anträge unter Benutzung des von der OeNB bereitgestellten Stammdatenformulars an ihre jeweilige AL-NZB. Die Leit-NZB kann zusätzliche Informationen oder Dokumente anfordern, die sie für ihre Entscheidung über den Antrag für notwendig erachtet. Die Leit-NZB kann ferner im Einvernehmen mit den anderen AL-NZBen verlangen, dass zusätzliche Bestimmungen, die sie für angemessen erachtet, in die AL-Vereinbarung aufgenommen werden, um sicherzustellen, dass etwaige bestehende und/oder

zukünftige Verpflichtungen aller AL-Gruppenmitglieder gegenüber den AL-NZBen ordnungsgemäß und rechtzeitig erfüllt werden.

5. Die Leit-NZB prüft, ob die Antragsteller die Anforderungen zur Bildung einer AL-Gruppe erfüllen und die AL-Vereinbarung ordnungsgemäß ausgefertigt ist. Zu diesem Zweck kann sich die Leit-NZB mit den anderen AL-NZBen in Verbindung setzen. Die Leit-NZB gibt ihre Entscheidung dem Leiter der AL-Gruppe schriftlich innerhalb eines Monats nach Eingang des in Absatz 4 genannten Antrags oder, wenn die Leit-NZB zusätzliche Informationen anfordert, innerhalb eines Monats nach Eingang dieser Informationen, bekannt. Im Falle einer Ablehnung wird die entsprechende Entscheidung begründet.
6. AL-Gruppenmitglieder haben automatisch Zugang zum CAI-Verfahren.
7. Der Zugang zu Informationen und allen interaktiven Kontrollmechanismen innerhalb einer AL-Gruppe erfolgt über das ICM.

Artikel 26 – Pfandrecht; Aufrechnung von Ansprüchen gemäß Artikel 36 Absätze 4 und 5, Verwertung

1. Die gegenwärtigen und künftigen, durch das Pfandrecht gemäß Artikel 36 Absätze 1 und 2 dieser Bedingungen besicherten Ansprüche der OeNB aus dem Rechtsverhältnis zwischen ihr und einem AL-Gruppenmitglied umfassen auch ihre Ansprüche gegen dieses AL-Gruppenmitglied aufgrund der von beiden geschlossenen AL-Vereinbarung.
2. Im Verwertungsfall werden alle Ansprüche der OeNB gegen das betreffende AL-Gruppenmitglied sofort und

automatisch fällig; Artikel 36 Absätze 2 und 3 dieser Bedingungen finden sinngemäß Anwendung.

3. Im Verwertungsfall hat die OeNB das uneingeschränkte Recht, das Pfand ohne vorherige Ankündigung zu verwerten.

Titel VI
Sicherheitsanforderungen und Notfallverfahren

Artikel 27 – Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs (Business Continuity) und Notfallverfahren

Im Falle eines außergewöhnlichen externen Ereignisses oder eines anderen Ereignisses, das den Betrieb der SSP beeinträchtigt, finden die in Anlage IV beschriebenen Business-Continuity- und Notfallverfahren Anwendung.

Artikel 28 – Sicherheitsanforderungen

1. Die Teilnehmer führen zum Schutz ihrer Systeme vor unberechtigtem Zugriff und unbefugter Nutzung angemessene Sicherheitskontrollen durch. Der angemessene Schutz der Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit ihrer Systeme obliegt der ausschließlichen Verantwortung der Teilnehmer.
2. Die Teilnehmer informieren die OeNB über alle sicherheitsrelevanten Vorfälle in ihrer technischen Infrastruktur und, sofern dies angemessen erscheint, über sicherheitsrelevante Vorfälle in der technischen Infrastruktur von Drittanbietern. Die OeNB kann weitere Informationen über den Vorfall anfordern und erforderlichenfalls ver-

langen, dass der Teilnehmer angemessene Maßnahmen ergreift, um solche Ereignisse zukünftig zu vermeiden.

3. Die OeNB kann für alle Teilnehmer und/oder Teilnehmer, die von der OeNB als systemkritisch angesehen werden, zusätzliche Sicherheitsanforderungen verlangen.

Titel VII
Das Informations- und Kontrollmodul (ICM)

Artikel 29 – Nutzung des ICM

1. Das ICM ermöglicht den Teilnehmern,
   a) Informationen über ihre Konten abzurufen und ihre Liquidität zu steuern,
   b) Liquiditätsüberträge zu beauftragen und
   c) bei einem Ausfall ihrer Zahlungsinfrastruktur pauschale Ersatz- und Notfallzahlungen zu veranlassen.
2. Weitere technische Einzelheiten in Bezug auf das ICM sind in Anlage I enthalten.

Titel VIII
Ausgleich, Haftungsregelung und Nachweise

Artikel 30 – Ausgleichsregelung

Wenn ein Zahlungsauftrag aufgrund einer technischen Störung von TARGET2 nicht am Geschäftstag seiner Annahme abgewickelt werden kann, bietet die OeNB den betreffenden direkten Teilnehmern Ausgleichszahlungen gemäß dem in Anlage II dargelegten besonderen Verfahren an.

Artikel 31 – Haftungsregelung

1. Bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß diesen Bedingungen lassen die OeNB und die Teilnehmer gegenseitig die verkehrsübliche Sorgfalt walten.
2. Die OeNB haftet bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gegenüber den Teilnehmern für Schäden aus dem Betrieb von TARGET2-OeNB. Bei einfacher/leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung der OeNB auf unmittelbare Schäden des Teilnehmers, d. h. auf den Betrag des betreffenden Zahlungsauftrags und/oder den hierauf entfallenen Zinsschaden, ausgenommen etwaige Folgeschäden, begrenzt.
3. Die OeNB haftet nicht für etwaige Verluste durch Störungen oder Ausfälle der technischen Infrastruktur (insbesondere ihrer EDV-Systeme, Programme, Daten, Anwendungen oder Netzwerke), sofern diese Störungen oder Ausfälle eintreten, obwohl die OeNB notwendige und zumutbare Maßnahmen zum Schutz dieser Infrastruktur gegen Störungen oder Ausfälle und zur Behebung der Folgen dieser Störungen oder Ausfälle (insbesondere durch Einleitung und Durchführung der in Anlage IV beschriebenen Business-Continuity- und Notfallverfahren) getroffen hat.
4. Die OeNB übernimmt keine Haftung
   a) soweit der Schaden von einem Teilnehmer verursacht wurde oder
   b) wenn der Schaden durch äußere Ereignisse verursacht wurde, die außerhalb der Einflussnahmemöglichkeit der OeNB liegen (höhere Gewalt).

5. Die OeNB und die Teilnehmer unternehmen alle zumutbaren Maßnahmen zur Minderung etwaiger Schäden oder Verluste im Sinne dieses Artikels.
6. Bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß diesen Bedingungen kann die OeNB im eigenen Namen Dritte, insbesondere Telekommunikations- oder sonstige Netzwerkanbieter oder andere Stellen beauftragen, sofern dies für die Einhaltung der Verpflichtungen der OeNB erforderlich oder marktüblich ist. Die Verpflichtung der OeNB einschließlich ihrer Haftung beschränkt sich auf die sorgfältige Auswahl und Beauftragung dieser Dritten. Die Anbieter-Zentralbanken gelten nicht als Dritte im Sinne dieses Absatzes.

Artikel 32 – Nachweise

1. Sofern in diesen Bedingungen nicht anders vorgesehen, werden in TARGET2 alle zahlungs- und abwicklungsbezogenen Nachrichten (z. B. Belastungs- und Gutschriftbestätigungen oder Kontoauszüge) zwischen der OeNB und den Teilnehmern über den TARGET2-Netzwerkdienstleister übermittelt.
2. Von der OeNB oder vom TARGET2-Netzwerkdienstleister aufbewahrte, elektronisch gespeicherte oder schriftliche Aufzeichnungen von Nachrichten können zum Nachweis von Zahlungen verwendet werden, die von der OeNB verarbeitet wurden. Die gespeicherte oder gedruckte Fassung der Originalnachricht des TARGET2-Netzwerkdienstleisters kann – ungeachtet des Formats der Originalnachricht – als Nachweis verwendet werden.

3. Wenn die Verbindung eines Teilnehmers zum TARGET2-Netzwerkdienstleister ausfällt, ist der Teilnehmer verpflichtet, die in Anlage IV beschriebenen alternativen Übertragungswege für Nachrichten zu nutzen. In diesen Fällen kann die gespeicherte oder gedruckte Fassung der von der OeNB erstellten Nachricht ungeachtet ihres Formats gleichermaßen als Nachweis verwendet werden.
4. Die OeNB bewahrt Aufzeichnungen über eingereichte Zahlungsaufträge und empfangene Zahlungen von Teilnehmern über einen Zeitraum von zehn Jahren ab dem Zeitpunkt der Einreichung der Zahlungsaufträge bzw. des Empfangs der Zahlungen auf.
5. Eigene Kontounterlagen und Aufzeichnungen der OeNB (auf Papier, als Mikrofilm, Mikrofiche, elektronische oder magnetische Aufzeichnung, in anderer mechanisch reproduzierbarer oder sonstiger Form) können ebenfalls als Nachweis etwaiger Verpflichtungen von Teilnehmern sowie über Sachverhalte und Ereignisse, auf die sich die Parteien berufen, verwendet werden.

Titel IX
Beendigung der Teilnahme und Kontoschließung

Artikel 33 – Dauer und ordentliche Kündigung der Teilnahme

1. Unbeschadet des Artikels 34 erfolgt die Teilnahme an TARGET2-OeNB auf unbestimmte Zeit.
2. Ein Teilnehmer kann seine Teilnahme an TARGET2-OeNB jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 14 Ge-

schäftstagen kündigen, sofern er mit der OeNB keine kürzere Kündigungsfrist vereinbart.

3. Die OeNB kann die Teilnahme eines Teilnehmers an TARGET2-OeNB jederzeit unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten kündigen, sofern sie mit diesem Teilnehmer keine andere Kündigungsfrist vereinbart.
4. Auch nach Beendigung der Teilnahme gelten die in Artikel 38 dargelegten Geheimhaltungspflichten für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Beendigung weiter.
5. Bei Beendigung der Teilnahme werden die PM-Konten des betreffenden Teilnehmers gemäß Artikel 35 geschlossen.

Artikel 34 – Suspendierung und außerordentliche Beendigung der Teilnahme

1. Die Teilnahme eines PM-Kontoinhabers an TARGET2-OeNB endet fristlos und mit sofortiger Wirkung, oder ist in gleicher Weise suspendiert, wenn eines der folgenden Ausfallereignisse eintritt:
   a) die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens und/oder
   b) der PM-Kontoinhaber erfüllt die in Artikel 4 festgelegten Zugangs-voraussetzungen nicht mehr.
2. Die OeNB kann die Teilnahme eines PM-Kontoinhabers an TARGET2-OeNB fristlos beenden oder fristlos suspendieren, wenn
   a) ein oder mehrere Ausfallereignisse (außer den in Absatz 1 genannten) eintreten,
   b) der PM-Kontoinhaber erheblich gegen diese Bedingungen verstößt,

c) der PM-Kontoinhaber wesentlichen Pflichten gegenüber der OeNB nicht nachkommt,
d) der PM-Kontoinhaber aus einer TARGET2-CUG ausgeschlossen wird oder dieser aus anderen Gründen nicht mehr angehört,
e) ein anderes Ereignis in Bezug auf den PM-Kontoinhaber eintritt, das nach Einschätzung der OeNB ein besonderes Risiko für die Gesamtstabilität, Solidität und Sicherheit von TARGET2-OeNB oder eines anderen TARGET2-Komponenten-Systems begründet oder die Erfüllung der im Nationalbankgesetz 1984, BGBl 1984/50 idgF. und in der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank beschriebenen Aufgaben durch die OeNB gefährden würde oder unter Risikoerwägungen eine Gefahr darstellt, und/oder
f) eine NZB den Zugang des PM-Kontoinhabers zu Innertageskrediten gemäß Anhang III Nummer 12 der Leitlinie EZB/2012/27 idgF. vorläufig oder endgültig ausschließt.

3. In der Ausübung ihres Ermessens im Rahmen von Absatz 2 berücksichtigt die OeNB unter anderem die Schwere der in den lit a bis c genannten Ausfallereignisse bzw. Ereignisse.
4. a) Wenn die OeNB die Teilnahme eines PM-Kontoinhabers an TARGET2-OeNB gemäß Absatz 1 oder 2 beendet, kündigt oder suspendiert, setzt sie diesen PM-Kontoinhaber, andere Zentralbanken und die anderen PM-Kontoinhaber hierüber unverzüglich mittels einer ICM-Nachricht in Kenntnis.

b) Ebenso wird die OeNB ihre PM-Kontoinhaber unverzüglich mittels einer ICM-Nachricht in Kenntnis setzen, wenn sie von einer anderen Zentralbank über die Suspendierung oder Ausschluss eines PM-Kontoinhabers an einem anderen TARGET2-Komponenten-System informiert wird.

c) Sobald eine solche ICM-Nachricht bei den PM-Kontoinhabern eingegangen ist, gelten diese als über die Beendigung oder Suspendierung der Teilnahme eines PM-Kontoinhabers an TARGET2-OeNB oder eines anderen TARGET2-Komponenten-Systems in Kenntnis gesetzt. Die PM-Kontoinhaber tragen den Schaden, der aus der Einreichung von Zahlungsaufträgen an PM-Kontoinhaber resultiert, deren Teilnahme suspendiert oder beendet wurde, wenn solche Zahlungsaufträge nach Eingang der ICM-Nachricht in TARGET2-OeNB eingereicht wurden.

5. Nach Beendigung der Teilnahme eines PM-Kontoinhabers nimmt TARGET2-OeNB keine weiteren Zahlungsaufträge von diesem PM-Kontoinhaber mehr an. Zahlungsaufträge in der Warteschlange, gespeicherte Zahlungsaufträge oder neue Zahlungsaufträge zugunsten dieses PM-Kontoinhabers werden zurückgegeben.
6. Im Fall der Suspendierung eines PM-Kontoinhabers von TARGET2-OeNB werden alle seine eingehenden und ausgehenden Zahlungsaufträge gesammelt und erst nach ausdrücklicher Annahme durch die Zentralbank des suspendierten PM-Kontoinhabers in die Eingangsdisposition eingestellt.

Artikel 35 – Schließung von PM-Konten

1. Die Teilnehmer können ihre PM-Konten jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 14 Geschäftstagen schließen.
2. Im Falle einer Beendigung der Teilnahme entweder gemäß Artikel 33 oder gemäß Artikel 34 schließt die OeNB die PM-Konten des betreffenden Teilnehmers, nachdem sie
   a) die in der Warteschlange befindlichen Zahlungsaufträge abgewickelt oder zurückgegeben hat und
   b) ihre Pfand- und Aufrechnungsrechte nach Artikel 36 ausgeübt hat.

Titel X
Schlussbestimmungen

Artikel 36 – Pfand- und Aufrechnungsrechte der OeNB

1. Zur Besicherung aller gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis zwischen den Parteien hat die OeNB ein Pfandrecht an allen bestehenden und künftigen Guthaben auf den PM-Konten des Teilnehmers.
2. Die in Absatz 1 genannten Rechte stehen der OeNB auch dann zu, wenn ihre Ansprüche nur bedingt oder noch nicht fällig sind.
3. Der Teilnehmer erkennt hiermit in seiner Eigenschaft als PM-Kontoinhaber die Begründung eines Pfandrechts zugunsten der OeNB an, bei der das betreffende Konto eröffnet wurde; dieses Anerkenntnis gilt als Bereitstellung von verpfändeten Sicherheiten an die OeNB gemäß österreichischem Recht. Alle Beträge, die auf das PM-Konto, dessen Guthaben verpfändet ist, eingezahlt werden, sind

durch die bloße Tatsache ihrer Einzahlung unwiderruflich und ohne jegliche Einschränkung verpfändet und dienen als Sicherheit für die vollständige Erfüllung der besicherten Verpflichtungen.

4. Ungeachtet der Einleitung eines Insolvenzverfahrens gegen einen Teilnehmer, einer gerichtlichen oder sonstigen Pfändung, einer Abtretung oder einer sonstigen Verfügung über Rechte des Teilnehmers werden in folgenden Fällen alle Verbindlichkeiten des Teilnehmers automatisch und mit sofortiger Wirkung fällig gestellt: bei Eintritt
   a) eines Ausfallsereignisses gemäß Artikel 34 Abs. 1 oder
   b) eines anderen Ausfallsereignisses oder eines in Art. 34 Abs. 2 genannten Falles, wenn dieses Ausfallereignis bzw. dieser Fall zu einer Beendigung oder Suspendierung eines Teilnehmers in TARGET2-OeNB geführt hat.

   Die Fälligstellung tritt ohne Vorankündigung oder behördliche Genehmigung ein. Ferner werden die beiderseitigen Verbindlichkeiten des Teilnehmers und der OeNB automatisch gegeneinander aufgerechnet. Die Vertragspartei, die den höheren Betrag schuldet, hat der anderen die Differenz zu zahlen.
5. Die OeNB informiert den Teilnehmer unverzüglich über gemäß Absatz 4 erfolgte Aufrechnungen.
6. Die OeNB ist jederzeit und ohne Vorankündigung berechtigt, das PM-Konto eines Teilnehmers mit Beträgen zu belasten, die der betreffende Teilnehmer der OeNB aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Teilnehmer und der OeNB schuldet.

Artikel 37 – Sicherungsrechte an Guthaben auf Unterkonten

1. Der OeNB steht ein Sicherungsrecht gemäß § 77 NBG bzw. den Bestimmungen im Finanzsicherheiten – Gesetz 2003 – FinSG, BGBl I 2003/117, idgF. über die Guthaben auf Teilnehmer-Unterkonten zu, die eröffnet wurden, um die Abwicklung nebensystembezogener Zahlungsaufträge gemäß den Vereinbarungen zwischen dem betreffenden Nebensystem und dessen Zentralbank zu ermöglichen. Das Guthaben dient der Sicherung der in Absatz 7 genannten Verpflichtung des Teilnehmers gegenüber der OeNB, die aus jener Abwicklung resultiert.
2. Auf Anforderung durch das Nebensystem (mittels der Nachricht „Beginn des Zyklus" (*start of cycle*)) sperrt die OeNB das Guthaben auf dem Unterkonto des Teilnehmers. Gegebenenfalls erhöht oder reduziert die OeNB danach den eingefrorenen Betrag durch Gutschrift oder Belastung des Unterkontos von bzw. mit Zahlungen im Wege der systemübergreifenden Abwicklung oder durch Gutschrift von Liquiditätsübertragungen auf dem Unterkonto. Auf Mitteilung des Nebensystems (mittels der Nachricht „Ende des Zyklus" (*end of cycle*)) wird das Guthaben wieder freigegeben.
3. Durch die Bestätigung, dass das Guthaben auf dem Unterkonto des Teilnehmers gesperrt wurde, übernimmt die OeNB gegenüber dem Nebensystem eine Zahlungsgarantie bis zum Betrag dieses Guthabens. Durch die gegebenenfalls abzugebende Bestätigung der Erhöhung oder Reduzierung des eingefrorenen Betrags durch Gutschrift oder Belastung des Unterkontos von bzw. mit Zahlungen im

Wege der systemübergreifenden Abwicklung oder durch Gutschrift von Liquiditätsübertragungen auf dem Unterkonto wird die Garantie automatisch um den Betrag der Zahlung erhöht oder reduziert. Unbeschadet der vorgenannten Erhöhung oder Reduzierung der Garantie ist die Garantie unwiderruflich, unbedingt und zahlbar auf erstes Anfordern. Ist die OeNB nicht die Zentralbank des Nebensystems, gilt die OeNB als angewiesen, gegenüber der Zentralbank des Nebensystems die vorgenannte Garantie zu übernehmen.

4. Unter normalen Umständen (d. h. soweit kein Insolvenzverfahren in Bezug auf den Teilnehmer eingeleitet wurde) werden die nebensystembezogenen Zahlungsaufträge für den Ausgleich der Abrechnungsverbindlichkeit des Teilnehmers ohne Rückgriff auf die Garantie oder das Sicherungsrecht über das Guthaben auf dem Teilnehmer-Unterkonto abgewickelt.
5. Im Falle eines Insolvenzverfahrens in Bezug auf einen Teilnehmer umfasst der nebensystembezogene Zahlungsauftrag zum Ausgleich der Abrechnungsverbindlichkeit des Teilnehmers gleichzeitig eine Aufforderung zur Zahlung aus der Garantie; die Belastung des angewiesenen Betrags vom Teilnehmer-Unterkonto (sowie die Gutschrift auf dem technischen Konto des Nebensystems) beinhalten daher sowohl die Erfüllung der Verpflichtung der OeNB aus der Garantie als auch die Ausübung ihres Sicherungsrechts über das Guthaben auf dem Teilnehmer-Unterkonto.
6. Die Garantie erlischt nach der Mitteilung (mittels der Nachricht „Ende des Zyklus“ *(end of cycle)*) durch das Nebensystem, dass die Abwicklung abgeschlossen ist.

7. Der Teilnehmer ist verpflichtet, der OeNB alle Zahlungen zu erstatten, die Letztere aufgrund der Inanspruchnahme aus der Garantie erbracht hat.

Artikel 38 – Vertraulichkeit

1. Die OeNB behandelt alle sicherheitsrelevanten oder geheimhaltungsbedürftigen Informationen vertraulich. Dies gilt auch, wenn es sich hierbei um zahlungsbezogene, technische oder organisatorische Informationen des Teilnehmers oder seiner Kunden handelt, es sei denn, der Teilnehmer oder seine Kunden haben der Offenlegung schriftlich zugestimmt. oder diese Offenlegung ist gemäß österreichischem Recht erlaubt oder erforderlich. (insbes. Bankgeheimnisdurchbrechungsgründe des § 38 Abs. 2 BWG).
2. Abweichend von Absatz 1 erklärt der Teilnehmer hiermit seine Zustimmung zur Weiterleitung von zahlungsbezogenen, technischen oder organisatorischen Informationen, die ihn, seine Kunden oder Teilnehmer aus derselben Gruppe betreffen und die die OeNB im Rahmen des Betriebs von TARGET2-OeNB erhalten hat, sofern die Weitergabe nicht dem anwendbaren Recht widerspricht. Die Weiterleitung kann an andere Zentralbanken oder am Betrieb von TARGET2-OeNB beteiligte Dritte erfolgen, soweit dies für das effiziente Funktionieren von TARGET2 oder die Überwachung der Risiken des Teilnehmers oder der Risiken seiner Gruppe erforderlich ist, oder an Aufsichts- oder Überwachungsbehörden der Mitgliedstaaten und der Union, soweit dies für die Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlich ist. Die OeNB haftet nicht für die

finanziellen und wirtschaftlichen Konsequenzen dieser Offenlegung.

3. Abweichend von Absatz 1 und vorausgesetzt, dass dabei die Identität des Teilnehmers oder seiner Kunden weder direkt noch indirekt ermittelt werden kann, ist die OeNB berechtigt, Zahlungsinformationen über den Teilnehmer oder dessen Kunden zu verwenden, offenzulegen oder zu veröffentlichen, und zwar für statistische, historische, wissenschaftliche oder sonstige Zwecke im Rahmen der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben oder der Aufgaben anderer öffentlichen Stellen, an welche die Informationen weitergegeben werden können.
4. Teilnehmer dürfen Informationen im Zusammenhang mit dem Betrieb von TARGET2-OeNB, auf die sie Zugriff hatten, ausschließlich für die in diesen Bedingungen genannten Zwecke verwenden. Die Teilnehmer behandeln diese Informationen vertraulich, es sei denn, die OeNB hat ihre ausdrückliche schriftliche Zustimmung zur Offenlegung erteilt. Die Teilnehmer stellen sicher, dass Dritte, an die sie Aufgaben auslagern, übertragen oder weitervergeben, welche Auswirkungen auf die Ausübung ihrer Verpflichtungen gemäß diesen Bedingungen haben oder haben können, an die Vertraulichkeitsanforderungen dieses Artikels gebunden sind.
5. Zur Abwicklung von Zahlungsaufträgen ist die OeNB befugt, die erforderlichen Daten zu verarbeiten und an den TARGET2-Netzwerkdienstleister zu übertragen.

Artikel 39 – Datenschutz, Geldwäschebekämpfung, Verwaltungsmaßnahmen oder restriktive Maßnahmen und damit zusammenhängende Aspekte

1. Die Teilnehmer sind sich ihrer gesetzlichen Pflichten zum Datenschutz sowie zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, proliferationsrelevanter nuklearer Tätigkeiten und der Entwicklung von Trägersystemen für Kernwaffen bewusst und treffen insbesondere angemessene Vorkehrungen bei den Zahlungen, die auf ihren PM-Konten verbucht werden. Ferner machen sich die Teilnehmer vor Abschluss des Vertrags mit dem TARGET2-Netzwerkdienstleister mit den Regelungen des TARGET2-Netzwerkdienstleisters zur Wiederherstellung verloren gegangener Daten vertraut.
2. Die OeNB gilt als vom Teilnehmer ermächtigt, von nationalen oder ausländischen Finanz- oder Aufsichtsbehörden oder Industrieverbänden Informationen über ihn einzuholen, falls diese für seine Teilnahme an TARGET2-OeNB erforderlich sind.
3. Wenn Teilnehmer als Zahlungsdienstleister eines Zahlers oder Zahlungsempfängers handeln, müssen sie alle Anforderungen erfüllen, die sich aus Verwaltungsmaßnahmen oder restriktiven Maßnahmen gemäß dem für sie geltenden Artikel 75 bzw. Artikel 215 des Vertrags ergeben, einschließlich im Hinblick auf die Benachrichtigung und/oder Einholung der Zustimmung einer zuständigen Behörde im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Transaktionen. Darüber hinaus gilt Folgendes:
   a) Ist die OeNB der Zahlungsdienstleister eines Teilnehmers, der Zahler ist,

i) muss der Teilnehmer im Namen der Zentralbank, die vorrangig zur Vornahme der Benachrichtigung oder Einholung der Zustimmung verpflichtet ist, die erforderliche Benachrichtigung vornehmen oder Zustimmung einholen und der OeNB nachweisen, dass er die Benachrichtigung vorgenommen oder die Zustimmung eingeholt hat;

ii) darf der Teilnehmer einen Überweisungsauftrag erst dann in TARGET2 einstellen, wenn er von der OeNB die Bestätigung erhalten hat, dass die erforderliche Benachrichtigung oder Zustimmung vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers oder im Namen des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers vorgenommen bzw. eingeholt worden ist.

b) Ist die OeNB der Zahlungsdienstleister eines Teilnehmers, der Zahlungsempfänger ist, muss der Teilnehmer im Namen der Zentralbank, die vorrangig zur Vornahme der Benachrichtigung oder Einholung der Zustimmung verpflichtet ist, die erforderliche Benachrichtigung vornehmen oder Zustimmung einholen und der OeNB nachweisen, dass er die Benachrichtigung vorgenommen oder die Zustimmung eingeholt hat.

Im Sinne dieses Absatzes haben die Begriffe „Zahlungsdienstleister", „Zahler" und „Zahlungsempfänger" die Bedeutungen, die ihnen in den einschlägigen Verwaltungs- oder restriktiven Maßnahmen zukommen.

Artikel 40 – Mitteilungen

1. Soweit in diesen Bedingungen nicht anders vorgesehen, werden alle gemäß diesen Bestimmungen erlaubten oder erforderlichen Mitteilungen per Einschreiben, Fax oder sonst schriftlich oder in Form einer authentifizierten TARGET2-Netzwerkdienstleister-Nachricht übermittelt. Schriftliche Mitteilungen an die OeNB sind firmenmäßig gefertigt an die Leitung der Zahlungsverkehrsabteilung der OeNB, Postfach 61, 1011 Wien oder an die BIC-Adresse NABAATWW zu richten. Mitteilungen an den Teilnehmer sind an die von ihm mitgeteilte Adresse, Faxnummer oder an seine BIC-Adresse zu richten.
2. Als Nachweis für die Übermittlung einer Mitteilung reicht es aus, wenn die Auslieferung der Mitteilung an die entsprechende Adresse oder die Aufgabe zur Post des ordnungsgemäß adressierten Briefs mit jener Mitteilung nachgewiesen wird.
3. Alle Mitteilungen werden in „Deutsch“ und/oder „Englisch“ verfasst.
4. Die Teilnehmer sind an alle Formulare und Dokumente der OeNB gebunden, die sie ausgefüllt und/oder unterzeichnet haben. Hierzu zählen unter anderem die Stammdatenformulare im Sinne von Artikel 8 Absatz 2 lit a und die gemäß Artikel 11 Absatz 5 zur Verfügung gestellten Daten, die gemäß Absatz 1 und 2 übermittelt wurden und von denen die OeNB annehmen kann, dass sie von den Teilnehmern (einschließlich ihrer Angestellten oder Beauftragten) übermittelt wurden.

Artikel 41 – Vertragsverhältnis mit dem TARGET2-Netzwerkdienstleister

1. Im Rahmen dieser Bedingungen ist SWIFT TARGET2-Netzwerkdienstleister. Jeder Teilnehmer schließt mit SWIFT eine gesonderte Vereinbarung zum Bezug der von SWIFT bereitgestellten Dienste, die der Teilnehmer für die Nutzung von TARGET2-OeNB benötigt. Das Rechtsverhältnis zwischen einem Teilnehmer und SWIFT unterliegt ausschließlich den Bedingungen von SWIFT.
2. Jeder Teilnehmer ist auch Mitglied einer TARGET2-CUG gemäß den Vorgaben der Anbieter-Zentralbanken in deren Eigenschaft als SWIFT-Service-Administrator für die SSP. Die Zulassung zur und der Ausschluss von der TARGET2-CUG werden nach Mitteilung des SWIFT-Service Administrators an SWIFT wirksam.
3. Die Teilnehmer müssen dem von der OeNB zur Verfügung gestellten SWIFT-Serviceprofil für TARGET2 entsprechen.
4. Die von SWIFT bereitgestellten Dienste sind nicht Bestandteil der Dienstleistungen, die die OeNB im Rahmen von TARGET2 erbringt.
5. Die OeNB haftet daher weder für Handlungen, Fehler oder Unterlassungen von SWIFT (einschließlich seiner Direktoren, Mitarbeiter und Zulieferer) als Anbieter der SWIFT-Dienste noch für Handlungen, Fehler oder Unterlassungen von Telekommunikationsunternehmen, die die Teilnehmer ausgewählt haben, um Zugang zum SWIFT-Netz zu erhalten.

Artikel 42 – Änderungen

Die OeNB kann diese Bedingungen, einschließlich ihrer Anlagen, jederzeit ändern. Änderungen dieser Bedingungen, einschließlich der Anlagen, werden auf der Web-Site der OeNB (www.oenb.at) bekannt gegeben. Die Änderungen gelten als angenommen, wenn der Teilnehmer nicht innerhalb von 14 Tagen ab Bekanntgabe auf der Web-Site der OeNB ausdrücklich widerspricht. Wenn ein Teilnehmer der Änderung widerspricht, ist die OeNB berechtigt, die Teilnahme dieses Teilnehmers an TARGET2-OeNB umgehend zu beenden und seine PM-Konten zu schließen.

Artikel 43 – Rechte Dritter

1. Rechte und Pflichten aus diesen Bedingungen dürfen ohne schriftliche Zustimmung der OeNB nicht an Dritte übertragen oder verpfändet werden.
2. Diese Bedingungen begründen ausschließlich Rechte und Pflichten zwischen der OeNB und den TARGET2-OeNB-Teilnehmern.

Artikel 44 – Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort

1. Für die Geschäftsbeziehung zwischen der OeNB und den TARGET2-OeNB-Teilnehmern gilt österreichisches Recht.
2. Unbeschadet der Zuständigkeit des Gerichtshofes der Europäischen Union ist Wien der ausschließliche Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der in Absatz 1 genannten Geschäftsbeziehung.
3. Der Erfüllungsort für das Rechtsverhältnis zwischen der OeNB und den Teilnehmern ist Wien.

Artikel 45 – Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ungültig sein oder werden, bleiben alle übrigen Bedingungen hiervon unberührt.

Artikel 46 – Inkrafttreten und Verbindlichkeit

1. Diese Bedingungen gelten ab dem 22. November 2010.
2. Mit der Beantragung eines PM-Kontos in TARGET2-OeNB stimmen die Antragsteller diesen Bedingungen sowohl im Verhältnis untereinander als auch gegenüber der OeNB, automatisch zu.

Anlage I

Technische Spezifikationen für die Verarbeitung von Zahlungsaufträgen

Für die Bearbeitung von Zahlungsaufträgen gelten neben diesen Bedingungen die folgenden Regeln:

1 Technische Anforderungen für die Teilnahme an TARGET2-OeNB bezüglich Infrastruktur, Netzwerk und Formaten

(1) Zum Austausch von Nachrichten werden in TARGET2 die Dienste von SWIFT in Anspruch genommen. Daher benötigt jeder Teilnehmer eine Verbindung zum Secure IP Network (SIPN) von SWIFT. Alle PM-Konten der Teilnehmer erhalten einen acht- bzw. elfstelligen SWIFT-BIC als Kennung. Darüber hinaus muss jeder Teilnehmer vor seiner Aufnahme in TARGET2-OeNB eine Reihe von Tests bestehen, um seine technische und operationale Eignung unter Beweis zu stellen.

(2) Für die Übermittlung von Zahlungsaufträgen und Zahlungsnachrichten im PM wird der SWIFTNet FIN Y-Copy-Service genutzt. Dafür wird eine SWIFT Closed User Group (CUG) eingerichtet. Zahlungsaufträge innerhalb dieser TARGET2-CUG werden direkt an den empfangenden TARGET2-Teilnehmer adressiert, und zwar durch Eingabe von dessen BIC in den Header der SWIFTNet FIN-Nachricht.

(3) Für die Informations- und Kontrolldienste können die folgenden SWIFTNet-Dienstleistungen genutzt werden:
a) SWIFTNet InterAct,
b) SWIFTNet FileAct und/oder
c) SWIFTNet Browse.

(4) Zur Gewährleistung der Sicherheit des Nachrichtenaustausches zwischen den Teilnehmern wird ausschließlich die Public Key Infrastructure (PKI) von SWIFT genutzt. Informationen zur PKI finden sich in den von SWIFT zur Verfügung gestellten Unterlagen.

(5) Der von SWIFT Relationship Management Application (RMA) bereitgestellte Dienst „bilateral relationship management" wird nur mit dem zentralen SSP- BIC (central destination BIC) und nicht für Zahlungsnachrichten zwischen TARGET2-Teilnehmern verwendet.

2 Typen von Zahlungsnachrichten

(1) Folgende SWIFTNet FIN- bzw. SWIFT System-Nachrichtentypen werden verarbeitet:

Nachrichtentyp	Art der Verwendung	Beschreibung
MT 103	Obligatorisch	Kundenzahlung
MT 103+	Obligatorisch	Kundenzahlung (durchgängig automatisierte Abwicklung Straight Through Processing – STP)
MT 202	Obligatorisch	Bank-an-Bank-Zahlung
MT 202COV	Obligatorisch	Deckungszahlungen
MT 204	Optional	Zahlung per Lastschrift
MT 011	Optional	Zustellbenachrichtigung (Delivery notification)
MT 012	Optional	Senderbenachrichtigung (Sender notification)

MT 019	Obligatorisch	Abbruchmitteilung (Abort notification)
MT 900	Optional	Belastungsbestätigung/ Kreditlinienänderung
MT 910	Optional	Gutschriftbestätigung/ Kreditlinienänderung
MT 940/950	Optional	(Kunden-) Kontoauszug

(2) Bei der Anmeldung in TARGET2-OeNB geben die direkten Teilnehmer an, welche optionalen Nachrichtentypen sie verwenden werden. In Bezug auf MT 011 und MT 012-Nachrichten entscheiden die direkten Teilnehmer von Fall zu Fall, ob sie eine solche Nachricht erhalten möchten.

(3) Die Teilnehmer müssen die SWIFT-Nachrichtenstruktur und die Feldbelegungsregeln, die in den SWIFT-Unterlagen und den für TARGET2 niedergelegten Einschränkungen in Kapitel 9.1.2.2 der User Detailed Functional Specifications (UDFS), Buch 1, definiert sind, beachten.

(4) Die Feldbelegung wird auf der Ebene von TARGET2-OeNB gemäß den UDFS-Anforderungen geprüft. Die Teilnehmer können untereinander besondere Regeln für die Feldbelegung vereinbaren. Ob die Teilnehmer diese besonderen Regeln einhalten, wird innerhalb von TARGET2-OeNB jedoch nicht geprüft.

(5) MT 202COV-Nachrichten werden für Deckungszahlungen („cover payments“) verwendet, d.h. Zahlungen durch Korrespondenzbanken zur Abwicklung (Deckung) von Überweisungsnachrichten, die auf andere, direktere Weise an die Bank eines Kunden übermittelt werden. Die

in MT202COV enthaltenen Kundendaten werden nicht im ICM angezeigt.

3 Überprüfung auf doppelte Auftragserteilung

(1) Alle Zahlungsaufträge werden einer Überprüfung auf doppelte Auftragserteilung unterzogen, damit Zahlungsaufträge, die versehentlich mehr als einmal eingereicht wurden, zurückgewiesen werden können.

(2) Folgende Felder von SWIFT-Nachrichtentypen werden überprüft:

Angaben	Teil der SWIFT-Nachricht	Feld
Absender	Basis-Header	LT-Adresse
Nachrichtentyp	Anwendungsheader (Application Header)	Nachrichtentyp
Empfänger	Anwendungsheader (Application Header)	Zieladresse
Transaktions-referenznummer (TRN)	Textblock	:20
Zugehörige Referenz (Related Reference)	Textblock	:21
Wertstellungsdatum/ Valutadatum (Value Date)	Textblock	:32
Betrag	Textblock	:32

(3) Stimmen alle in Absatz 2 beschriebenen Felder bezüglich eines neu eingereichten Zahlungsauftrags mit denen eines bereits angenommenen Zahlungsauftrags überein, wird der neu eingereichte Zahlungsauftrag zurückgegeben.

4 Fehlercodes

Wird ein Zahlungsauftrag zurückgewiesen, erhält der einreichende Teilnehmer eine Abbruchmitteilung (MT 019), in der mittels Fehlercodes der Grund für die Zurückweisung angegeben wird. Die Fehlercodes sind in Kapitel 9.4.2 der UDFS definiert.

5 Zeitvorgaben für die Abwicklung

(1) Bei Zahlungsaufträgen mit Earliest Debit Time Indicator ist das Codewort „/FROTIME/“ zu verwenden.

(2) Bei Zahlungsaufträgen mit Latest Debit Time Indicator stehen zwei Optionen zur Verfügung:

a) Codewort „/REJTIME/“: Zahlungsaufträge, die nicht bis zum angegebenen Belastungszeitpunkt abgewickelt werden konnten, werden zurückgegeben.

b) Codewort „/TILTIME/“: Zahlungsaufträge, die nicht bis zum angegebenen Belastungszeitpunkt abgewickelt werden konnten, werden nicht zurückgegeben, sondern bleiben in der entsprechenden Warteschlange.

Für beide Optionen gilt: Wurden Zahlungsaufträge mit einem Latest Debit Time Indicator 15 Minuten vor der angegebenen Zeit noch nicht abgewickelt, wird automatisch eine Nachricht über das ICM gesendet.

(3) Wenn das Codewort „/CLSTIME/“ verwendet wird, wird mit dem Zahlungsauftrag in gleicher Weise verfahren wie in Absatz 2 lit b.

6 Abwicklung von Zahlungsaufträgen in der Eingangsdisposition

(1) Im Rahmen der Eingangsdisposition werden Zahlungsaufträge in eine einfache und, soweit zweckdienlich, in eine erweiterte Gegenläufigkeitsprüfung (jeweils im Sinne der Absätze 2 und 3) einbezogen, um eine rasche und liquiditätssparende Bruttoabwicklung zu gewährleisten.

(2) Bei einer einfachen Gegenläufigkeitsprüfung wird zunächst festgestellt, ob an der Spitze der Warteschlange eines Zahlungsempfängers sehr dringende oder – falls es

eine solche nicht gibt – dringende Aufträge stehen, die zur Verrechnung mit dem Zahlungsauftrag des Zahlers herangezogen werden können (nachfolgend „verrechenbare Zahlungsaufträge"). Wenn solche verrechenbaren Zahlungsaufträge nicht ausreichend Liquidität für die in der Eingangsdisposition befindlichen Zahlungsaufträge des Zahlers verschaffen, wird geprüft, ob auf seinem PM-Konto genügend Liquidität verfügbar ist.

(3) Wenn die einfache Gegenläufigkeitsprüfung erfolglos bleibt, kann die OeNB eine erweiterte Gegenläufigkeitsprüfung durchführen. Hierbei wird geprüft, ob in der Warteschlange eines Zahlungsempfängers verrechenbare Zahlungsaufträge stehen, und zwar unabhängig davon, wann sie in die Warteschlange eingestellt wurden. Wenn sich allerdings in der Warteschlange des Zahlungsempfängers an andere TARGET2-Teilnehmer adressierte Zahlungsaufträge mit höherer Priorität befinden, kann vom FIFO-Prinzip nur abgewichen werden, wenn die Einbeziehung eines solchen verrechenbaren Zahlungsauftrags zu einem Liquiditätszufluss für den Zahlungsempfänger führen würde.

7 Abwicklung von Zahlungsaufträgen in der Warteschlange

(1) Die Behandlung von Zahlungsaufträgen in Warteschlangen richtet sich nach der vom einreichenden Teilnehmer festgelegten Prioritätsstufe.

(2) Zahlungsaufträge in der sehr dringenden und der dringenden Warteschlange werden bei Liquiditätszuflüssen oder bei Veränderungen innerhalb der Warteschlange (Verän-

derung der Position, der vorgegebenen Ausführungszeit, der Priorität oder Widerruf eines Zahlungsauftrags) unter Anwendung der in Abschnitt 6 beschriebenen Gegenläufigkeitsprüfungen abgewickelt, beginnend mit den Zahlungsaufträgen an der Spitze der Wartschlange.

(3) Zahlungsaufträge in der normalen Wartschlange werden – unter Einbeziehung aller noch nicht abgewickelten sehr dringenden und dringenden Zahlungsaufträge – fortlaufend bearbeitet. Dabei kommen verschiedene Optimierungsverfahren (Algorithmen) zur Anwendung. Ist ein Algorithmus erfolgreich, werden die darin enthaltenen Zahlungsaufträge ausgeführt; wenn er nicht erfolgreich ist, verbleiben die betreffenden Zahlungsaufträge in der Warteschlange. Drei Algorithmen (1 bis 3) werden zur Verrechnung von Zahlungsströmen angewendet. Algorithmus 4 wird zur Abwicklung von Zahlungsaufträgen aus Nebensystemen im Abwicklungsverfahren 5 (wie in Kapitel 2.8.1 der UDFS beschrieben) eingesetzt. Ein besonderer Algorithmus (Algorithmus 5) wird zur Optimierung der Abwicklung von sehr dringenden Nebensystem-Zahlungsaufträgen über Unterkonten von Teilnehmern genutzt.

a) Bei Algorithmus 1 *(all-or-nothing)* wird die OeNB sowohl für Beziehungen, für die ein bilaterales Limit festgesetzt wurde, als auch für die Gesamtheit der Beziehungen, für die ein multilaterales Limit festgesetzt wurde,

(i) die Gesamtliquiditätsposition jedes PM-Kontos der TARGET2-Teilnehmer berechnen, indem sie ermittelt, ob der (rechnerische) Saldo aus den in

der Warteschlange befindlichen ein- und ausgehenden Zahlungsaufträgen positiv oder negativ ist. Wenn der (rechnerische) Saldo negativ ist, prüft die OeNB, ob er die verfügbare Liquidität des Teilnehmers übersteigt (die so errechnete gesamte Liquidität bildet die „Gesamtliquiditätsposition");

(ii) prüfen, ob die von den TARGET2-Teilnehmern festgelegten Limite und Reservierungen hinsichtlich jedes relevanten PM-Kontos eingehalten werden.

Wenn das Ergebnis dieser Berechnungen und Prüfungen für jedes betroffene PM-Konto positiv ausfällt, wickeln die OeNB und sonstigen beteiligten Zentralbanken alle Zahlungen zeitgleich auf den PM-Konten der betreffenden TARGET2-Teilnehmer ab.

b) Bei Algorithmus 2 (partial) wird die OeNB

(i) wie bei Algorithmus 1 die Liquiditätspositionen, Limite und Reservierungen jedes betreffenden PM-Kontos ermitteln und überprüfen,

(ii) bei negativer Gesamtliquiditätsposition eines oder mehrerer betreffender PM-Konten einzelne Zahlungsaufträge herausnehmen, bis die Gesamtliquiditätsposition aller betreffenden PM-Konten positiv ist.

Im Anschluss daran wickeln die OeNB und die sonstigen beteiligten Zentralbanken alle verbleibenden Zahlungen (mit Ausnahme der herausgenommenen Zahlungsaufträge) zeitgleich auf den PM-Konten der betreffenden TARGET2-Teilnehmer ab, sofern ausreichend Deckung verfügbar ist.

Bei der Herausnahme von Zahlungsaufträgen beginnt die OeNB bei dem PM-Konto des TARGET2-Teilnehmers mit der höchsten negativen Gesamtliquiditätsposition und bei dem am Ende der Warteschlange befindlichen Zahlungsauftrag mit der niedrigsten Priorität. Das Auswahlverfahren läuft nur über einen kurzen Zeitraum, dessen Dauer im Ermessen der OeNB steht.

c) Bei Algorithmus 3 *(multiple)* wird die OeNB

(i) PM-Konten von TARGET2-Teilnehmern paarweise gegenüberstellen, um zu errechnen, ob Zahlungsaufträge in der Warteschlange im Rahmen der verfügbaren Liquidität der betreffenden PM-Konten der beiden TARGET2-Teilnehmer und etwaiger gesetzter Limite abgewickelt werden können (ausgehend von den beiden PM-Konten, bei denen die Differenz zwischen den bilateral erteilten Zahlungsaufträgen am geringsten ist). Die beteiligte(n) Zentralbank(en) verbucht/en diese Zahlungen zeitgleich auf den PM-Konten der beiden TARGET2-Teilnehmer;

(ii) ferner, wenn bei einem PM-Kontenpaar im Sinne von Ziffer i die Liquidität zum Ausgleich der bilateralen Position nicht ausreicht, einzelne Zahlungsaufträge herausnehmen, bis ausreichend Liquidität verfügbar ist. In diesem Fall wickelt/n die beteiligte(n) Zentralbank(en) die verbleibenden Zahlungsaufträge (mit Ausnahme der herausgenommenen) zeitgleich auf den PM-Konten der beiden TARGET2-Teilnehmer ab.

Nach Durchführung der in den Ziffern i und ii beschriebenen Prüfung ermittelt die OeNB die multilaterale Position (zwischen dem PM-Konto eines Teilnehmers und den PM-Konten anderer TARGET2-Teilnehmer, für die ein multilaterales Limit gesetzt wurde). Zu diesem Zweck gilt das in den Ziffern i und ii beschriebene Verfahren entsprechend.

d) Bei Algorithmus 4 *(partial plus ancillary system settlement)* verfährt die OeNB ebenso wie bei Algorithmus 2, jedoch ohne Herausnahme von Zahlungsaufträgen, die dem Zahlungsausgleich eines Nebensystems (das die Abwicklung auf simultan-multilateraler Basis durchführt) dienen.

e) Bei Algorithmus 5 *(ancillary system settlement via sub-accounts)* verfährt die OeNB ebenso wie bei Algorithmus 1, wobei sie jedoch Algorithmus 5 über die Nebensystem-Schnittstelle (*Ancillary System Interface* – ASI) startet. Dabei überprüft die OeNB lediglich, ob auf den Unterkonten der Teilnehmer ausreichend Deckung verfügbar ist. Zudem werden keine Limite und Reservierungen berücksichtigt. Algorithmus 5 läuft auch während der Nachtverarbeitung.

(4) Trotz des Starts eines der Algorithmen 1 bis 4 können in die Eingangsdisposition eingestellte Zahlungsaufträge dort umgehend abgewickelt werden, wenn die Positionen und Limite der betreffenden PM-Konten der TARGET2-Teilnehmer mit der Abwicklung dieser Zahlungsaufträge und der Abwicklung von Zahlungsaufträgen im Rahmen des laufenden Optimierungsverfahrens im Einklang stehen. Zwei Algorithmen laufen jedoch nie gleichzeitig.

(5) Während der Tagverarbeitung laufen die Algorithmen nacheinander. Solange keine simultan-multilaterale Abwicklung eines Nebensystems ansteht, lautet die Reihenfolge wie folgt:
   a) Algorithmus 1
   b) Wenn Algorithmus 1 erfolglos ist, folgt Algorithmus 2.
   c) Wenn Algorithmus 2 erfolglos ist, folgt Algorithmus 3; ist Algorithmus 2 erfolgreich, wird Algorithmus 1 wiederholt.

   Wenn eine simultan-multilaterale Abwicklung (Abwicklungsverfahren 5) bei einem Nebensystem ansteht, läuft Algorithmus 4.

(6) Die verschiedenen Algorithmen laufen flexibel und mit bestimmtem zeitlichem Versatz ab, um einen zeitlichen Mindestabstand zwischen dem Ablauf von zwei Algorithmen sicherzustellen. Die zeitliche Abfolge wird automatisch gesteuert. Ein manuelles Eingreifen ist jedoch möglich.

(7) Während ein Zahlungsauftrag einen Algorithmus durchläuft, kann weder seine Position in der Warteschlange geändert noch kann er widerrufen werden. Bis zum Abschluss eines laufenden Algorithmus werden Anträge auf Änderung der Position oder Widerruf eines Zahlungsauftrags in eine Warteschlange gestellt. Wurde ein Zahlungsauftrag während des laufenden Algorithmus abgewickelt, werden Anträge auf Änderung der Position oder Widerruf zurückgewiesen. Wurde er dagegen nicht abgewickelt, wird der Antrag des Teilnehmers umgehend berücksichtigt.

8 Nutzung des Informations- und Kontrollmoduls (ICM)

(1) Das ICM kann für den Informationsaustausch und die Liquiditätssteuerung genutzt werden. Das Secure IP Network (SIPN) von SWIFT ist das zugrunde liegende technische Kommunikationsnetz zum Austausch von Informationen und zur Durchführung von Steuerungsmaßnahmen.

(2) Mit Ausnahme von gespeicherten Zahlungsaufträgen und Kundenstammdaten sind über das ICM lediglich Daten, die sich auf den laufenden Geschäftstag beziehen, abrufbar. Die Bildschirmmasken werden nur in englischer Sprache angeboten.

(3) Informationen werden im Anfragemodus *(pull)* bereitgestellt; das bedeutet, dass jeder Teilnehmer um Bereitstellung von Informationen ersuchen muss.

(4) Folgende Modi stehen für die Nutzung des ICM zur Verfügung:

a) *der Application-to-Application-Modus (A2A)*
Im A2A werden Informationen und Nachrichten zwischen dem PM und der internen Anwendung des Teilnehmers übertragen. Der Teilnehmer muss daher sicherstellen, dass für den Austausch von XML-Nachrichten (Anfragen und Antworten) mit dem ICM über eine standardisierte Schnittstelle eine geeignete Anwendung zur Verfügung steht. Weitere Einzelheiten sind im ICM-Benutzerhandbuch und in Buch 4 der UDFS aufgeführt.

b) *der User-to-Application-Modus (U2A)*
Der U2A ermöglicht die direkte Kommunikation zwischen dem Teilnehmer und dem ICM. Die Informa-

tionen werden in einem Browser angezeigt, der auf einem PC-System (SWIFT Alliance WebStation oder eine andere von SWIFT vorgeschriebene Schnittstelle) läuft. Für den U2A-Zugriff muss die IT-Infrastruktur Cookies und JavaScript unterstützen. Weitere Einzelheiten sind im ICM-Benutzerhandbuch aufgeführt.

(5) Jeder Teilnehmer verfügt über mindestens eine SWIFT Alliance WebStation oder eine andere von SWIFT vorgeschriebene Schnittstelle, um über U2A Zugriff auf das ICM zu erhalten.

(6) Die Zugriffsrechte für das ICM werden mittels des Verfahrens zur Zugriffskontrolle *(Role Based Access Control)* von SWIFT gewährt. Der „Non Repudiation of Emission"-Service (NRE) von SWIFT, der von Teilnehmern genutzt werden kann, ermöglicht dem Empfänger einer XML-Nachricht nachzuweisen, dass diese Nachricht nicht verändert wurde.

(7) Wenn ein Teilnehmer technische Probleme hat und nicht in der Lage ist, einen Zahlungsauftrag einzureichen, kann er mit Hilfe des ICM vorformatierte pauschale Ersatz- und Notfallzahlungen generieren. Die OeNB stellt diesen Dienst auf Anfrage des Teilnehmers zur Verfügung.

(8) Die Teilnehmer können das ICM auch nutzen, um Liquidität
   a) von ihrem PM-Konto auf ihr Konto außerhalb des PM,
   b) zwischen dem PM-Konto und den Unterkonten des betreffenden Teilnehmers sowie
   c) vom PM-Konto auf das Spiegelkonto eines Nebensystems zu übertragen,
   d) mittels eines Liquiditätsübertrages von einem Zahlungsmodul auf ein Geldkonto zu übertragen.

9 Die UDFS und das ICM-Benutzerhandbuch

Weitere Einzelheiten und Beispiele zur Erläuterung der oben aufgeführten Regeln sind in den UDFS und im ICM-Benutzerhandbuch aufgeführt. Diese werden von Zeit zu Zeit geändert und auf der Website der OeNB sowie der Website der EZB (in englischer Sprache) veröffentlicht.

Anlage II

TARGET2-Ausgleichsregelung

1 Allgemeine Grundsätze

a) Wenn in TARGET2 eine technische Störung auftritt, können die direkten Teilnehmer gemäß der in dieser Anlage festgelegten TARGET2-Ausgleichsregelung Ausgleichsforderungen geltend machen.

b) Vorbehaltlich einer anders lautenden Entscheidung des EZB-Rates findet die TARGET2-Ausgleichsregelung keine Anwendung, wenn die technische Störung von TARGET2 durch äußere Ereignisse verursacht wurde, die außerhalb der Einflussnahmemöglichkeit der betreffenden Zentralbanken liegen, oder das Ergebnis von Handlungen oder Unterlassungen Dritter ist.

c) Ausgleichszahlungen gemäß der TARGET2-Ausgleichsregelung stellen den einzigen Ausgleichsmechanismus dar, der im Falle einer technischen Störung von TARGET2 angeboten wird. Die Teilnehmer können jedoch auf anderem rechtlichen Wege Ausgleichsforderungen geltend machen. Mit Annahme eines Ausgleichsangebots im Rahmen der TARGET2-Ausgleichsregelung verzichtet der Teilnehmer unwiderruflich auf alle Ansprüche hinsichtlich der Zahlungsaufträge für die er das Ausgleichsangebot angenommen hat (einschließlich aller Ansprüche auf Ausgleich für Folgeschäden) gegenüber jeder Zentralbank. Mit Erhalt der entsprechenden Ausgleichszahlung sind alle diese Ansprüche vollständig und endgültig abgegolten. Der Teilnehmer stellt die betreffenden Zentralbanken bis in Höhe des Betrags frei, den er im Rahmen der TARGET2-

Ausgleichsregelung erhalten hat, und zwar hinsichtlich aller sonstigen Ausgleichsforderungen, die ein anderer Teilnehmer oder Dritter für den betreffenden Zahlungsauftrag oder die betreffende Zahlung geltend macht.

d) Ein Ausgleichsangebot stellt kein Haftungszugeständnis der OeNB oder einer anderen Zentralbank in Bezug auf eine technische Störung von TARGET2 dar.

2 Bedingungen für Ausgleichsangebote

a) Ein Zahler kann eine Aufwandspauschale und eine Zinsausgleichszahlung geltend machen, wenn aufgrund einer technischen Störung von TARGET2 ein Zahlungsauftrag nicht am Geschäftstag seiner Annahme abgewickelt wurde.

b) Ein Zahlungsempfänger kann eine Aufwandspauschale geltend machen, wenn er aufgrund einer technischen Störung von TARGET2 eine an einem bestimmten Geschäftstag erwartete Zahlung nicht empfangen hat. Der Zahlungsempfänger kann ferner eine Zinsausgleichszahlung geltend machen, wenn eine oder mehrere der folgenden Bedingungen erfüllt sind:

   i) bei Teilnehmern, die Zugang zur Spitzenrefinanzierungsfazilität haben: wenn ein Zahlungsempfänger aufgrund einer technischen Störung von TARGET2 die Spitzenrefinanzierungsfazilität in Anspruch genommen hat und/oder

   ii) bei allen Teilnehmern: wenn es technisch unmöglich war, sich über den Geldmarkt zu refinanzieren, oder eine solche Refinanzierung aus anderen, objektiv nachvollziehbaren Gründen unmöglich war.

3 Berechnung des Ausgleichs

a) Bei einem Ausgleichsangebot für einen Zahler gilt Folgendes:

i) Die Aufwandspauschale beträgt in Bezug auf jeden einzelnen Zahlungsempfänger für den ersten nicht ausgeführten Zahlungsauftrag 50 €, für die nächsten vier nicht ausgeführten Zahlungsaufträge jeweils 25 € und für jeden weiteren nicht ausgeführten Zahlungsauftrag 12,50 €.

ii) Die Zinsausgleichszahlung erfolgt auf der Basis des täglich neu festzulegenden Referenzzinssatzes. Dies ist entweder der EONIA *(Euro Overnight Index Average)* oder der Spitzenrefinanzierungssatz, je nachdem, welcher der beiden niedriger ist. Der Referenzzinssatz wird auf den Betrag des Zahlungsauftrags angewandt, der aufgrund der technischen Störung von TARGET2 nicht ausgeführt wurde, und zwar für jeden Tag zwischen dem Datum der tatsächlichen oder – bei Zahlungsaufträgen im Sinne von Abschnitt 2 lit a Ziffer ii – der beabsichtigten Einreichung des Zahlungsauftrags und dem Datum, an dem der Zahlungsauftrag erfolgreich abgewickelt wurde oder hätte abgewickelt werden können. Erträge, die sich aus der Anlage nicht ausgeführter Zahlungsaufträge in der Einlagefazilität des Eurosystems ergeben, werden vom Ausgleichsbetrag abgezogen.

iii) Eine Zinsausgleichszahlung erfolgt nicht, wenn und soweit Mittel aus nicht ausgeführten Zahlungsauf-

trägen am Geldmarkt angelegt oder zur Erfüllung des Mindestreserve-Solls verwendet wurden.

b) Bei einem Ausgleichsangebot für einen Zahlungsempfänger gilt Folgendes:

i) Die Aufwandspauschale beträgt in Bezug auf jeden einzelnen Zahler für den ersten nicht ausgeführten Zahlungsauftrag 50 €, für die nächsten vier nicht ausgeführten Zahlungsaufträge jeweils 25 € und für jeden weiteren nicht ausgeführten Zahlungsauftrag 12,50 €.

ii) Die in lit a Ziffer ii dargelegte Methode zur Berechnung der Zinsausgleichszahlung findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Zinsausgleichszahlung auf der Differenz zwischen dem Spitzenrefinanzierungssatz und dem Referenzzinssatz beruht und anhand des Betrags berechnet wird, der sich aus der Inanspruchnahme der Spitzenrefinanzierungsfazilität aufgrund der technischen Störung von TARGET2 ergibt.

4 Verfahrensvorschriften

a) Ausgleichsforderungen sind auf dem Antragsformular geltend zu machen, das auf der Website der OeNB in englischer Sprache zur Verfügung steht (siehe www.oenb.at). Zahler müssen für jeden Zahlungsempfänger, Zahlungsempfänger für jeden Zahler ein gesondertes Antragsformular einreichen. Die Angaben im Antrag sind durch ausreichende Informationen und Unterlagen zu belegen. Je Zahlung oder Zahlungsauftrag darf nur ein Antrag eingereicht werden.

b) Teilnehmer müssen ihre Anträge innerhalb von vier Wochen nach einer technischen Störung von TARGET2 bei der OeNB einreichen. Weitere Informationen oder Belege, die die OeNB anfordert, sind innerhalb von zwei Wochen nach Anforderung einzureichen.

c) Die OeNB prüft die Anträge und leitet sie an die EZB weiter. Vorbehaltlich eines anders lautenden, den Teilnehmern mitzuteilenden Beschlusses des EZB-Rates werden alle eingegangenen Anträge spätestens innerhalb von vierzehn Wochen nach Auftreten der technischen Störung beurteilt.

d) Die OeNB teilt den jeweiligen Teilnehmern das Ergebnis der in lit c genannten Beurteilung mit. Wird aufgrund dieser Beurteilung ein Ausgleichsangebot gemacht, so müssen die betreffenden Teilnehmer das Angebot in Bezug auf jede/n in ihrem Antrag enthaltene/n Zahlung oder Zahlungsauftrag innerhalb von vier Wochen nach dessen Übermittlung entweder durch Unterzeichnung eines Standard-Annahmeschreibens, dessen jeweils aktuelle Fassung auf der Website der OeNB abrufbar ist (siehe www.oenb.at), annehmen oder ablehnen. Geht der OeNB innerhalb von vier Wochen kein Annahmeschreiben zu, so gilt dies als Ablehnung des Ausgleichsangebots durch die betreffenden Teilnehmer.

e) Die OeNB leistet die Ausgleichszahlungen nach Erhalt des Annahmeschreibens des Teilnehmers. Auf Ausgleichszahlungen werden keine Zinsen erstattet.

Anlage III

Muster für Rechtsfähigkeitsgutachten (Capacity Opinion) und Ländergutachten (Country Opinion)

Muster für Rechtsgutachten über die rechtliche Befähigung zur TARGET2-Teilnahme (Capacity Opinion)

Oesterreichische Nationalbank
Zahlungsverkehrsabteilung / Stammdaten
Postfach 61
1011 Wien

Teilnahme an TARGET2-OeNB
[Ort], [Datum]

Sehr geehrte Damen und Herren,
als [interne oder externe] Rechtsberater von [genaue Bezeichnung des Teilnehmers oder der Zweigstelle des Teilnehmers] (nachfolgend der „Teilnehmer") wurden wir beauftragt, dieses Rechtsgutachten im Hinblick auf die gemäß [Adjektiv, das den Staat bezeichnet, in dem der Teilnehmer seinen Sitz hat (nachfolgend „Adjektiv, das den Staat bezeichnet")] Recht im Zusammenhang mit der Teilnahme des Teilnehmers an TARGET2-OeNB (nachfolgend das „System") auftretenden Fragen zu erstellen.
Dieses Gutachten beschränkt sich auf das zu diesem Zeitpunkt geltende [Adjektiv, das den Staat bezeichnet] Recht. Wir haben als Grundlage für dieses Rechtsgutachten keine anderen

Rechtsordnungen untersucht und geben keine implizite oder ausdrückliche Stellungnahme dazu ab. Alle im Folgenden angeführten Aussagen und Stellungnahmen sind nach [Adjektiv, das den Staat bezeichnet] Recht gleichermaßen richtig und gültig, unabhängig davon, ob die Einreichung oder der Empfang von Zahlungsaufträgen über den Firmensitz des Teilnehmers oder über eine oder mehrere innerhalb oder außerhalb von [Staat, in dem der Teilnehmer seinen Sitz hat (nachfolgend der „Staat")] belegene Zweigstelle(n) erfolgt.

1. Geprüfte Unterlagen

Für den Zweck dieses Gutachtens haben wir folgende Unterlagen geprüft:

(1) eine beglaubigte Abschrift der [Angabe der entsprechenden Gründungsurkunde(n)] des Teilnehmers, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt gültig ist/sind;

(2) ein Auszug aus [genaue Bezeichnung des relevanten Gesellschaftsregisters] und aus [Verzeichnis der Kreditinstitute oder entsprechendes Register];

(3) eine Abschrift der Lizenz des Teilnehmers oder eines anderen Nachweises der Zulassung zur Erbringung von Bank-, Wertpapier-, Überweisungs- oder sonstigen Finanzdienstleistungen in [Staat];

(4) eine Kopie des vom Vorstand (Geschäftsführungsorgan) des Teilnehmers gefassten Beschlusses vom [Datum einfügen], aus dem die Zustimmung des Teilnehmers zur Anerkennung der nachstehend genannten Systembedingungen hervorgeht;

(5) Angabe aller Vollmachten und anderer Unterlagen, aus denen die erforderlichen Befugnisse der Person(en), welche

im Namen des Teilnehmers die (nachstehend genannten) Systembedingungen anerkennen, hervorgehen

sowie weitere Unterlagen zur Gründung sowie zu den Befugnissen und Genehmigungen des Teilnehmers, die für die Erstellung dieses Gutachtens erforderlich oder zweckdienlich sind (nachfolgend die „Unterlagen des Teilnehmers").

Für den Zweck dieses Rechtsgutachtens haben wir ferner folgende Unterlagen geprüft:

(1) Die Geschäftsbestimmungen der Oesterreichischen Nationalbank für die Teilnahme an TARGET2-OeNB idgF. (nachfolgend die „Bedingungen") und

(2) Geschäftsbestimmungen der Oesterreichischen Nationalbank für die Teilnahme am Home Accounting Modul Austria (GB–HOAM.AT), Geschäftsbestimmungen für die Führung von Girokonten bei der Oesterreichischen Nationalbank (GB-GIRO).

Die Bedingungen und GB–HOAM.AT sowie GB-GIRO werden im Folgenden als die „Systembedingungen" und zusammen mit den Unterlagen des Teilnehmers als die „Unterlagen" bezeichnet.

2. Rechtliche Annahmen

Für den Zweck dieses Rechtsgutachtens sind wir in Bezug auf die Unterlagen von folgenden Annahmen ausgegangen:

(1) Bei den uns vorgelegten Systembedingungen handelt es sich um Originale oder Kopien, die mit dem Original übereinstimmen.

(2) Die Systembedingungen sowie die dadurch begründeten Rechte und Pflichten sind nach österreichischem Recht, dem sie nach eigener Aussage unterliegen, gültig und

rechtsverbindlich. Die Wahl österreichischen Rechts, dem die Systembedingungen unterliegen sollen, wird vom österreichischen Recht anerkannt.

(3) Die Unterlagen des Teilnehmers zur Teilnahme am System entsprechen den satzungsmäßigen Befugnissen der betreffenden Vertragsparteien und sind von diesen in gültiger Weise genehmigt, beschlossen oder ausgefertigt und erforderlichenfalls zugestellt worden.

(4) Die Unterlagen des Teilnehmers sind für die Vertragsparteien rechtsverbindlich und es liegt kein Verstoß gegen eine der darin festgelegten Bestimmungen vor.

3. Stellungnahmen bezüglich des Teilnehmers

A. Der Teilnehmer ist eine nach [Adjektiv, das den Staat bezeichnet] Recht ordnungsgemäß gegründete und eingetragene oder auf andere Weise ordnungsgemäß eingetragene oder organisierte Gesellschaft.

B. Der Teilnehmer verfügt über die erforderlichen gesellschaftsrechtlichen Befugnisse zur Erfüllung der Rechte und Pflichten im Rahmen der Systembedingungen.

C. Die Teilnahmeerklärung sowie die Erfüllung von Rechten und Pflichten des Teilnehmers im Rahmen der Systembedingungen führen zu keinem Verstoß gegen [Adjektiv, das den Staat bezeichnet] Recht, das auf den Teilnehmer oder die Unterlagen des Teilnehmers anwendbar ist.

D. Der Teilnehmer benötigt zum Zwecke der Wirksamkeit seiner Teilnahmeerklärung und der Wahrnehmung der Rechte und Pflichten im Rahmen der Systembedingungen keine zusätzlichen Ermächtigungen, Genehmigungen, Zustimmungen, Eintragungen, Zulassungen, notariellen

Beglaubigungen oder sonstigen Bescheinigungen eines Gerichts oder einer Regierungs-, Justiz- oder sonstigen öffentlichen in [Staat] zuständigen Behörde.

E. Der Teilnehmer hat alle notwendigen gesellschaftsrechtlichen Handlungen und sonstigen Schritte unternommen, die gemäß [Adjektiv, das den Staat bezeichnet] Recht erforderlich sind, um sicherzustellen, dass seine Pflichten gemäß den Systembedingungen rechtmäßig, gültig und rechtsverbindlich sind.

Dieses Rechtsgutachten gilt mit dem angegebenen Datum und richtet sich, zum gegebenen Zeitpunkt, ausschließlich an die OeNB und den [Teilnehmer]. Keine anderen Personen können sich auf dieses Gutachten berufen, noch darf der Inhalt dieses Gutachtens ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung anderen Personen als den vorgesehenen Empfängern und deren Rechtsberatern zugänglich gemacht werden, mit Ausnahme der Europäischen Zentralbank und der nationalen Zentralbanken des Europäischen Systems der Zentralbanken [sowie der [nationalen Zentralbank/zuständigen Aufsichtsbehörde] von [Staat]].

Mit freundlichen Grüßen
[Unterschrift]

Muster für Ländergutachten (country opinion) für TARGET2-Teilnehmer, die nicht dem EWR angehören

Oesterreichische Nationalbank
Zahlungsverkehrsabteilung / Stammdaten
Postfach 61
1011 Wien

[Name des Systems]
[Ort], [Datum]

Sehr geehrte Damen und Herren,
als [externe] Rechtsberater von [genaue Bezeichnung des Teilnehmers oder der Zweigstelle des Teilnehmers] (nachfolgend der „Teilnehmer") wurden wir beauftragt, dieses Rechtsgutachten im Hinblick auf die gemäß [Adjektiv, das den Staat, bezeichnet, in dem der Teilnehmer seinen Sitz hat (nachfolgend „Adjektiv, das den Staat, bezeichnet")] im Zusammenhang mit der Teilnahme des Teilnehmers an einem System, bei dem es sich um ein TARGET2-Komponenten-System (nachfolgend das „System") handelt, auftretenden Fragen zu erstellen. Verweise auf die [Adjektiv, das den Staat bezeichnet] Rechtsordnung umfassen alle anwendbaren Bestimmungen der [Adjektiv, das den Staat bezeichnet] Rechtsordnung. Unser Gutachten erfolgt gemäß [Adjektiv, das den Staat bezeichnet] Recht unter besonderer Berücksichtigung des Teilnehmers mit Sitz außerhalb Österreichs bezüglich der durch die Teilnahme am System entstehenden Rechte und Pflichten, die in den nachstehend genannten Systembedingungen dargelegt sind.

Dieses Gutachten beschränkt sich auf das zu diesem Zeitpunkt geltende [Adjektiv, das den Staat bezeichnet] Recht. Wir haben als Grundlage für dieses Rechtsgutachten keine anderen Rechtsordnungen untersucht und geben keine implizite oder ausdrückliche Stellungnahme dazu ab. Wir sind davon ausgegangen, dass keine andere Rechtsordnung Auswirkungen auf dieses Gutachten hat.

1. Geprüfte Unterlagen

Für den Zweck dieses Rechtsgutachtens haben wir die nachstehend aufgeführten Unterlagen und sonstige für erforderlich und zweckdienlich erachtete Dokumente geprüft:

(1) Die Geschäftsbestimmungen der Oesterreichischen Nationalbank für die Teilnahme an TARGET2-OeNB (nachfolgend die „Bedingungen“) und

(2) Sonstige für das System und/oder das Verhältnis zwischen dem Teilnehmer und anderen Teilnehmern des Systems sowie zwischen den Teilnehmern des Systems und der OeNB maßgebliche Dokumente.

Die Bedingungen und [...] werden nachfolgend als die „Systembedingungen“ bezeichnet.

2. Rechtliche Annahmen

Für den Zweck dieses Rechtsgutachtens sind wir in Bezug auf die Systembedingungen von folgenden Annahmen ausgegangen:

(1) Die Systembedingungen entsprechen den satzungsmäßigen Befugnissen der betreffenden Vertragsparteien und sind von diesen in gültiger Weise genehmigt, beschlossen und ausgefertigt sowie erforderlichenfalls zugestellt worden.

(2) Die Systembedingungen sowie die dadurch begründeten Rechte und Pflichten sind nach österreichischem Recht, dem sie nach eigener Aussage unterliegen, gültig und rechtsverbindlich. Die Wahl österreichischen Rechts, dem die Systembedingungen unterliegen sollen, wird vom österreichischen Recht anerkannt.

(3) Die Teilnehmer des Systems, über das Zahlungsaufträge versendet oder Zahlungen empfangen werden oder über das Rechte und Pflichten gemäß den Systembedingungen ausgeübt oder erfüllt werden, sind berechtigt, in allen einschlägigen Rechtsordnungen Überweisungsdienstleistungen zu erbringen.

(4) Die bei uns in Kopie oder als Muster eingegangenen Unterlagen entsprechen den Originalen.

3. Rechtsgutachten

Nach Maßgabe und vorbehaltlich des Obenstehenden sowie jeweils vorbehaltlich der unten aufgeführten Punkte erstellen wir folgendes Rechtsgutachten:

3.1 *Länderspezifische rechtliche Aspekte [falls zutreffend]*
Folgende Aspekte des [Adjektiv, das den Staat bezeichnet] Rechts stehen den aus den Systembedingungen für den Teilnehmer erwachsenden Verpflichtungen nicht entgegen: [Auflistung der länderspezifischen rechtlichen Aspekte].

3.2 *Allgemeine Insolvenzaspekte*

3.2.a *Art des Insolvenzverfahrens*
Die Arten von Insolvenzverfahren (einschließlich eines Vergleichs oder einer Sanierung), denen der Teilnehmer unterliegen könnte,

umfassen im Rahmen dieses Rechtsgutachtens alle Verfahren hinsichtlich der Vermögenswerte oder etwaiger Zweigstellen des Teilnehmers innerhalb von [Staat, in dem der Teilnehmer seinen Sitz hat (nachfolgend „Staat")]. Folgende Verfahrensarten kommen in Betracht: [Verfahren in Originalsprache und englischer Übersetzung auflisten] (zusammengefasst als „Insolvenzverfahren" bezeichnet).

Zusätzlich zu den Insolvenzverfahren können der Teilnehmer, seine Vermögenswerte oder Zweigstellen, die innerhalb [Staat] belegen sind, nach [Adjektiv, das den Staat bezeichnet] Recht folgenden Verfahren unterliegen: [Moratorien, Zwangsverwaltungen oder sonstige Verfahren, durch die Zahlungen von und/oder an den Teilnehmer ausgesetzt oder beschränkt werden können – bitte in Originalsprache und englischer Übersetzung aufzählen] (zusammengefasst als „sonstige Verfahren" bezeichnet).

3.2.b *Insolvenzabkommen*

Die [Adjektiv, das den Staat bezeichnet] Rechtsordnung oder bestimmte Gebietskörperschaften innerhalb dieser Rechtsordnung ist/sind Vertragspartei der folgenden Insolvenzabkommen: [falls zutreffend, jene angeben, die Auswirkungen auf dieses Rechtsgutachten haben oder haben könnten].

3.3 *Rechtswirksamkeit der Systembedingungen*
Vorbehaltlich der nachstehend aufgeführten Punkte sind alle Bestimmungen der Systembedingungen gemäß [Adjektiv, das den Staat bezeichnet] Recht insbesondere im Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines sonstigen Verfahrens gegen den Teilnehmer verbindlich und durchsetzbar.
Wir stellen insbesondere Folgendes fest:

3.3.a *Bearbeitung von Zahlungsaufträgen*
Die Bestimmungen zur Bearbeitung von Zahlungsaufträgen [Auflistung der relevanten Bedingungen] sind rechtsgültig und durchsetzbar. Alle Zahlungsaufträge, die gemäß diesen Bedingungen bearbeitet werden, sind gemäß [Adjektiv, das den Staat bezeichnet] Recht rechtsgültig, rechtsverbindlich und durchsetzbar. Die Klausel, die den genauen Zeitpunkt festlegt, ab dem vom Teilnehmer beim System eingereichte Zahlungsaufträge rechtswirksam und unwiderruflich werden (Artikel 22 der Bedingungen), ist nach [Adjektiv, das den Staat bezeichnet] Recht ebenfalls rechtsgültig, rechtsverbindlich und durchsetzbar.

3.3.b *Befugnis der OeNB zur Erfüllung ihrer Aufgaben*
Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines sonstigen Verfahrens hinsichtlich des Teilnehmers hat keine Auswirkungen auf die sich aus den Systembedingungen ergebenden Befugnisse der OeNB. [Falls zutreffend genau

angeben, dass dieses Rechtsgutachten auch für andere Rechtssubjekte gilt, die den Teilnehmern zur Teilnahme am System unmittelbar erforderliche Dienstleistungen erbringen (z. B. der TARGET2-Netzwerkdienstleister)].

3.3.c *Rechtsschutz bei Ausfallereignissen*
Soweit sie auf den Teilnehmer anwendbar sind, sind die Klauseln in Artikel 36 der Bedingungen über die sofortige Fälligkeit von noch nicht fälligen Forderungen, die Aufrechnung mit Forderungen aus Einlagen des Teilnehmers, die Realisierung eines Pfandrechts, die Suspendierung und Beendigung der Teilnahme, Verzugszinsen sowie über die Beendigung/Kündigung von Vereinbarungen und Transaktionen (Artikel 33-37 der Bedingungen) gemäß [Adjektiv, das den Staat bezeichnet] Recht rechtsgültig und durchsetzbar.

3.3.d *Suspendierung und Beendigung/Kündigung*
Soweit sie auf den Teilnehmer anwendbar sind, sind Artikel 33 und 34 der Bedingungen (über die Suspendierung und Kündigung der Teilnahme des Teilnehmers am System bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder sonstigen Verfahrens oder in sonstigen Fällen der Nichterfüllung im Sinne der Systembedingungen oder wenn der Teilnehmer ein systemisches Risiko jedweder Art darstellt oder schwerwiegende technische Probleme hat)

gemäß [Adjektiv, das den Staat bezeichnet] Recht rechtsgültig und durchsetzbar.

3.3.e *Vertragsstrafen/Pönale*

Soweit sie auf den Teilnehmer anwendbar sind, sind die Klauseln in [Auflistung der Paragrafen] der Bedingungen über Vertragsstrafen für einen Teilnehmer, der nicht in der Lage ist, Innertages- oder Übernachtkredite rechtzeitig rückzuerstatten, gemäß [Adjektiv, das den Staat bezeichnet] Recht rechtsgültig und durchsetzbar.

3.3.f *Abtretung von Rechten und Pflichten*

Die Rechte und Pflichten des Teilnehmers sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung der OeNB nicht abtretbar, veränderbar oder anderweitig vom Teilnehmer auf Dritte übertragbar.

3.3.g *Anwendbares Recht und Gerichtsbarkeit*

Die Bestimmungen in Artikel 44 der Bedingungen, insbesondere bezüglich des geltenden Rechts, der Beilegung von Rechtsstreitigkeiten, der zuständigen Gerichte und gerichtlicher Zustellungen, sind gemäß [Adjektiv, das den Staat bezeichnet] Recht rechtsgültig und durchsetzbar.

3.4 *Insolvenzanfechtung*

Wir stellen fest, dass weder die aus den Systembedingungen erwachsenden Verpflichtungen, noch ihre Ausübung oder Erfüllung vor der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder sonstigen Verfahrens

gegen den Teilnehmer eine Insolvenzanfechtung oder automatische Nichtigkeit oder sonst vergleichbare Rechtsfolge gemäß [Adjektiv, das den Staat bezeichnet] Recht nach sich ziehen können.

Wir bestätigen dies insbesondere im Hinblick auf alle von den Teilnehmern des Systems eingereichten Zahlungsaufträge. Wir bestätigen insbesondere, dass die in Artikel 22 der Bedingungen zur Rechtswirksamkeit und Unwiderruflichkeit von Zahlungsaufträgen rechtsgültig und rechtswirksam sind und dass ein von einem Teilnehmer eingereichter Zahlungsauftrag, der gemäß Titel IV der Bedingungen bearbeitet wird, gemäß [Adjektiv, das den Staat bezeichnet] Recht keine Insolvenzanfechtung, automatische Nichtigkeit oder sonst vergleichbare Rechtsfolge nach sich ziehen kann.

3.5 *Pfändung*

Wenn ein Gläubiger des Teilnehmers einen Pfändungsbeschluss (einschließlich Arrestbeschlüssen, Beschlagnahmeanordnungen oder anderen privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Maßnahmen im öffentlichen Interesse oder zum Schutz der Rechte der Gläubiger des Teilnehmers) eines zuständigen Gerichts oder einer zuständigen Regierungs-, Justiz- oder sonstigen öffentlichen Behörde in [Staat] gemäß [Adjektiv, das den Staat bezeichnet] Recht beantragt (nachfolgend als „Pfändung" bezeichnet), stellen wir fest, dass [Analyse und Erörterung einfügen].

3.6 S*icherheiten (falls zutreffend)*

3.6.a. *Übertragung von Rechten oder hinterlegten Vermögenswerten zur Besicherung, als Pfand und/oder Pensionsgeschäft*

Die Übertragung zum Zwecke der Besicherung ist gemäß den Rechtsvorschriften von [Staat] rechtsgültig und durchsetzbar. Ferner ist die Begründung und Realisierung eines Pfandrechts oder Pensionsgeschäfts gemäß den Geschäftsbestimmungen der Oesterreichischen Nationalbank für geldpolitische Geschäfte und Verfahren gemäß [Adjektiv, das den Staat bezeichnet] Recht rechtsgültig.

3.6.b. *Vorrang der Interessen der Rechtsnachfolger/Zessionare, Pfandgläubiger oder Pensionsnehmer vor jenen anderer Anspruchsberechtigter*

Bei einem Insolvenzverfahren oder sonstigen Verfahren gegen den Teilnehmer hat die Zentralbank als Sicherheitsnehmerin der zum Zwecke der Besicherung übertragenen oder verpfändeten Rechte oder Vermögenswerte Vorrang vor den Ansprüchen aller anderen Gläubiger des Teilnehmers. Die Sicherheiten unterliegen keinem Vorrang oder Zugriff (anderer) bevorrechtigter Gläubiger.

3.6.c. *Verwertung der Sicherheiten*

Auch im Falle eines Insolvenzverfahrens oder sonstigen Verfahrens gegen den Teilnehmer steht es anderen Systemteilnehmern und der OeNB als Sicherungszessionar bzw. Pfand-

gläubiger oder Pensionsnehmer immer noch frei, die Sicherheiten des Teilnehmers selbst zu verwerten.

3.6.d. *Form- und Registrierungsvorschriften*

Es bestehen keine Formvorschriften für die Übertragung von Rechten und Vermögenswerten des Teilnehmers zu Besicherungszwecken oder für die Begründung und Vollstreckung eines Pfandrechts oder Pensionsgeschäfts im Hinblick auf diese Rechte und Vermögenswerte. Ferner ist es nicht erforderlich, dass [die Übertragung zum Zweck der Besicherung, das Pfand oder Pensionsgeschäft] oder die Daten einer/s solchen [Übertragung, Pfands oder Pensionsgeschäfts] bei einem zuständigen Gericht oder einer zuständigen Regierungs-, Justiz- oder sonstigen öffentlichen Behörde in [Staat] registriert oder beantragt wird.

3.7. *Zweigstellen [falls zutreffend]*

3.7.a. *Anwendbarkeit des Gutachtens auf Handeln über Zweigstellen*

Alle der oben angeführten Aussagen und Stellungnahmen im Hinblick auf den Teilnehmer sind gemäß [Adjektiv, das den Staat bezeichnet] Recht gleichermaßen richtig und gültig, wenn der Teilnehmer über eine oder mehrere außerhalb von [Staat] belegene Zweigstelle(n) agiert.

3.7.b. *Einhaltung der Gesetze*

Die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten im Rahmen der Systembedingungen und die Einreichung, Übermittlung oder der Empfang von Zahlungsaufträgen durch eine Zweigstelle des Teilnehmers führen in keiner Weise zu einem Verstoß gegen [Adjektiv, das den Staat bezeichnet] Recht.

3.7.c. *Erforderliche Befugnisse*

Weder die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten im Rahmen der Systembedingungen noch die Einreichung, Übermittlung oder der Empfang von Zahlungsaufträgen durch eine Zweigstelle des Teilnehmers erfordern Ermächtigungen, Genehmigungen, Zustimmungen, Eintragungen, Zulassungen, notarielle Beglaubigungen oder sonstige Bescheinigungen eines Gerichts oder einer Regierungs-, Justiz- oder sonstigen öffentlichen in [Staat] zuständigen Behörde.

Dieses Rechtsgutachten gilt mit dem angegebenen Datum und richtet sich, zum gegebenen Zeitpunkt, ausschließlich an die OeNB und den [Teilnehmer]. Weder können sich andere Personen auf dieses Gutachten berufen, noch darf der Inhalt dieses Gutachtens ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung anderen Personen als den vorgesehenen Empfängern und deren Rechtsberatern zugänglich gemacht werden. Ausgenommen hiervon sind die Europäische Zentralbank und die nationalen Zentralbanken des Europäischen Systems der Zent-

ralbanken [sowie die [nationale Zentralbank/zuständige Aufsichtsbehörde] von [Staat]].

Mit freundlichen Grüßen
[Unterschrift]

Anlage IV
Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes (Business Continuity) und Notfallverfahren

1. Allgemeine Bestimmungen

a) Die in dieser Anlage enthaltenen Regelungen zwischen der OeNB und den Teilnehmern oder Nebensystemen gelten für den Fall, dass eine oder mehrere Komponenten der SSP oder des Telekommunikationsnetzes ausfallen oder von außergewöhnlichen externen Ereignissen betroffen sind oder der Ausfall einen Teilnehmer oder ein Nebensystem betrifft.

b) Alle in dieser Anlage enthaltenen Verweise auf bestimmte Zeiten beziehen sich auf die Ortszeit am Sitz der EZB, d. h. die Mitteleuropäische Zeit (MEZ[9]).

2. Business-Continuity- und Notfallmaßnahmen

(a) Wenn ein außergewöhnliches externes Ereignis eintritt und/oder es zu einem Ausfall der Gemeinschaftsplattform oder des Telekommunikationsnetzes kommt und dies Auswirkungen auf den normalen Betrieb von TARGET2 hat, ist die OeNB berechtigt, Business-Continuity- und Notfallmaßnahmen einzuleiten.

(b) In TARGET2 stehen im Wesentlichen folgende Business-Continuity- und Notfallmaßnahmen zur Verfügung:

i) Verlagerung des Betriebs der SSP auf einen anderen Standort,

[9] *Der Begriff „MEZ" berücksichtigt die Umstellung zur Mitteleuropäischen Sommerzeit.*

ii) Änderung der Betriebszeiten der SSP und
iii) Einleitung der Notfallabwicklung sehr kritischer und kritischer Zahlungen gemäß Abschnitt 6 lit c und d.

(c) Es steht im alleinigen Ermessen der OeNB, ob und welche Business-Continuity- und Notfallmaßnahmen zur Abwicklung von Zahlungsaufträgen sie einleitet.

3. Nachrichtenübermittlung bei Störungen

a) Informationen über einen Ausfall der Gemeinschaftsplattform und/oder ein außergewöhnliches externes Ereignis werden den Teilnehmern über die nationalen Kommunikationskanäle, das ICM und das T2IS übermittelt. Nachrichten an die Teilnehmer enthalten insbesondere folgende Informationen:
   i) eine Beschreibung des Ereignisses,
   ii) die erwartete Abwicklungsverzögerung (falls bekannt),
   iii) Informationen über die bereits getroffenen Maßnahmen und
   iv) Hinweise an die Teilnehmer.

b) Darüber hinaus kann die OeNB die Teilnehmer über etwaige andere gegenwärtige oder erwartete Ereignisse, die potenziell Auswirkungen auf den normalen Betrieb von TARGET2 haben könnten, in Kenntnis setzen.

4. Verlagerung des Betriebs der Gemeinschaftsplattform auf einen anderen Standort

a) Wenn eines der in Abschnitt 2 lit a beschriebenen Ereignisse eintritt, kann der Betrieb der SSP auf einen anderen Standort in derselben oder einer anderen Region verlagert werden.

b) Wenn der Betrieb der SSP in eine andere Region verlagert wird, werden die Teilnehmer sich nach besten Kräften bemühen, ihre Positionen bis zum Zeitpunkt des Ausfalls oder des Eintretens des außergewöhnlichen externen Ereignisses abzustimmen und der OeNB alle in diesem Zusammenhang relevanten Informationen zur Verfügung zu stellen.

5. Änderung der Betriebszeiten

a) Die Tagesbetrieb-Phase von TARGET2 kann verlängert bzw. der Zeitpunkt des Beginns eines neuen Geschäftstages verschoben werden. Bei verlängerten TARGET2-Betriebszeiten werden Zahlungsaufträge im Einklang mit diesen Bedingungen, vorbehaltlich der in dieser Anlage enthaltenen Änderungen, bearbeitet.

b) Wenn ein Ausfall der SSP während des Tages eingetreten ist, aber vor 18.00 Uhr behoben wurde, kann die Tagesbetrieb-Phase und damit die Annahmeschlusszeit verlängert werden. Eine solche Verlängerung der Annahmeschlusszeit geht in der Regel nicht über zwei Stunden hinaus und wird den Teilnehmern so früh wie möglich bekannt gegeben. Wenn eine solche Verlängerung vor 16.50 Uhr bekannt gegeben wird, bleibt es bei der Mindestfrist von einer Stunde zwischen der An-

nahmeschlusszeit für Kunden- und derjenigen für Interbankzahlungen. Bekannt gegebene Verlängerungen werden nicht wieder rückgängig gemacht.

c) Die Annahmeschlusszeit wird verlängert, wenn ein Ausfall der SSP vor 18.00 Uhr eintritt und bis 18.00 Uhr nicht behoben wurde. Die OeNB teilt den Teilnehmern die Verlängerung der Annahmeschlusszeit unverzüglich mit.

d) Nach Wiederaufnahme des Betriebs der SSP werden folgende Schritte unternommen:
   i) Die OeNB bemüht sich, alle sich in der Warteschlange befindlichen Zahlungen innerhalb einer Stunde abzuwickeln; dieser Zeitraum verringert sich auf 30 Minuten, wenn sich der Ausfall der SSP um 17.30 Uhr oder später ereignet (sofern der Ausfall um 18.00 Uhr noch andauert).
   ii) Die Schlussstände/Tagesendsalden der Konten der Teilnehmer werden innerhalb einer Stunde ermittelt; dieser Zeitraum verringert sich auf 30 Minuten, wenn sich der Ausfall der SSP um 17.30 Uhr oder später ereignet (sofern der Ausfall um 18.00 Uhr noch andauert).
   iii) Nach Annahmeschluss für Interbankzahlungen findet auch das Tagesabschlussverfahren statt, einschließlich der Inanspruchnahme der ständigen Fazilitäten des Eurosystems.

e) Nebensysteme, die am frühen Morgen Liquidität benötigen, müssen Maßnahmen vorsehen, um einem verspäteten Beginn der Tagesbetrieb-Phase aufgrund eines Ausfalls der SSP am vorhergehenden Tag Rechnung zu tragen.

6. Notfallabwicklung

a) Wenn die OeNB es für notwendig erachtet, kann sie das Notfallabwicklungs-Verfahren für Zahlungsaufträge im Contingency-Modul der SSP einleiten. In solchen Fällen wird den Teilnehmern nur ein Mindestmaß an Service geboten. Die OeNB informiert ihre Teilnehmer mittels eines der zur Verfügung stehenden Kommunikationsmittel über den Start der Notfallabwicklung.

b) Während der Notfallabwicklung werden Zahlungsaufträge von der OeNB manuell verarbeitet.

c) Folgende Zahlungen gelten als „sehr kritisch" und die OeNB wird sich nach Kräften bemühen, diese in Notfallsituationen abzuwickeln:
   i) Zahlungen in Verbindung mit der CLS International Bank,
   ii) EURO1-Zahlungsausgleich zum Tagesabschluss und
   iii) Margenausgleich für zentrale Kontrahenten.

d) Folgende Zahlungen gelten als „kritisch" und die OeNB *kann* für ihre Abwicklung die Notfallabwicklung einleiten:
   i) Zahlungen im Zusammenhang mit der Echtzeit abwicklung von Wertpapierabwicklungssystemen, die im „interfaced"-Modus arbeiten,
   ii) sonstige Zahlungen, sofern diese zur Vermeidung von Systemrisiken notwendig sind,
   iii) Liquiditätsüberträge von einem Geldkonto auf ein Zahlungsmodul.

e) Die Teilnehmer reichen Zahlungsaufträge zur Abwicklung in Notfallsituationen ein; die Übermittlung von Informationen an die Zahlungsempfänger erfolgt über E-Mail, Telefon oder SWIFT. Informationen über Kontostände sowie Belastungen und Gutschriften können über die OeNB eingeholt werden.

f) Zahlungsaufträge, die bereits in TARGET2-OeNB eingereicht wurden, sich aber noch in der Warteschlange befinden, können ebenfalls in die Notfallabwicklung einbezogen werden. In solchen Fällen ist die OeNB bestrebt, die doppelte Ausführung solcher Zahlungsaufträge zu verhindern. Das Risiko einer möglichen Doppelausführung tragen jedoch die Teilnehmer.

g) Für die Abwicklung von Zahlungsaufträgen in der Notfallabwicklung stellen die Teilnehmer zusätzliche Sicherheiten bereit. Während der Notfallabwicklung können eingehende Notfallzahlungen zur Finanzierung von ausgehenden Notfallzahlungen verwendet werden. Die OeNB wird die verfügbare Liquidität der Teilnehmer für die Zahlungsabwicklung im Rahmen der Notfallabwicklung nicht berücksichtigen.

7. Ausfälle von Teilnehmern oder Nebensystemen

a) Wenn bei einem Teilnehmer ein Problem auftritt, aufgrund dessen er keine Zahlungen in TARGET2 abwickeln kann, obliegt es ihm, das Problem zu beheben. Der Teilnehmer kann insbesondere auf interne Lösungen oder die ICM-Funktionalität, d. h. auf pauschale Ersatz- und Notfallzahlungen (CLS, EURO1, STEP2-pre-fund) – zurückgreifen.

b) Wenn ein Teilnehmer beschließt, die ICM-Funktionalität für pauschale Ersatzzahlungen zu nutzen, stellt die OeNB diese Funktionalität auf Wunsch des Teilnehmers über das ICM bereit. Auf Wunsch des Teilnehmers übermittelt die OeNB eine ICM-Nachricht an die anderen Teilnehmer und setzt sie darüber in Kenntnis, dass der betreffende Teilnehmer die Möglichkeit pauschaler Ersatzzahlungen nutzt. Für die Versendung solcher pauschaler Ersatzzahlungen an ausschließlich solche Teilnehmer, mit denen er sich bilateral auf die Nutzung solcher Zahlungen geeinigt hat, und für weitere Maßnahmen in Bezug auf solche Zahlungen ist der Teilnehmer verantwortlich.

c) Wenn die in lit a genannten Maßnahmen erschöpft oder unwirksam sind, kann der Teilnehmer die OeNB um Unterstützung bitten.

d) Wenn ein Nebensystem von einem Ausfall betroffen ist, obliegt es diesem System, den Ausfall zu beheben. Auf Wunsch des Nebensystems kann die OeNB in dessen Auftrag handeln. Die OeNB entscheidet nach eigenem Ermessen über die Unterstützung für das Nebensystem, einschließlich der Unterstützung während des Nachtbetriebs des Nebensystems. Folgende Notfallmaßnahmen können eingeleitet werden:

   i) Das Nebensystem veranlasst reine („clean“) Zahlungen (d. h. Zahlungen, die nicht mit der zugrunde liegenden Transaktion verbunden sind) über die Teilnehmer-Schnittstelle (PI);

ii) die OeNB erstellt und/oder verarbeitet im Auftrag des Nebensystems XML-Anweisungen/-Dateien; und/oder

iii) die OeNB leistet im Auftrag des Nebensystems reine Zahlungen.

e) Konkrete Regelungen zu Notfallmaßnahmen im Hinblick auf Nebensysteme sind in den bilateralen Vereinbarungen zwischen der OeNB und dem entsprechenden Nebensystem enthalten.

8. Sonstige Bestimmungen

a) Für den Fall, dass bestimmte Daten nicht verfügbar sind, weil eines der in Abschnitt 3 lit a genannten Ereignisse eingetreten ist, ist die OeNB berechtigt, mit der Bearbeitung von Zahlungsaufträgen zu beginnen oder fortzufahren und/oder TARGET2-OeNB auf Basis der letzten verfügbaren, von der OeNB ermittelten Daten zu betreiben. Auf Anforderung der OeNB übermitteln die Teilnehmer und Nebensysteme ihre File-Act/Interact-Nachrichten erneut oder treffen sonstige von der OeNB für geeignet erachtete Maßnahmen.

b) Bei einem Ausfall der OeNB können deren Aufgaben in Bezug auf TARGET2-OeNB ganz oder teilweise von anderen Eurosystem-Zentralbanken wahrgenommen werden.

c) Die OeNB kann verlangen, dass die Teilnehmer an regelmäßigen oder ad-hoc-Tests der Business-Continuity- und Notfallmaßnahmen, Schulungen oder sonstigen Präventivmaßnahmen, die sie für notwendig erachtet, teilnehmen. Alle den Teilnehmern durch diese Tests

oder sonstige Maßnahmen entstehenden Kosten werden ausschließlich von den Teilnehmern selbst getragen.

Anlage V
Öffnungszeiten und Tagesablauf

1. TARGET2 ist täglich außer samstags, sonntags, an Neujahr, am Karfreitag und Ostermontag (nach dem am Sitz der EZB gültigen Kalender), am 1. Mai sowie am 25. und 26. Dezember geöffnet.
2. Die maßgebliche Zeit für das System ist die die Ortszeit am Sitz der EZB, d. h. die MEZ.
3. Der laufende Geschäftstag wird am Abend des vorhergehenden Geschäftstages eröffnet und hat folgenden Ablauf:

Zeit	Beschreibung
06.45 Uhr – 07.00 Uhr	Geschäftsbetrieb-Fenster zur Vorbereitung des Tagesgeschäfts*
07.00 Uhr – 18.00 Uhr	Tagverarbeitung
17.00 Uhr	Annahmeschluss für Kundenzahlungen (d. h. Zahlungen, die im System an der Verwendung des Nachrichtenformats MT 103 oder MT 103+ zu erkennen sind, bei denen der Auftraggeber und/oder Begünstigte einer Zahlung kein direkter oder indirekter Teilnehmer ist)
18.00 Uhr	Annahmeschluss für Interbankzahlungen (d. h. Zahlungen, die keine Kundenzahlungen sind)
18.00 Uhr – 18.45 Uhr**	Tagesabschlussverfahren
18.15 Uhr**	Allgemeiner Annahmeschluss für die Inanspruchnahme der ständigen Fazilitäten
(Kurz nach) 18.30 Uhr***	Daten zur Aktualisierung der Bilanzierungssysteme stehen den Zentralbanken zur Verfügung
18.45 Uhr – 19.30 Uhr***	Tagesbeginn-Verarbeitung (neuer Geschäftstag)
19.00 Uhr*** – 19.30 Uhr**	Bereitstellung von Liquidität auf dem PM-Konto
19.30 Uhr***	Nachricht „Beginn des Verfahrens“ (start of procedure) und Abwicklung der Daueraufträge zur Liquiditätsübertragung von PM-Konten auf Unterkonten/Spiegelkonten (Nebensystem-Abwicklung)

Zeit	Beschreibung
19.30 Uhr*** – 22.00 Uhr	Ausführung weiterer Liquiditätsübertragungen über das ICM, bevor das Nebensystem die Nachricht „Beginn des Zyklus“ (start of cycle) sendet; Abwicklungszeitraum für den Nachtbetrieb der Nebensysteme (nur für das Nebensystem-Abwicklungsverfahren 6)
22.00 Uhr – 01.00 Uhr	Wartungszeitraum
01.00 Uhr – 07.00 Uhr	Abwicklungsverfahren für den Nachtbetrieb der Nebensysteme (nur für das Nebensystem-Abwicklungsverfahren 6)

* Tagesgeschäft: Tagverarbeitungs-Phase und Tagesabschlussverfahren.
** Endet am letzten Tag der Mindestreserve-Erfüllungsperiode 15 Minuten später.
*** Beginnt am letzten Tag der Mindestreserve-Erfüllungsperiode 15 Minuten später.

4. Das ICM steht von 19.30 Uhr*** bis 18.00 Uhr am folgenden Tag für Liquiditätsübertragungen zur Verfügung, mit Ausnahme des Wartungszeitraums von 22.00 Uhr bis 01.00 Uhr.
5. Die Öffnungszeiten können geändert werden, wenn Business-Continuity-Maßnahmen gemäß Abschnitt 5 der Anlage IV ergriffen werden.

Anlage VI
Gebührenverzeichnis und Rechnungsstellung

Gebühren für direkte Teilnehmer

1. Die monatliche Gebühr für die Verarbeitung von Zahlungsaufträgen in TARGET2-OeNB beträgt für direkte Teilnehmer je nach gewählter Option:
   a) € 150,– je PM-Konto zuzüglich einer Transaktionspauschale (je Belastungsbuchung) von € 0,80 oder
   b) € 1.875,– je PM-Konto zuzüglich einer Transaktionsgebühr (je Belastungsbuchung), die sich – wie nachfolgend dargelegt – nach dem Transaktionsvolumen (Zahl der bearbeiteten Posten) je Monat richtet:

Band	Von	Bis	Preis
1	1	10.000	€ 0,60
2	10.001	25.000	€ 0,50
3	25.001	50.000	€ 0,40
4	50.001	100.000	€ 0,20
5	Über 100.000	–	€ 0,125

Liquiditätsüberträge zwischen dem PM-Konto eines Teilnehmers und seinen Unterkonten unterliegen keiner Gebühr.

Liquiditätsüberträge von einem Zahlungsmodul auf ein Geldkonto, die vom PM-Konto eines Teilnehmers ausgehen, und Liquiditätsüberträge von einem Geldkonto auf ein Zahlungsmodul, die auf dem PM-Konto eines Teilnehmers eingehen, werden nach der für dieses PM-Konto gewählten Option des Abschnittes 1 lit a oder b in Rechnung gestellt.

2. Für den Multi-Adressaten-Zugang wird für jede achtstellige BIC-Adresse (außer der BIC-Adresse des Kontos des direkten Teilnehmers) eine monatliche Gebühr von € 80,– berechnet.
3. Direkten Teilnehmern, die eine Veröffentlichung ihres BIC im TARGET2-Directory ablehnen, wird eine zusätzliche monatliche Gebühr von € 30,– je Konto berechnet.
4. Für jede Registrierung eines indirekten Teilnehmers im TARGET2-Directory wird dem direkten Teilnehmer eine Gebühr von € 20,– berechnet.
5. Für jede Registrierung eines erreichbaren BIC-Inhabers im TARGET2-Directory wird eine einmalige Gebühr von € 5,– erhoben, sofern es sich um Zweigstellen direkter oder indirekter Teilnehmer, Zweigstellen von Korrespondenten und um erreichbare BIC-Inhaber handelt, die Mitglieder derselben Gruppe im Sinne von Artikel 1 sind.
6. Für jede Registrierung eines erreichbaren BIC-Inhabers im TARGET2-Directory wird eine monatliche Gebühr von € 5,– berechnet, sofern es sich um einen Korrespondenten handelt.
7. Die monatliche Gebühr für direkte Teilnehmer, die TARGET2-Mehrwertdienste für T2S abonnieren, beträgt € 50,– bei Teilnehmern, die in Abschnitt 1 die lit a gewählt haben und € 625,– bei Teilnehmern, die in Abschnitt 1 die lit b gewählt haben.

Gebühren für das Liquiditätspooling

8. Die monatliche Gebühr im CAI-Verfahren beträgt für jedes Konto innerhalb der Gruppe € 100,--.

9. Die monatliche Gebühr im AL-Verfahren beträgt für jedes Konto innerhalb der Gruppe € 200,–. Wenn die AL-Gruppe das CAI-Verfahren nutzt, wird für jedes nicht im AL-Verfahren geführte Konto die monatliche CAI-Gebühr in Höhe von € 100,– je Konto berechnet.
10. Bei beiden Verfahren (AL und CAI) wird für alle Zahlungen der Teilnehmer der Gruppe die degressive Transaktionsgebührenstruktur der Tabelle in Abschnitt 1 lit b so angewendet, als ob alle Zahlungen von einem einzigen Teilnehmerkonto aus erfolgten.
11. Die in Abschnitt 1 lit b erwähnte monatliche Gebühr von € 1.875,– ist vom jeweiligen Gruppenleiter und die in Abschnitt 1 lit a erwähnte monatliche Gebühr von € 150,– von allen anderen Mitgliedern der Gruppe zu entrichten. Ist eine AL-Gruppe Teil einer CAI-Gruppe und ist der Leiter der AL-Gruppe mit dem Leiter der CAI-Gruppe identisch, ist die monatliche Gebühr von € 1.875,– nur einmal zu entrichten. Ist eine AL-Gruppe Teil einer CAI-Gruppe und ist der Leiter der CAI-Gruppe nicht mit dem Leiter der AL-Gruppe identisch, entrichtet der Leiter der CAI-Gruppe eine zusätzliche monatliche Gebühr von € 1.875,–. In solchen Fällen wird dem Leiter der CAI-Gruppe die Rechnung über die gesamten Gebühren für alle Konten in der CAI-Gruppe (einschließlich der Konten der AL-Gruppe) übermittelt.

Gebühren für den Inhaber des PM-Hauptkontos

12. Neben den in dieser Anlage genannten Gebühren wird dem Inhaber des PM-Hauptkontos für jedes verknüpfte Geldkonto eine monatliche Gebühr von € 250,– berechnet.

13. Den Inhabern von PM-Hauptkonten werden folgende Gebühren für T2S-Dienste im Zusammenhang mit den verknüpften Geldkonten berechnet. Diese Posten werden getrennt in Rechnung gestellt.

Gebührenposten	Preis	Erläuterung
Abwicklungsdienste		
Liquiditätsüberträge von einem Geldkonto auf ein Geldkonto	€ 0,09	pro Übertragung
guthabeninterne Umsätze (d. h. Sperre, Entsperrung, Liquiditätsreservierung usw.)	€ 0,06	pro Umsatz
Informationsdienste		
A2A-Berichte	€ 0,004	pro Geschäftsvorfall in einem erstellten A2A-Bericht
A2A-Abfragen	€ 0,007	pro abgefragten Geschäftsvorfall in einer A2A-Abfrage
U2A-Abfragen	€ 0,10	pro durchgeführte Suche
Nachrichtenbündelung in einer Datei	€ 0,004	pro Nachricht in einer Datei
Übermittlungen	€ 0,012	pro Übermittlung

Rechnungsstellung

14. Für direkte Teilnehmer gelten die folgenden Regeln für die Rechnungsstellung: Der direkte Teilnehmer (bzw. der Leiter der AL- oder CAI-Gruppe für den Fall, dass das AL- oder das CAI-Verfahren angewendet wird) erhält die betreffende Rechnung für den Vormonat mit Angabe der zu entrichtenden Gebühren spätestens bis zum fünften Geschäftstag des Folgemonats. Die Zahlung erfolgt spätestens bis zum zehnten Arbeitstag dieses Monats auf das von der OeNB angegebene Konto und wird vom PM-Konto des Teilnehmers abgebucht.

Anlage VII

Multilaterale Vereinbarung über die Aggregierung von Deckungsmitteln (AL-Vereinbarung) – Variante A

Muster für den Fall der Nutzung des AL-Verfahrens durch mehr als ein Kreditinstitut

Zwischen einerseits

[Teilnehmer], Inhaber des/der PM-Kontos/-en Nr. [.....], bei [Name der Zentralbank einfügen] vertreten durch [.....], als [.....],

[Teilnehmer], Inhaber des/der PM-Kontos/-en Nr. [.....], bei [Name der Zentralbank einfügen] vertreten durch [.....], als [.....],

[Teilnehmer], Inhaber des/der PM-Kontos/-en Nr. [.....], bei [Name der Zentralbank einfügen] vertreten durch [.....], als [.....],

(im Folgenden als „AL-Gruppenmitglieder" bezeichnet)
und andererseits

[Name der AL-NZB einfügen]
[Name der AL-NZB einfügen]
[Name der AL-NZB einfügen]
(im Folgenden als „AL-NZBen" bezeichnet)

(die AL-Gruppenmitglieder und die AL-NZBen werden im Folgenden zusammengefasst als „Parteien“ bezeichnet)
In Erwägung nachstehender Gründe:

(1) TARGET2 besteht in rechtlicher Sicht aus einer Vielzahl von Zahlungsverkehrssystemen, von denen jedes als System im Sinne der jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 98/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierabwicklungssystemen[10] angesehen wird.

(2) Teilnehmer an einem oder mehreren TARGET2-Komponenten-Systemen können zwecks Aggregierung der Liquidität auf den PM-Konten aller AL-Gruppenmitglieder eine AL-Gruppe bilden, sofern sie die besonderen Voraussetzungen hierfür nach den jeweiligen Bedingungen für die Teilnahme an TARGET2-Komponenten-Systemen erfüllen.

(3) Die Aggregierung der Liquidität ermöglicht den AL-Gruppenmitgliedern, Zahlungsaufträge abzuwickeln, die die verfügbare Liquidität auf ihrem jeweiligen PM-Konto überschreiten, sofern die Zahlungsaufträge insgesamt die verfügbare Liquidität auf allen PM-Konten der AL-Gruppe nicht übersteigen. Ein daraus resultierender Sollsaldo auf einem oder mehreren dieser PM-Konten beinhaltet die Gewährung eines Innertageskredits, der den jeweiligen nationalen Regelungen vorbehaltlich der in dieser Vereinbarung enthaltenen Änderungen unterliegt. Insbesondere wird ein solcher Sollsaldo durch die verfügbare Liquidität auf den PM-Konten anderer AL-Gruppenmitglieder besichert.

[10] *ABl. L 166 vom 11. 6. 1998, S. 45.*

(4) Das AL-Verfahren führt nicht zum Verlust der rechtlichen Eigenständigkeit der verschiedenen PM-Konten; diese werden – vorbehaltlich der in dieser Vereinbarung genannten Beschränkungen – weiterhin ausschließlich von ihren jeweiligen Inhabern unterhalten.
(5) Das AL-Verfahren zielt darauf ab, einer Fragmentierung der Liquidität in den verschiedenen TARGET2-Komponenten-Systemen entgegen zu wirken und die Liquiditätssteuerung innerhalb einer Gruppe von Kreditinstituten zu vereinfachen.
(6) Das AL-Verfahren trägt zur Verbesserung der Gesamteffizienz der Zahlungsabwicklung über TARGET2 bei.
(7) [Teilnehmer], [Teilnehmer] und [Teilnehmer] sind jeweils an TARGET2-[Zentralbank/Ländercode einfügen], TARGET2- [Zentralbank/Ländercode einfügen] und TARGET2-[Zentralbank/Ländercode einfügen] angeschlossen. Für sie gelten die [Verweis auf die Regelung(en) zur Umsetzung der Harmonisierten Bedingungen einfügen] vom [entsprechende Daten einfügen].

Vereinbaren die Parteien Folgendes:

Artikel 1 – Wirksamkeit dieser Vereinbarung
Diese Vereinbarung und alle etwaigen Änderungen werden erst dann wirksam, wenn die Leit-NZB nach Eingang von ihr angeforderter Informationen oder Dokumente schriftlich bestätigt, dass diese Vereinbarung oder etwaige Änderungen im Einklang mit den in den jeweiligen Bedingungen für die Teilnahme an TARGET2-Komponenten-Systemen festgelegten Anforderungen stehen.

Artikel 2 – Wechselseitige Interessen der AL-Gruppenmitglieder und der AL-NZBen

1. Die AL-Gruppenmitglieder erkennen hiermit ausdrücklich an, dass der Abschluss dieser Vereinbarung ihren wechselseitigen wirtschaftlichen und finanziellen Interessen dient, da die Zahlungsaufträge aller AL-Gruppenmitglieder bis zum Gesamtbetrag der verfügbaren Liquidität auf den PM-Konten aller AL-Gruppenmitglieder abgewickelt werden können. Dies ermöglicht die Nutzung von in anderen TARGET2-Komponenten-Systemen verfügbarer Liquidität.
2. Die AL-NZBen haben ein wechselseitiges Interesse daran, den AL-Gruppenmitgliedern Innertageskredite zur Verfügung zu stellen, da dadurch die Gesamteffizienz der Zahlungsabwicklung über TARGET2 gefördert wird. Der Innertageskredit ist gemäß Artikel 18 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank besichert, da der aus der Ausführung eines Zahlungsauftrags resultierende Sollsaldo durch die verfügbare Liquidität auf den PM-Konten anderer AL-Gruppenmitglieder bei deren jeweiligen AL-NZBen gedeckt ist. Das Sicherungsrecht hieran dient zur Besicherung der Verpflichtungen jedes AL-Gruppenmitglieds gegenüber den AL-NZBen.

Artikel 3 – Rechte und Pflichten der AL-Gruppenmitglieder

1. Die AL-Gruppenmitglieder haften gesamtschuldnerisch gegenüber allen AL-NZBen für alle Ansprüche, die sich aus der Abwicklung eines Zahlungsauftrags eines AL-

Gruppenmitglieds in ihren jeweiligen TARGET2-Komponenten-Systemen ergeben. AL-Gruppenmitglieder können aus etwaigen gruppeninternen Vereinbarungen über eine Haftungsverteilung keine Einwendungen gegen ihre (externe) Haftung aus den vorgenannten Verbindlichkeiten gegenüber den AL-NZBen herleiten.

2. Der Gesamtwert aller abgewickelten Zahlungsaufträge der AL-Gruppenmitglieder darf den Gesamtbetrag der verfügbaren Liquidität auf diesen PM-Konten nicht übersteigen.
3. Die AL-Gruppenmitglieder sind berechtigt, das in der/den [Verweis auf die Regelung(en) zur Umsetzung der Harmonisierten Bedingungen einfügen] beschriebene CAI-Verfahren zu nutzen.
4. Die AL-Gruppenmitglieder stellen sicher, dass zwischen ihnen eine interne Vereinbarung unter anderem zu folgenden Punkten besteht:
   a) interne Aufgabenverteilung in der AL-Gruppe,
   b) Anforderungen an die Berichtspflichten des Leiters der AL-Gruppe gegenüber den AL-Gruppenmitgliedern,
   c) Kostentragung des AL-Verfahrens (einschließlich der Aufteilung der Kosten zwischen den AL-Gruppenmitgliedern) und
   d) Entgelte oder Gegenleistungen (einschließlich ihrer Berechnung), die die AL-Gruppenmitglieder einander für die Dienste im Rahmen der AL-Vereinbarung erbringen.

   Mit Ausnahme von lit d steht es den AL-Gruppenmitgliedern frei, diese interne Vereinbarung oder Teile davon gegenüber den AL-NZBen offenzulegen oder darauf

zu verzichten. Die AL-Gruppenmitglieder stellen den AL-NZBen die in lit d genannten Informationen zur Verfügung.

Artikel 4 – Rechte und Pflichten der AL-NZBen

1. Wenn ein AL-Gruppenmitglied bei seinem TARGET2-Komponenten-System einen Zahlungsauftrag über einen Betrag einreicht, der höher als die verfügbare Liquidität auf seinem PM-Konto ist, gewährt die jeweilige AL-NZB einen Innertageskredit, der durch die verfügbare Liquidität auf anderen PM-Konten des AL-Gruppenmitglieds bei seiner jeweiligen AL-NZB oder auf den PM-Konten der anderen AL-Gruppenmitglieder bei ihren jeweiligen AL-NZBen besichert ist. Ein solcher Innertageskredit unterliegt den Vorschriften für die Gewährung von Innertageskrediten durch die betreffende AL-NZB.
2. Zahlungsaufträge, die von einem AL-Gruppenmitglied eingereicht werden und den Gesamtbetrag der verfügbaren Liquidität auf allen PM-Konten der AL-Gruppenmitglieder übersteigen, werden in die Warteschlange gestellt, bis ausreichende Liquidität vorhanden ist.
3. Außer bei der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen ein oder mehrere AL-Gruppenmitglieder hat jede AL-NZB gegenüber jedem der AL-Gruppenmitglieder Anspruch auf die vollständige Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen, die sich aus der Abwicklung der Zahlungsaufträge jedes AL-Gruppenmitglieds in seinem jeweiligen TARGET2-Komponenten-System ergeben.

Artikel 5 – Ernennung und Funktion des Leiters der AL-Gruppe

1. Die AL-Gruppenmitglieder ernennen hiermit [den zum Leiter der AL-Gruppe bestimmten Teilnehmer einfügen] zum Leiter der AL-Gruppe, der Ansprechpartner für alle administrativen Angelegenheiten im Zusammenhang mit der AL-Gruppe ist.
2. Alle AL-Gruppenmitglieder informieren ihre jeweilige AL-NZB sowie den Leiter der AL-Gruppe über den Eintritt von Umständen, die Auswirkungen auf die Wirksamkeit und Umsetzung dieser Vereinbarung haben könnten. Hierzu gehören insbesondere Änderungen oder Beendigungen der zwischen den AL-Gruppenmitgliedern bestehenden Verbindungen, die für die Erfüllung des Merkmals „Gruppe" im Sinne von [Verweis auf die relevanten Bestimmungen der Regelung(en) zur Umsetzung der Harmonisierten Bedingungen einfügen] maßgeblich sind, der Eintritt eines Ausfallereignisses im Sinne von [Verweis auf die Regelung(en) zur Umsetzung der Harmonisierten Bedingungen einfügen] oder sonstige Ereignisse, die sich auf die Wirksamkeit von [Verweis auf die Bestimmungen zum Pfand, zum close-out Netting oder auf andere relevante Bestimmungen der Regelung(en) zur Umsetzung der Harmonisierten Bedingungen einfügen] auswirken.
3. Der Leiter der AL-Gruppe übermittelt der Leit-NZB umgehend alle ihn oder andere AL-Gruppenmitglieder betreffenden, in Absatz 2 genannten Informationen.
4. Der Leiter der AL-Gruppe ist für die Beobachtung der innerhalb der AL-Gruppe verfügbaren Liquidität während des Tages verantwortlich.

5. Der Leiter der AL-Gruppe hat Vollmacht über die PM-Konten der AL-Gruppenmitglieder und handelt insbesondere in folgenden Fällen als Vertreter der AL-Gruppenmitglieder:
   a) bei allen ICM-Operationen bezüglich der PM-Konten der AL-Gruppenmitglieder, darunter insbesondere Änderungen der Priorität eines Zahlungsauftrags, Widerrufe, Änderungen des Ausführungszeitpunkts, Liquiditätsübertragungen (einschließlich solcher auf und von Unterkonten), Änderung der Reihenfolge von in der Warteschlange befindlichen Zahlungsaufträgen, Liquiditätsreservierungen (für die AL-Gruppe) sowie die Festlegung und Änderung von Limiten (für die AL-Gruppe);
   b) bei allen Liquiditätsübertragungen am Tagesende zwischen den PM-Konten der AL-Gruppenmitglieder zum Ausgleich aller PM-Konten der AL-Gruppenmitglieder, sodass am Tagesende keines dieser Konten einen Sollsaldo oder gegebenenfalls einen nicht durch notenbankfähige Sicherheiten gedeckten Sollsaldo aufweist (nachfolgend „Kontenausgleich“ oder „levelling out“).
   c) bei generellen Weisungen/Anweisungen zum automatischen Kontenausgleich, d. h. die Bestimmung der Reihenfolge, in der die PM-Konten der AL-Gruppenmitglieder mit verfügbarer Liquidität im Rahmen des Kontenausgleichs belastet werden;
   d) beim automatischen Kontenausgleich, der in Ermangelung ausdrücklicher Weisungen/Anweisungen des Leiters der AL-Gruppe gemäß den lit b und c beginnend mit dem PM-Konto mit dem höchsten Guthaben

und dem PM-Konto mit dem höchsten Sollsaldo durchgeführt wird.

Die in den lit c und d festgelegten Kriterien finden auch Anwendung, wenn ein Verwertungsfall im Sinne von [Verweis auf die Regelung(en) zur Umsetzung der Harmonisierten Bedingungen einfügen] eintritt.

6. Die AL-Gruppenmitglieder verzichten ausdrücklich auf etwaige Rechte gemäß [falls anwendbar, betreffende Vorschrift des nationalen Rechts einfügen] gegenüber dem Leiter der AL-Gruppe, die auf der Doppelfunktion des Leiters der AL-Gruppe als PM-Kontoinhaber und AL-Gruppenmitglied einerseits sowie als Leiter der AL-Gruppe andererseits beruhen.

Artikel 6 – Funktion der Leit-NZB

1. Die Leit-NZB ist Ansprechpartner für alle administrativen Angelegenheiten im Zusammenhang mit der AL-Gruppe.
2. Alle AL-NZBen stellen der Leit-NZB umgehend Informationen über ihre jeweiligen AL-Gruppenmitglieder zur Verfügung, die Auswirkungen auf die Wirksamkeit und Umsetzung dieser Vereinbarung haben könnten. Diese Informationen umfassen insbesondere Änderungen oder Beendigungen der zwischen allen AL-Gruppenmitgliedern bestehenden Verbindungen, die für die Erfüllung des Merkmals „Gruppe“ maßgeblich sind, den Eintritt eines Ausfallereignisses im Sinne von [Verweis auf die Regelung(en) zur Umsetzung der Harmonisierten Bedingungen einfügen] oder sonstige Ereignisse, die sich auf die Wirksamkeit von [Verweis auf die Bestimmungen zum Pfand, zum close-out Netting oder auf andere relevante Bestimmungen

der Regelungen zur Umsetzung der Harmonisierten Bedingungen einfügen] auswirken.

3. Die Leit-NZB hat Zugang zu allen relevanten Informationen über die PM-Konten der AL-Gruppenmitglieder, insbesondere zu Informationen über etwaige Kreditlinien, aktuelle Saldenstände, Gesamtumsatz, abgewickelte Zahlungen, Zahlungsaufträge in der Warteschlange sowie Limite und Liquiditätsreservierungen der AL-Gruppenmitglieder.

Artikel 7 – Laufzeit – Kündigung/Beendigung dieser Vereinbarung

1. Diese Vereinbarung hat eine unbegrenzte Laufzeit.
2. Jedes AL-Gruppenmitglied kann seine Teilnahme an dieser Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von 14 Geschäftstagen mit Schreiben an die AL-NZB, an deren TARGET2-Komponenten-System das AL-Gruppenmitglied teilnimmt, und an die Leit-NZB, kündigen. Die Leit-NZB bestätigt dem AL-Gruppenmitglied den Zeitpunkt des Endes seiner Teilnahme an der AL-Vereinbarung und teilt diesen Zeitpunkt allen AL-NZBen mit, die ihre AL-Gruppenmitglieder entsprechend informieren. Handelt es sich bei dem kündigenden AL-Gruppenmitglied um den Leiter der AL-Gruppe, bestimmen die übrigen AL-Gruppenmitglieder umgehend einen neuen Leiter für die AL-Gruppe.
3. Diese Vereinbarung bzw. die Teilnahme eines AL-Gruppenmitglieds an dieser Vereinbarung endet fristlos und mit sofortiger Wirkung automatisch, wenn eines oder mehrere der folgenden Ereignisse auftreten:
   a. Änderungen oder Beendigungen der zwischen allen AL-Gruppenmitgliedern bestehenden Verbindungen,

die für die Erfüllung des Merkmals „Gruppe“ im Sinne von [Verweis auf die Regelung(en) zur Umsetzung der Harmonisierten Bedingungen einfügen] maßgeblich sind, oder die Auswirkungen auf ein oder mehrere AL-Gruppenmitglieder haben; und/oder

b. etwaige andere in [Verweis auf die Regelung(en) zur Umsetzung der Harmonisierten Bedingungen einfügen] dargelegte Anforderungen für die Nutzung des AL-Verfahrens durch alle AL-Gruppenmitglieder oder ein oder mehrere AL-Gruppenmitglieder nicht mehr erfüllt sind.

4. Ungeachtet des Eintritts eines der Ereignisse gemäß Absatz 3 bleibt ein Zahlungsauftrag, der von einem AL-Gruppenmitglied bereits beim entsprechenden TARGET2-Komponenten-System eingereicht wurde, für alle AL-Gruppenmitglieder und AL-NZBen wirksam. [Falls zutreffend einfügen: Darüber hinaus bleibt/bleiben [Verweis auf die Bestimmungen zum Pfand- und/oder close-out Netting oder sonstige relevante Bestimmungen über Sicherheiten einfügen] nach Beendigung dieser Vereinbarung gültig, bis alle Sollsalden auf den PM-Konten, deren Deckungsmittel aggregiert wurden, von den AL-Gruppenmitgliedern vollständig beglichen sind.]
5. Unbeschadet des Absatzes 3 kann die Leit-NZB im Einvernehmen mit der entsprechenden AL-NZB die Teilnahme eines AL-Gruppenmitglieds an dieser Vereinbarung jederzeit fristlos und mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn dieses AL-Gruppenmitglied gegen Bestimmungen dieser Vereinbarung verstößt. Solche Kündigungen erfolgen schriftlich unter Angabe von Gründen gegenüber allen

AL-Gruppenmitgliedern. Wird die Teilnahme auf diese Weise beendet, haben die AL-Gruppenmitglieder, deren Teilnahme an dieser Vereinbarung nicht beendet wurde, ihrerseits das Recht, diese unter der unter Einhaltung einer Frist von fünf Geschäftstagen durch Schreiben an die Leit-NZB und ihre jeweilige AL-NZB zu kündigen. Falls die Teilnahme des Leiters der AL-Gruppe beendigt wurde, so bestimmen die übrigen AL-Gruppenmitglieder umgehend einen neuen Leiter für die AL-Gruppe.

6. Die Leit-NZB kann diese Vereinbarung im Einvernehmen mit den anderen AL-NZBen fristlos und mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn ihre Fortsetzung ein gesteigertes Risiko für die Gesamtstabilität, Solidität und Sicherheit von TARGET2 darstellen oder die Erfüllung der Aufgaben der AL-NZBen gemäß der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank gefährden würde. Solche Kündigungen erfolgen schriftlich unter Angabe von Gründen gegenüber allen AL-Gruppenmitgliedern.
7. Diese Vereinbarung bleibt gültig, solange die AL-Gruppe aus mindestens zwei AL-Gruppenmitgliedern besteht.

Artikel 8 – Änderungen

Änderungen dieser Vereinbarung, einschließlich der Ausweitung der AL-Gruppe auf andere Teilnehmer, sind nur wirksam, wenn alle Vertragsparteien dazu ihre schriftliche Zustimmung erteilt haben.

Artikel 9 – Anwendbares Recht

Diese Vereinbarung unterliegt [Verweis auf das für die Führung des PM-Kontos des Leiters der AL-Gruppe bei der Leit-NZB anwendbare Recht einfügen]. Dies gilt unbeschadet

a) der Rechtsbeziehung zwischen dem AL-Gruppenmitglied und seiner AL-NZB, die dem Recht der betreffenden AL-NZB unterliegt, und
b) der Rechte und Pflichten zwischen den AL-NZBen, die dem Recht derjenigen AL-NZB unterliegen, die das PM-Konto des AL-Gruppenmitglieds führt, dessen verfügbare Liquidität als Sicherheit genutzt wird.

Artikel 10 – Anwendung relevanter Geschäftsbestimmungen

Anwendung von [Verweis auf die Regelung(en) zur Umsetzung der Harmonisierten Bedingungen einfügen]

1. Für die Beziehung zwischen einem AL-Gruppenmitglied und seiner jeweiligen AL-NZB gelten, sofern in dieser Vereinbarung nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, die relevanten Bestimmungen der [Verweis auf die Regelung(en) zur Umsetzung der Harmonisierten Bedingungen einfügen].

2. Die [Verweis auf die Regelung(en) zur Umsetzung der Harmonisierten Bedingungen einfügen] und diese Vereinbarung gelten als Bestandteil desselben Vertragsverhältnisses.

Ausgefertigt nach Anzahl der Vertragsparteien am
[...*Datum*...]

Multilaterale Vereinbarung über die Aggregierung von Deckungsmitteln (AL-Vereinbarung) – Variante B

Muster für den Fall der Nutzung des AL-Verfahrens durch ein Kreditinstitut

Zwischen einerseits [Name und Adresse des Kreditinstituts], vertreten durch [....]

Handelnd als

[Teilnehmer], Inhaber des/der PM-Kontos/-en
Nr. [.....], bei [Name der Zentralbank einfügen],

[Teilnehmer], Inhaber des/der PM-Kontos/-en
Nr. [.....], bei [Name der Zentralbank einfügen],

[Teilnehmer], Inhaber des/der PM-Kontos/-en
Nr. [.....], bei [Name der Zentralbank einfügen],

(die Teilnehmer werden im Folgenden als „AL-Gruppenmitglieder" bezeichnet)
und andererseits

[Name der AL-NZB einfügen]
[Name der AL-NZB einfügen]
[Name der AL-NZB einfügen]
(im Folgenden als „AL-NZBen“ bezeichnet)

(die AL-Gruppenmitglieder und die AL-NZBen werden im Folgenden zusammengefasst als „Parteien“ bezeichnet)

In Erwägung nachstehender Gründe:

(1) TARGET2 besteht in rechtlicher Sicht aus einer Vielzahl von Zahlungsverkehrssystemen, von denen jedes als System im Sinne der jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 98/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierabwicklungssystemen[11] angesehen wird.

(2) Ein Kreditinstitut mit mehreren PM-Konten in einem oder mehreren TARGET2-Komponenten-Systemen kann zwecks Aggregierung der Liquidität auf den PM-Konten aller AL-Gruppenmitglieder eine AL-Gruppe bilden, sofern es die besonderen Voraussetzungen hierfür nach den jeweiligen Bedingungen für die Teilnahme an TARGET2-Komponenten-Systemen erfüllt.

(3) Die Aggregierung der Liquidität ermöglicht den AL-Gruppenmitgliedern, Zahlungsaufträge abzuwickeln, die die verfügbare Liquidität auf dem jeweiligen PM-Konto überschreiten, sofern die Zahlungsaufträge insgesamt die verfügbare Liquidität auf allen PM-Konten der AL-Gruppenmitglieder nicht übersteigen. Ein daraus resultierender

[11] *ABl. L 166 vom 11. 6. 1998, S. 45.*

Sollsaldo auf einem oder mehreren dieser PM-Konten beinhaltet die Gewährung eines Innertageskredits, der den jeweiligen nationalen Regelungen vorbehaltlich der in dieser Vereinbarung enthaltenen Änderungen unterliegt. Insbesondere wird ein solcher Sollsaldo durch die verfügbare Liquidität auf den PM-Konten anderer AL-Gruppenmitglieder besichert.

(4) Das AL-Verfahren führt nicht zum Verlust der rechtlichen Eigenständigkeit der verschiedenen PM-Konten; diese werden – vorbehaltlich der in dieser Vereinbarung genannten Beschränkungen – weiterhin ausschließlich von ihren jeweiligen AL-Gruppenmitgliedern unterhalten.

(5) Das AL-Verfahren zielt darauf ab, einer Fragmentierung der Liquidität in den verschiedenen TARGET2-Komponenten-Systemen entgegenzuwirken und die Liquiditätssteuerung der AL-Gruppenmitglieder zu vereinfachen.

(6) Das AL-Verfahren trägt zur Verbesserung der Gesamteffizienz der Zahlungsabwicklung über TARGET2 bei.

(7) [Teilnehmer], [Teilnehmer] und [Teilnehmer] sind jeweils an TARGET2-OeNB, TARGET2-[Zentralbank/Ländercode einfügen] und TARGET2-[Zentralbank/Ländercode einfügen] angeschlossen. Für sie gelten die *[Verweis auf Regelung(en) zur Umsetzung der Harmonisierten Bedingungen einfügen]* vom [entsprechende Daten einfügen].

Vereinbaren die Parteien Folgendes:

Artikel 1 – Wirksamkeit dieser Vereinbarung

Diese Vereinbarung und alle etwaigen Änderungen werden erst dann wirksam, wenn die Leit-NZB nach Eingang von ihr

angeforderter Informationen oder Dokumente schriftlich bestätigt, dass diese Vereinbarung oder etwaige Änderungen im Einklang mit den in den jeweiligen Bedingungen für die Teilnahme an TARGET2-Komponenten-Systemen festgelegten Anforderungen stehen.

Artikel 2 – Wechselseitige Interessen der AL-NZBen

Die AL-NZBen haben ein wechselseitiges Interesse daran, den AL-Gruppenmitgliedern Innertageskredite zur Verfügung zu stellen, da dadurch die Gesamteffizienz der Zahlungsabwicklung über TARGET2 gefördert wird. Der Innertageskredit ist gemäß Artikel 18 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank besichert, da der aus der Ausführung eines Zahlungsauftrags resultierende Sollsaldo durch die verfügbare Liquidität auf den PM-Konten anderer AL-Gruppenmitglieder bei deren jeweiligen AL-NZBen gedeckt ist. Das Sicherungsrecht hieran dient zur Besicherung der Verpflichtungen der AL-Gruppenmitglieder gegenüber den AL-NZBen.

Artikel 3 – Rechte und Pflichten der AL-Gruppenmitglieder

1. Die AL-Gruppenmitglieder haften gegenüber allen AL-NZBen für alle Ansprüche, die sich aus der Abwicklung eines Zahlungsauftrags eines AL-Gruppenmitglieds in ihren jeweiligen TARGET2-Komponenten-Systemen ergeben.
2. Der Gesamtwert aller abgewickelten Zahlungsaufträge der AL-Gruppenmitglieder darf den Gesamtbetrag der

verfügbaren Liquidität auf diesen PM-Konten nicht übersteigen.

3. Die AL-Gruppenmitglieder sind berechtigt, das in der/den [Verweis auf die Regelung(en) zur Umsetzung der Harmonisierten Bedingungen einfügen] beschriebene CAI-Verfahren zu nutzen.

Artikel 4 – Rechte und Pflichten der AL-NZBen

1. Wenn ein AL-Gruppenmitglied bei seinem TARGET2-Komponenten-System einen Zahlungsauftrag über einen Betrag einreicht, der höher als die verfügbare Liquidität auf seinem PM-Konto ist, gewährt die jeweilige AL-NZB einen Innertageskredit, der durch die verfügbare Liquidität auf anderen PM-Konten des AL-Gruppenmitglieds bei seiner AL-NZB oder auf den PM-Konten der anderen AL-Gruppenmitglieder bei ihrer jeweiligen AL-NZB besichert ist. Ein solcher Innertageskredit unterliegt den Vorschriften für die Gewährung von Innertageskrediten durch die betreffende AL-NZB.
2. Zahlungsaufträge, die von einem AL-Gruppenmitglied eingereicht werden und den Gesamtbetrag der verfügbaren Liquidität auf allen PM-Konten der AL-Gruppenmitglieder übersteigen, werden in die Warteschlange gestellt, bis ausreichende Liquidität vorhanden ist.
3. Jede AL-NZB hat gegenüber jedem AL-Gruppenmitglied Anspruch auf die vollständige Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen, die sich aus der Abwicklung der Zahlungsaufträge jedes AL-Gruppenmitglieds in dem TARGET2-Komponenten-System ergeben, in dem es PM-Konten hat.

Artikel 5 – Ernennung und Funktion des Leiters der AL-Gruppe

1. Die AL-Gruppenmitglieder ernennen hiermit [den zum Leiter der AL-Gruppe bestimmten Teilnehmer einfügen] zum Leiter der AL-Gruppe, der Ansprechpartner für alle administrativen Angelegenheiten im Zusammenhang mit der AL-Gruppe ist.
2. Alle AL-Gruppenmitglieder informieren ihre jeweilige AL-NZB über den Eintritt von Umständen, die Auswirkungen auf die Wirksamkeit und Umsetzung dieser Vereinbarung haben könnten. Hierzu gehören insbesondere der Eintritt eines Ausfallereignisses im Sinne von [Verweis auf die Regelung(en) zur Umsetzung der Harmonisierten Bedingungen einfügen] oder sonstige Ereignisse, die sich auf die Wirksamkeit von *[Verweis auf die Bestimmungen zum Pfand, zum close-out Netting oder auf andere relevante Bestimmungen der Regelungen zur Umsetzung der Harmonisierten Bedingungen einfügen]* auswirken.
3. Der Leiter der AL-Gruppe übermittelt der Leit-NZB umgehend alle ihn oder andere AL-Gruppenmitglieder betreffenden, in Absatz 2 genannten Informationen.
4. Der Leiter der AL-Gruppe ist für die Beobachtung der innerhalb der AL-Gruppe verfügbaren Liquidität während des Tages verantwortlich.
5. Der Leiter der AL-Gruppe hat Vollmacht über die PM-Konten der AL-Gruppenmitglieder und handelt insbesondere in folgenden Fällen:
   a) bei allen ICM-Operationen bezüglich der PM-Konten der AL-Gruppenmitglieder, darunter insbesondere Änderungen der Priorität eines Zahlungsauftrags, Widerrufe,

Änderungen des Ausführungszeitpunkts, Liquiditätsübertragungen (einschließlich solcher auf und von Unterkonten), Änderung der Reihenfolge von in der Warteschlange befindlichen Zahlungsaufträgen, Liquiditätsreservierungen (für die AL-Gruppe) sowie die Festlegung und Änderung von Limiten (für die L-Gruppe);

b) bei allen Liquiditätsübertragungen am Tagesende zwischen den PM-Konten der AL-Gruppenmitglieder zum Ausgleich aller PM-Konten der AL-Gruppenmitglieder, sodass am Tagesende keines dieser Konten einen Sollsaldo oder gegebenenfalls einen nicht durch notenbankfähige Sicherheiten gedeckten Sollsaldo aufweist (nachfolgend „Kontenausgleich" oder „levelling out");

c) bei generellen Weisungen/Anweisungen zum automatischen Kontenausgleich, d.h. die Bestimmung der Reihenfolge, in der die PM-Konten der AL-Gruppenmitglieder mit verfügbarer Liquidität im Rahmen des Kontenausgleichs belastet werden;

d) beim automatischen Kontenausgleich, der in Ermangelung von ausdrücklichen Weisungen/Anweisungen des Leiters der AL-Gruppe gemäß den lit b und c beginnend mit dem PM-Konto mit dem höchsten Guthaben und dem PM-Konto mit dem höchsten Sollsaldo durchgeführt wird.

Die in den lit c und d festgelegten Kriterien finden auch Anwendung, wenn ein Verwertungsfall im Sinne von der [Verweis auf die Regelung(en) zur Umsetzung der Harmonisierten Bedingungen einfügen] eintritt.

6. Die AL-Gruppenmitglieder verzichten ausdrücklich auf etwaige Rechte gemäß [falls anwendbar, betreffende Vorschrift des nationalen Rechts einfügen] gegenüber dem Leiter der AL-Gruppe, die auf der Doppelfunktion des Leiters der AL-Gruppe als PM-Kontoinhaber und AL-Gruppenmitglied einerseits sowie als Leiter der AL-Gruppe andererseits beruhen.

Artikel 6 – Funktion der Leit-NZB

1. Die Leit-NZB ist Ansprechpartner für alle administrativen Angelegenheiten im Zusammenhang mit der AL-Gruppe.
2. Alle AL-NZBen stellen der Leit-NZB umgehend Informationen über ihre jeweiligen AL-Gruppenmitglieder zur Verfügung, die Auswirkungen auf die Wirksamkeit und Umsetzung dieser Vereinbarung haben könnten. Diese Informationen umfassen insbesondere den Eintritt eines Ausfallereignisses im Sinne von [Verweis auf relevante Bestimmungen der Regelung(en) zur Umsetzung der Harmonisierten Bedingungen einfügen] oder sonstige Ereignisse, die sich auf die Wirksamkeit von [Verweis auf die Bestimmungen zum Pfand, zum close-out Netting oder auf andere relevante Bestimmungen der Regelungen zur Umsetzung der Harmonisierten Bedingungen einfügen] auswirken.
3. Die Leit-NZB hat Zugang zu allen relevanten Informationen über alle PM-Konten der AL-Gruppenmitglieder, insbesondere zu Informationen über etwaige Kreditlinien, aktuelle Saldenstände, Gesamtumsatz, abgewickelte Zahlungen, Zahlungsaufträge in der Warteschlange sowie Limite und Liquiditätsreservierungen der AL-Gruppenmitglieder.

Artikel 7 – Laufzeit – Kündigung/Beendigung dieser Vereinbarung

1. Diese Vereinbarung hat eine unbegrenzte Laufzeit.
2. Jedes AL-Gruppenmitglied kann seine Teilnahme an dieser Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von 14 Geschäftstagen mit Schreiben an die AL-NZB, an deren TARGET2-Komponenten-System das AL-Gruppenmitglied teilnimmt, und an die Leit-NZB, kündigen. Die Leit-NZB bestätigt dem AL-Gruppenmitglied den Zeitpunkt des Endes seiner Teilnahme an der AL-Vereinbarung und teilt diesen Zeitpunkt allen AL-NZBen mit, die ihre AL-Gruppenmitglieder entsprechend informieren. Handelt es sich bei dem kündigenden AL-Gruppenmitglied um den Leiter der AL-Gruppe, bestimmen die übrigen AL-Gruppenmitglieder umgehend einen neuen Leiter für die AL-Gruppe.
3. Die Teilnahme eines AL-Gruppenmitglieds an dieser Vereinbarung endet fristlos und mit sofortiger Wirkung automatisch, wenn die in den [Verweis auf die Regelung(en) zur Umsetzung der Harmonisierten Bedingungen einfügen] dargelegten Anforderungen für die Nutzung des AL-Verfahrens nicht mehr erfüllt sind.
4. Ungeachtet des Eintritts eines Ereignisses gemäß Absatz 3 bleibt ein Zahlungsauftrag, der von einem AL-Gruppenmitglied bereits beim entsprechenden TARGET2-Komponenten-System eingereicht wurde, für alle AL-Gruppenmitglieder und AL-NZBen wirksam. [Falls zutreffend einfügen: Darüber hinaus bleibt/bleiben [Verweis auf die Bestimmungen zum Pfand- und/oder close-out Netting oder sonstige relevante Bestimmungen über Sicherheiten

einfügen] nach Beendigung dieser Vereinbarung gültig, bis alle Sollsalden auf den PM-Konten, deren Deckungsmittel aggregiert wurden, von den AL-Gruppenmitgliedern vollständig beglichen sind.]

5. Unbeschadet des Absatzes 3 kann die Leit-NZB im Einvernehmen mit der entsprechenden AL-NZB die Teilnahme eines AL-Gruppenmitglieds an dieser Vereinbarung jederzeit kündigen, wenn eines der AL-Gruppenmitglieder gegen Bestimmungen dieser Vereinbarung verstößt. Solche Kündigungen erfolgen schriftlich unter Angabe von Gründen gegenüber allen AL-Gruppenmitgliedern.
6. Die Leit-NZB kann diese Vereinbarung im Einvernehmen mit den anderen AL-NZBen kündigen, wenn ihre Fortsetzung ein gesteigertes Risiko für die Gesamtstabilität, Solidität und Sicherheit von TARGET2 darstellen oder die Erfüllung der Aufgaben der AL-NZBen gemäß der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank gefährden würde. Solche Kündigungen erfolgen schriftlich unter Angabe von Gründen gegenüber allen AL-Gruppenmitgliedern.
7. Diese Vereinbarung bleibt gültig, solange die AL-Gruppe aus mindestens zwei AL-Gruppenmitgliedern besteht.

Artikel 8 – Änderungen

Änderungen dieser Vereinbarung, einschließlich der Ausweitung der AL-Gruppe auf andere Teilnehmer, sind nur wirksam, wenn alle Vertragsparteien dazu ihre schriftliche Zustimmung erteilt haben.

Artikel 9 – Anwendbares Recht

Diese Vereinbarung unterliegt [Verweis auf das für die Führung des PM-Kontos des Leiters der AL-Gruppe anwendbare Recht einfügen]. Dies gilt unbeschadet

a) der Rechtsbeziehung zwischen dem AL-Gruppenmitglied und seiner AL-NZB, die dem Recht der betreffenden AL-NZB unterliegt, und
b) der Rechte und Pflichten zwischen den AL-NZBen, die dem Recht derjenigen AL-NZB unterliegen, die das PM-Konto des AL-Gruppenmitglieds führt, dessen verfügbare Liquidität als Sicherheit genutzt wird.

Artikel 10 – Anwendung relevanter Geschäftsbestimmungen

Anwendung von [Verweis auf die Regelung(en) zur Umsetzung der Harmonisierten Bedingungen einfügen]

1. Für die PM-Konten der AL-Gruppenmitglieder gelten, sofern in dieser Vereinbarung nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, die relevanten Bestimmungen der [Verweis auf die Regelung(en) zur Umsetzung der Harmonisierten Bedingungen einfügen].
2. Die [Verweis auf die Regelung(en) zur Umsetzung der Harmonisierten Bedingungen einfügen] und diese Vereinbarung gelten als Bestandteil desselben Vertragsverhältnisses.

Ausgefertigt nach Anzahl der Vertragsparteien am
[...*Datum*...]

Anlage VIII:
Ergänzende und geänderte Geschäftsbestimmungen für die Eröffnung und Führung eines PM-Kontos in TARGET2 im Rahmen des internetbasierten Zugangs

Artikel 1 – Anwendungsbereich
Die in diesen Geschäftsbestimmungen TARGET2-OeNB festgelegten Bedingungen gelten für die Teilnehmer, die nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Anlage den internetbasierten Zugang nutzen, um auf ein oder mehrere PM-Konten zuzugreifen.

Artikel 2 – Begriffsbestimmungen
1. In diesem Anhang gelten folgende Begriffsbestimmungen:

– „elektronische Zertifikate“ („electronic certificates“) oder „Zertifikate“ („certificates“): eine von den Zertifizierungsstellen ausgestellte elektronische Datei, die einen Public Key mit einer Identität verbindet und die für die folgenden Zwecke verwendet wird: zur Überprüfung, dass ein Public Key zu einer bestimmten Person gehört, zur Authentifizierung des Inhabers, zur Überprüfung einer Signatur dieser Person oder zur Verschlüsselung einer an diese Person gerichteten Nachricht. Die Zertifikate werden auf einem physischen Speichermedium wie einer Smart Card oder einem USB-Stick gespeichert und Verweise auf Zertifikate schließen diese physischen Speichermedien ein. Die Zertifikate werden im Authentifizierungsverfahren der Teilnehmer eingesetzt, die über das Internet auf TARGET2 zugreifen und Zahlungs- oder Kontrollnachrichten übermitteln;

– „internetbasierter Zugang“ („internet-based access“): auf Antrag des Teilnehmers kann für das PM-Konto ein ausschließlicher Zugang über das Internet eingerichtet werden; in diesem Fall übermittelt der Teilnehmer Zahlungs- oder Kontrollnachrichten an TARGET2 über das Internet;
– „Internetdienstleister“ („internet service provider“): das Unternehmen oder die Institution, das bzw. die vom TARGET2-Teilnehmer genutzt wird, um im Rahmen des internetbasierten Zugangs auf sein TARGET2-Konto zuzugreifen;
– „Zertifikatsinhaber“ („certificate holder“): eine namentlich benannte Einzelperson, die von einem TARGET2-Teilnehmer als berechtigt identifiziert und bestimmt wurde, internetbasierten Zugang zum TARGET2-Konto des Teilnehmers zu haben. Ihr Antrag auf Zertifikate wird von der kontoführenden Zentralbank des Teilnehmers geprüft und den Zertifizierungsstellen übermittelt, die ihrerseits Zertifikate liefern, die den Public Key mit den Referenzen verbinden, die den Teilnehmer identifizieren;
– „Zertifizierungsstellen“ („certification authorities“): eine oder mehrere NZBen, die vom EZB-Rat dazu bestimmt wurden, bei der Ausstellung, der Verwaltung, dem Widerruf und der Erneuerung elektronischer Zertifikate für das Eurosystem tätig zu werden.

2. Für Zwecke dieser Anlage erhält die Begriffsbestimmung von „Zahlungsauftrag“ („payment order“) folgende Bedeutung:

– „Zahlungsauftrag“ („payment order“): ein Überweisungsauftrag, ein Liquiditätsübertrag oder ein Lastschriftauftrag.

Artikel 3 – Nicht anwendbare Bestimmungen

Die folgenden Bestimmungen der Geschäftsbestimmungen TARGET2-OeNB finden auf den internetbasierten Zugang keine Anwendung:

– Artikel 4 Absatz 1 lit c und Absatz 2 lit d,
– Artikel 5 Absätze 2, 3 und 4,
– Artikel 6,
– Artikel 7,
– Artikel 11 Absatz 8,
– Artikel 14 Absatz 1 lit a,
– Artikel 17 Absatz 2,
– Artikel 23 bis 26,
– Artikel 41
– sowie Anlagen I, VI und VII.

Artikel 4 – Ergänzende und geänderte Bestimmungen

Die folgenden Bestimmungen der Geschäftsbestimmungen TARGET2-OeNB finden auf den internetbasierten Zugang in nachstehender, geänderter Form Anwendung:

1. Artikel 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Bedingungen und gelten für Teilnehmer, die im Rahmen des internetbasierten Zugangs auf ein PM-Konto zugreifen:

   Anlage VIII-IA: Technische Spezifikationen für die Verarbeitung von Zahlungsaufträgen im Rahmen des internetbasierten Zugangs

Anlage VIII-IIA: Gebührenverzeichnis und Rechnungsstellung im Rahmen des internetbasierten Zugangs
Anlage II: TARGET2-Ausgleichsregelung
Anlage IIIa: Muster für Rechtsfähigkeitsgutachten *(„capacity opinion")*
Anlage IIIb: Muster für Ländergutachten *(„country opinion")*
Anlage IV: mit Ausnahme von Abschnitt 7 lit b: Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs *(„Business Continuity")* und Notfallverfahren
Anlage V: Öffnungszeiten und Tagesablauf"

2. Artikel 3 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
      „(1) TARGET2 ist ein Echtzeit-Brutto-Zahlungsverkehrssystem in Euro, über das Zahlungen von und auf PM-Konten in Zentralbankgeld abgewickelt werden."
   b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
      „(2) TARGET2-OeNB dient der Abwicklung folgender Zahlungsaufträge:
      a) Zahlungsaufträge, die unmittelbar aus geldpolitischen Operationen des Eurosystems folgen oder unmittelbar mit diesen in Zusammenhang stehen;
      b) Verrechnung der Euro-Seite von Devisengeschäften des Eurosystems;
      c) Eurozahlungen, die sich aus Geschäften in grenzüberschreitenden Großbetrags-Verrechnungssystemen ergeben;

d) Eurozahlungen, die sich aus Geschäften in Euro-Massenzahlungsverkehrssystemen mit systemischer Bedeutung ergeben;

e) alle sonstige, an TARGET2-Teilnehmer adressierte Zahlungsaufträge in Euro."

c) Der folgende Absatz 2a wird eingefügt:

„(2a) Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass aus technischen Gründen Teilnehmer, die den internetbasierten Zugang nutzen, keine Liquiditätsüberträge von einem Zahlungsmodul auf ein Geldkonto erteilen können."

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die OeNB ist Erbringer der Dienstleistungen nach Maßgabe dieser Bedingungen. Handlungen und Unterlassungen der Anbieter-NZBen und/oder der Zertifizierungsstellen gelten als Handlungen und Unterlassungen der OeNB, die für solche Handlungen und Unterlassungen gemäß Artikel 31 haftet. Die Teilnahme gemäß diesen Bedingungen begründet keine vertragliche Beziehung zwischen den Teilnehmern und den Anbieter-NZBen, wenn Letztere in dieser Eigenschaft handeln. Weisungen/Anweisungen, Nachrichten oder Informationen, die ein Teilnehmer im Rahmen der gemäß diesen Bedingungen erbrachten Dienste von der SSP erhält oder an diese sendet, gelten als von der OeNB erhalten oder an diese gesendet."

e) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Teilnahme an TARGET2 erfolgt durch die Teilnahme an einem TARGET2-Komponenten-System. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der PM-Kontoinhaber in TARGET2-OeNB einerseits und OeNB andererseits sind in den vorliegenden Bedingungen festgelegt. Die Regeln für die Verarbeitung von Zahlungsaufträgen (Titel IV) gelten für alle eingereichten Zahlungsaufträge und empfangenen Zahlungen aller PM-Kontoinhaber und nach Maßgabe von Anlage VIII."

3. Artikel 4 Absatz 2 lit e erhält folgende Fassung:

„e) Kreditinstitute oder Stellen der in den lit a bis c aufgeführten Art, sofern diese ihren Sitz oder eine ihrer Zweigstellen in einem Land haben, mit dem die Union eine Währungsvereinbarung getroffen hat, wonach solchen Stellen der Zugang zu Zahlungsverkehrssystemen in der Union gestattet ist. Dies gilt nur nach Maßgabe der in der Währungsvereinbarung festgelegten Bedingungen und unter der Voraussetzung, dass die in dem betreffenden Land geltenden rechtlichen Regelungen dem einschlägigen Unionsrecht entsprechen."

4. Artikel 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 lit a Ziffer i erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Eröffnung eines PM-Kontos in TARGET2-OeNB, auf das über das Internet zugegriffen werden kann, sind die Antragsteller verpflichtet,

a) die folgenden technischen Anforderungen zu erfüllen:

i) die für den Anschluss und zur Übermittlung von Zahlungsaufträgen an TARGET2-OeNB notwendige IT-Infrastruktur gemäß den technischen Spezifikationen in Anlage VIII-IA zu installieren, zu verwalten, zu betreiben und zu überwachen sowie deren Sicherheit zu gewährleisten. Dabei können die Antragsteller zwar Dritte mit einbeziehen, bleiben aber für deren Tun oder Unterlassen allein verantwortlich, und"

b) Der folgende lit c wird Absatz 1 angefügt:

„c) anzugeben, dass sie wünschen, auf ihr PM-Konto über das Internet zuzugreifen, und ein gesondertes PM-Konto in TARGET2 zu beantragen, falls sie darüber hinaus wünschen, über den TARGET2-Netzwerkdienstleister auf TARGET2 zugreifen zu können. Die Antragsteller übermitteln ein ordnungsgemäß ausgefülltes Antragsformular für die Ausstellung der elektronischen Zertifikate, die für den Zugriff auf TARGET2 im Wege des internetbasierten Zugangs erforderlich sind."

5. Artikel 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Teilnehmer, die den internetbasierten Zugang nutzen, dürfen das TARGET2-Verzeichnis lediglich online einsehen und dürfen es weder intern noch extern weitergeben."

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Teilnehmer willigen ein, dass die OeNB und andere Zentralbanken die Namen und BICs der Teilnehmer veröffentlichen dürfen."

6. Artikel 10 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die OeNB bietet den in Anlage VIII beschriebenen internetbasierten Zugang an. Soweit nicht in diesen Bedingungen oder gesetzlich anders vorgeschrieben, unternimmt die OeNB alle zumutbaren Anstrengungen, um ihre Verpflichtungen gemäß diesen Bedingungen zu erfüllen, ohne dabei ein bestimmtes Ergebnis zu garantieren.

(2) Die Teilnehmer, die den internetbasierten Zugang zu TARGET2 nutzen, zahlen die in Anlage VIII-IIA festgelegten Gebühren."

b) Der folgende Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die Teilnehmer sind verpflichtet,

a) während jedes Geschäftstages in regelmäßigen Abständen alle Informationen, die ihnen auf dem ICM zur Verfügung gestellt werden, aktiv zu überprüfen, insbesondere Informationen über wichtige Systemereignisse (z. B. Nachrichten, die den Zahlungsausgleich von Nebensystemen betreffen) und Fälle des vorläufigen oder endgültigen Ausschlusses eines Teilnehmers. Die OeNB kann nicht für direkte oder indirekte Verluste verantwortlich gemacht werden, die aufgrund der Unterlassung dieser Überprüfungen durch den Teilnehmer entstehen, und

b) zu jeder Zeit die Einhaltung der in Anlage VIII-IA festgelegten Sicherheitsanforderungen – insbesondere im Hinblick auf die sichere Verwahrung der Zertifikate – zu gewährleisten und über Regelungen und Verfahren zu verfügen, die gewährleisten, dass sich die Zertifikatsinhaber ihrer Pflichten zur Sicherung der Zertifikate bewusst sind."

7. Artikel 11 wird wie folgt geändert:
   a) Der folgende Absatz 5a wird eingefügt:
      „(5a) Die Teilnehmer sind für die rechtzeitige Aktualisierung der Formulare für die Ausstellung elektronischer Zertifikate, die für den Zugriff auf TARGET2 im Rahmen des internetbasierten Zugangs erforderlich sind, und für die Übermittlung neuer Formulare für die Ausstellung dieser elektronischen Zertifikate an die OeNB verantwortlich. Die Teilnehmer überprüfen die Richtigkeit der sie betreffenden Daten, die von der OeNB in TARGET2-OeNB erfasst werden."
   b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:
      „(6) Die OeNB ist befugt, Daten über die Teilnehmer an die Zertifizierungsstellen weiterzuleiten, die diese benötigen."
8. Artikel 12 Absatz 5 erhält folgende Fassung:
      „(5) Die OeNB stellt auf Wunsch des Teilnehmers täglich einen Kontoauszug bereit."
9. Artikel 13 erhält folgende Fassung:

„Im Rahmen von TARGET2 gelten als Zahlungsaufträge:

a) Überweisungsaufträge;
b) Lastschriftaufträge, die auf der Basis einer Abbuchungsermächtigung empfangen wurden. Die Teilnehmer, die den internetbasierten Zugang nutzen, können von ihrem PM-Konto keine Lastschriftaufträge senden;
c) Liquiditätsüberträge."

10. Artikel 14 Absatz 1 lit b erhält folgende Fassung:
„b) die Zahlungsnachricht den Formatierungsregeln und -bedingungen von TARGET2-OeNB entspricht und die in Anlage VIII-IA beschriebene Doppeleinreichungskontrolle erfolgreich durchlaufen hat und"

11. Artikel 16 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Teilnehmer, die den internetbasierten Zugang nutzen, dürfen die AL-Gruppen-Funktionalität nicht für ihr PM-Konto nutzen, auf das über das Internet zugegriffen werden kann, oder dieses PM-Konto mit einem anderen von ihnen geführten TARGET2-Konto verbinden. Limite können nur gegenüber einer gesamten AL-Gruppe festgesetzt werden. Limite können nicht gegenüber einem einzelnen PM-Konto eines AL-Gruppenmitglieds festgelegt werden."

12. Artikel 18 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Bei Verwendung des Latest Debit Time Indicator wird der angenommene Zahlungsauftrag als nicht ausgeführt zurückgegeben, wenn er nicht bis zum angegebenen Belastungszeitpunkt abgewickelt werden konnte. 15 Minuten vor dem festgelegten Belastungszeitpunkt wird der einreichende Teilnehmer über das ICM informiert, erhält aber

keine automatisierte Benachrichtigung über das ICM. Der einreichende Teilnehmer kann den Latest Debit Time Indicator auch lediglich als Warnindikator nutzen. In solchen Fällen wird der betreffende Zahlungsauftrag nicht zurückgegeben."

13. Artikel 21 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Auf Antrag eines Zahlers kann die OeNB entscheiden, die Position eines sehr dringenden Zahlungsauftrags in der Warteschlange (außer sehr dringenden Zahlungsaufträgen im Rahmen der Abwicklungsverfahren 5 und 6) zu ändern, wenn diese Änderung weder den reibungslosen Zahlungsausgleich durch Nebensysteme in TARGET2 beeinträchtigen noch anderweitig zu Systemrisiken führen würde."

14. Artikel 28 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Teilnehmer, die den internetbasierten Zugang nutzen, führen zum Schutz ihrer Systeme vor unberechtigtem Zugriff und unbefugter Nutzung angemessene Sicherheitskontrollen, insbesondere die in Anlage VIII-IA genannten, durch. Der angemessene Schutz der Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit ihrer Systeme obliegt der ausschließlichen Verantwortung der Teilnehmer."

b) Der folgende Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die Teilnehmer, die den internetbasierten Zugang nutzen, informieren die OeNB unverzüglich über jedes Ereignis, das die Gültigkeit der Zertifikate beeinträchtigen kann, insbesondere über die in

Anlage VIII-IA genannten Ereignisse wie zum Beispiel den Verlust oder die missbräuchliche Verwendung der Zertifikate."

15. Artikel 29 erhält folgende Fassung:

„Nutzung des ICM

(1) Das ICM ermöglicht den Teilnehmern,

a) Zahlungen einzugeben,

b) Informationen über ihre Konten abzurufen und ihre Liquidität zu steuern,

c) Liquiditätsüberträge zu beauftragen und

d) auf System-Nachrichten zuzugreifen.

(2) Weitere technische Einzelheiten in Bezug auf die Nutzung des ICM in Verbindung mit dem internetbasierten Zugang sind in Anlage VIII-IA enthalten."

16. Artikel 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Sofern in diesen Bedingungen nicht anders vorgesehen, werden dem Teilnehmer alle zahlungs- und abwicklungsbezogenen Nachrichten in Bezug auf TARGET2 (z. B. Belastungs- und Gutschriftbestätigungen oder Kontoauszüge) zwischen der OeNB und den Teilnehmern auf dem ICM zur Verfügung gestellt."

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Wenn die Verbindung eines Teilnehmers ausfällt, ist der Teilnehmer verpflichtet, die in Anlage IV beschriebenen alternativen Übertragungswege für Nachrichten zu nutzen. In diesen Fällen wird die gespeicherte oder gedruckte Fassung der von

der OeNB erstellten Nachricht als Nachweis akzeptiert."

17. Artikel 34 Absatz 4 lit c erhält folgende Fassung:

„c) Sobald eine solche ICM-Nachricht den Teilnehmern, die den internetbasierten Zugang nutzen, zur Verfügung gestellt wurde, gelten diese Teilnehmer als über die Beendigung/Kündigung oder Suspendierung der Teilnahme eines Teilnehmers an TARGET2-OeNB oder eines anderen TARGET2-Komponenten-Systems in Kenntnis gesetzt. Die Teilnehmer tragen den Schaden, der aus der Einreichung von Zahlungsaufträgen an Teilnehmer resultiert, deren Teilnahme suspendiert oder beendet wurde, wenn solche Zahlungsaufträge in TARGET2-OeNB eingereicht wurden, nachdem die ICM-Nachricht zur Verfügung gestellt wurde."

18. Artikel 39 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Teilnehmer sind sich ihrer gesetzlichen Pflichten zum Datenschutz sowie zur Bekämpfung der Geldwäsche, der Terrorismusfinanzierung, proliferationsrelevanter nuklearer Tätigkeiten und der Entwicklung von Trägersystemen für Kernwaffen bewusst und treffen insbesondere angemessene Vorkehrungen bei den Zahlungen, die auf ihren PM-Konten verbucht werden. Vor Abschluss eines Vertrags mit einem Internetdienstleister machen sich die Teilnehmer, die den internetbasierten Zugang nutzen, mit den Regelungen dieses Internet-

dienstleisters zur Wiederherstellung verloren gegangener Daten vertraut."

19. Artikel 40 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Soweit in diesen Bedingungen nicht anders vorgesehen, werden alle gemäß diesen Bestimmungen erlaubten oder erforderlichen Mitteilungen per Einschreiben, Fax oder sonst schriftlich übermittelt. Mitteilungen an die OeNB sind an den Leiter der Zahlungsverkehrsabteilung der OeNB, Postfach 61, 1011 Wien oder an den BIC NABAATWW zu richten. Mitteilungen an den Teilnehmer sind an die von ihm mitgeteilte Adresse, Faxnummer oder an seine BIC-Adresse zu richten."

20. Artikel 45 erhält folgende Fassung:

„Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen oder der Anlage VIII ungültig sein oder werden, bleiben alle übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen oder der Anlage VIII hiervon unberührt."

Anlage VIII-IA:
Technische Spezifikationen für die Verarbeitung von Zahlungsaufträgen im Rahmen des internetbasierten Zugangs

Zusätzlich zu den Bedingungen gelten für die Abwicklung von Zahlungsaufträgen im Rahmen des internetbasierten Zugangs die folgenden Regelungen:

1. Technische Anforderungen für die Teilnahme an TARGET2-OeNB bezüglich Infrastruktur, Netzwerk und Formaten

(1) Jeder Teilnehmer, der den internetbasierten Zugang nutzt, muss sich mit dem ICM von TARGET2 verbinden, indem er einen Local Client, ein Betriebssystem und einen Internetbrowser gemäß dem Anhang „Internetbasierte Teilnahme - Systemanforderungen für den Internetzugang“ zu den User Detailed Functional Specifications (UDFS) mit bestimmten Einstellungen verwendet. Alle PM-Konten der Teilnehmer erhalten einen acht- bzw. elfstelligen BIC als Kennung. Darüber hinaus muss jeder Teilnehmer vor seiner Aufnahme in TARGET2-OeNB eine Reihe von Tests bestehen, um seine technische und operationale Eignung unter Beweis zu stellen.

(2) Für die Übermittlung von Zahlungsaufträgen und Zahlungsnachrichten im PM wird die TARGET2-Plattform BIC, TRGTXEPMLVP, als Sender und Empfänger von Nachrichten genutzt. Zahlungsaufträge, die an einen Teilnehmer gesendet werden, der den internetbasierten Zugang nutzt, sollten diesen Teilnehmer als Empfänger in

dem Feld für den Begünstigten benennen. Zahlungsaufträge, die von einem Teilnehmer eingegeben wurden, der den internetbasierten Zugang nutzt, werden diesen Teilnehmer als den Auftraggeber identifizieren.

(3) Die Teilnehmer, die den internetbasierten Zugang nutzen, verwenden die Public Key Infrastructure (PKI) gemäß dem „Benutzerhandbuch Internetzugang für den Public-Key-Zertifizierungsdienst".

2. Typen von Zahlungsnachrichten

(1) Die Teilnehmer, die den internetbasierten Zugang nutzen, können folgende Zahlungsarten nutzen:

a) Kundenzahlungen, d.h. Überweisungen, bei denen der beauftragende und/oder begünstigte Kunde kein Finanzinstitut ist,

b) STP-Kundenzahlungen, d.h. Überweisungen, bei denen der beauftragende und/oder begünstigte Kunde kein Finanzinstitut ist und die im Modus ‚durchgängig automatisierte Abwicklung' (‚Straight Through Processing' – STP) ausgeführt werden,

c) Bank-an-Bank-Überweisungen zur Anforderung von Geldtransfers zwischen Finanzinstituten,

d) Deckungszahlungen zur Anforderung von Geldtransfers zwischen Finanzinstituten im Zusammenhang mit einer zugrunde liegende Kundenüberweisung.

Darüber hinaus können die Teilnehmer, die den internetbasierten Zugang zu einem PM-Konto nutzen, Lastschriftaufträge empfangen.

(2) Die Teilnehmer müssen die Feldbelegungsregeln, die in Kapitel 9.1.2.2 der UDFS, Buch 1, definiert sind, beachten.

(3) Die Feldbelegung wird auf der Ebene von TARGET2-OeNB gemäß den UDFS-Anforderungen geprüft. Die Teilnehmer können untereinander besondere Regeln für die Feldbelegung vereinbaren. Ob die Teilnehmer diese besonderen Regeln einhalten, wird innerhalb von TARGET2-OeNB jedoch nicht geprüft.

(4) Die Teilnehmer, die den internetbasierten Zugang nutzen, können über TARGET2 Deckungszahlungen (MT202COV) vornehmen, d.h. Zahlungen durch Korrespondenzbanken zur Abwicklung (Deckung) von Überweisungsnachrichten, die auf andere, direktere Weise an die Bank eines Kunden übermittelt werden. Die in diesen Deckungszahlungen enthaltenen Kundendaten werden nicht im ICM angezeigt.

3. Überprüfung auf doppelte Auftragserteilung

(1) Alle Zahlungsaufträge werden einer Überprüfung auf doppelte Auftragserteilung unterzogen, damit Zahlungsaufträge, die versehentlich mehr als einmal eingereicht wurden, zurückgewiesen werden können.

(2) Folgende Felder von Nachrichtentypen werden überprüft:

Angaben	**Teil der Nachricht**	**Feld**
Absender	Basis-Header	BIC-Adresse
Nachrichtentyp	Anwendungsheader (Application Header)	Nachrichtentyp
Empfänger	Anwendungsheader (Application Header)	Zieladresse
Transaktions-referenznummer	Textblock	:20

(TRN)		
Zugehörige Referenz (Related Reference)	Textblock	:21
Wertstellungsdatum/ Valuta-datum (Value Date)	Textblock	:32
Betrag	Textblock	:32

(3) Stimmen alle in Absatz 2 beschriebenen Felder bezüglich eines neu eingereichten Zahlungsauftrags mit denen eines bereits angenommenen Zahlungsauftrags überein, wird der neu eingereichte Zahlungsauftrag zurückgegeben.

4. Fehlercodes

Wird ein Zahlungsauftrag zurückgewiesen, wird eine Abbruchmitteilung über das ICM zur Verfügung gestellt, in der mittels Fehlercodes der Grund für die Zurückweisung angegeben wird. Die Fehlercodes sind in Kapitel 9.4.2 der UDFS definiert.

5. Zeitvorgaben für die Abwicklung

(1) Bei Zahlungsaufträgen mit Earliest Debit Time Indicator ist das Codewort „/FROTIME/“ zu verwenden.

(2) Bei Zahlungsaufträgen mit Latest Debit Time Indicator stehen zwei Optionen zur Verfügung.

a) Codewort „/REJTIME/“: Zahlungsaufträge, die nicht bis zum angegebenen Belastungszeitpunkt abgewickelt werden konnten, werden zurückgegeben.

b) Codewort „/TILTIME/“: Zahlungsaufträge, die nicht bis zum angegebenen Belastungszeitpunkt abgewickelt

werden konnten, werden nicht zurückgegeben, sondern bleiben in der entsprechenden Warteschlange.

Für beide Optionen gilt: Wurden Zahlungsaufträge mit einem Latest Debit Time Indicator 15 Minuten vor der angegebenen Zeit noch nicht abgewickelt, erfolgt automatisch eine Nachricht über das ICM.

(3) Wenn das Codewort „/CLSTIME/" verwendet wird, wird mit dem Zahlungsauftrag in gleicher Weise verfahren wie in Absatz 2 lit b.

6. Abwicklung von Zahlungsaufträgen in der Eingangsdisposition

(1) Im Rahmen der Eingangsdisposition werden Zahlungsaufträge in eine einfache und, soweit zweckdienlich, in eine erweiterte Gegenläufigkeitsprüfung (jeweils im Sinne der Absätze 2 und 3) einbezogen, um eine rasche und liquiditätssparende Bruttoabwicklung zu gewährleisten.

(2) Bei einer einfachen Gegenläufigkeitsprüfung wird zunächst festgestellt, ob an der Spitze der Warteschlange eines Zahlungsempfängers sehr dringende oder – falls es eine solche nicht gibt – dringende Aufträge stehen, die zur Verrechnung mit dem Zahlungsauftrag des Zahlers herangezogen werden können (nachfolgend „verrechenbare Zahlungsaufträge"). Wenn solche verrechenbaren Zahlungsaufträge nicht ausreichend Liquidität für die in der Eingangsposition befindlichen Zahlungsaufträge des Zahlers verschaffen, wird geprüft, ob auf seinem PM-Konto genügend Liquidität verfügbar ist.

(3) Wenn die einfache Gegenläufigkeitsprüfung erfolglos bleibt, kann die OeNB eine erweiterte Gegenläufigkeitsprüfung

durchführen. Hierbei wird geprüft, ob in der Warteschlange eines Zahlungsempfängers verrechenbare Zahlungsaufträge stehen, und zwar unabhängig davon, wann sie in die Warteschlange eingestellt wurden. Wenn sich allerdings in der Warteschlange des Zahlungsempfängers an andere TARGET2-Teilnehmer adressierte Zahlungsaufträge mit höherer Priorität befinden, kann vom FIFO-Prinzip nur abgewichen werden, wenn die Einbeziehung eines solchen verrechenbaren Zahlungsauftrags zu einem Liquiditätszufluss für den Zahlungsempfänger führen würde.

7. Abwicklung von Zahlungsaufträgen in der Warteschlange

(1) Die Behandlung von Zahlungsaufträgen in Warteschlangen richtet sich nach der vom einreichenden Teilnehmer festgelegten Prioritätsstufe.

(2) Zahlungsaufträge in der sehr dringenden und der dringenden Warteschlange werden bei Liquiditätszuflüssen oder bei Veränderungen innerhalb der Warteschlange (Veränderung der Position, der vorgegebenen Ausführungszeit, der Priorität oder Widerruf eines Zahlungsauftrags) unter Anwendung der in Abschnitt 6 beschriebenen Gegenläufigkeitsprüfungen abgewickelt, beginnend mit den Zahlungsaufträgen an der Spitze der Warteschlange.

(3) Zahlungsaufträge in der normalen Warteschlange werden – unter Einbeziehung aller noch nicht abgewickelten sehr dringenden und dringenden Zahlungsaufträge – fortlaufend bearbeitet. Dabei kommen verschiedene Optimierungsverfahren (Algorithmen) zur Anwendung. Ist ein Algorithmus erfolgreich, werden die darin enthaltenen Zahlungs-

aufträge ausgeführt; wenn er nicht erfolgreich ist, verbleiben die betreffenden Zahlungsaufträge in der Warteschlange. Drei Algorithmen (1 bis 3) werden zur Verrechnung von Zahlungsströmen angewendet. Algorithmus 4 wird zur Abwicklung von Zahlungsaufträgen aus Nebensystemen im Abwicklungsverfahren 5 (wie in Kapitel 2.8.1 der UDFS beschrieben) eingesetzt. Ein besonderer Algorithmus (Algorithmus 5) wird zur Optimierung der Abwicklung von sehr dringenden Nebensystem-Zahlungsaufträgen über Unterkonten von Teilnehmern genutzt.

a) Bei Algorithmus 1 („all-or-nothing") wird die OeNB sowohl für Beziehungen, für die ein bilaterales Limit festgesetzt wurde, als auch für die Gesamtheit der Beziehungen, für die ein multilaterales Limit festgesetzt wurde,
   i) die Gesamtliquiditätsposition jedes PM-Kontos der TARGET2-Teilnehmer berechnen, indem sie ermittelt, ob der (rechnerische) Saldo aus den in der Warteschlange befindlichen ein- und ausgehenden Zahlungsaufträgen positiv oder negativ ist. Wenn der (rechnerische) Saldo negativ ist, prüft die OeNB, ob er die verfügbare Liquidität des Teilnehmers übersteigt (die so errechnete gesamte Liquidität bildet die „Gesamtliquiditätsposition");
   ii) prüfen, ob die von den TARGET2-Teilnehmern festgelegten Limite und Reservierungen hinsichtlich jedes relevanten PM-Kontos eingehalten werden.

   Wenn das Ergebnis dieser Berechnungen und Prüfungen für jedes betroffene PM-Konto positiv ausfällt, wickeln die OeNB und sonstigen beteiligten Zentral-

banken alle Zahlungen zeitgleich auf den PM-Konten der betreffenden TARGET2-Teilnehmer ab.

b) Bei Algorithmus 2 („partial“) wird die OeNB
   i) wie bei Algorithmus 1 die Liquiditätspositionen, Limite und Reservierungen jedes betreffenden PM-Kontos ermitteln und überprüfen;
   ii) bei negativer Gesamtliquiditätsposition eines oder mehrerer betreffender PM-Konten einzelne Zahlungsaufträge herausnehmen, bis die Gesamtliquiditätsposition aller betreffenden PM-Konten positiv ist.

   Im Anschluss daran wickeln die OeNB und die sonstigen beteiligten Zentralbanken alle verbleibenden Zahlungen (mit Ausnahme der herausgenommenen Zahlungsaufträge) zeitgleich auf den PM-Konten der betreffenden TARGET2-Teilnehmer ab, sofern ausreichend Deckung verfügbar ist.

   Bei der Herausnahme von Zahlungsaufträgen beginnt die OeNB bei dem PM-Konto des TARGET2-Teilnehmers mit der höchsten negativen Gesamtliquiditätsposition und bei dem am Ende der Warteschlange befindlichen Zahlungsauftrag mit der niedrigsten Priorität. Das Auswahlverfahren läuft nur über einen kurzen Zeitraum, dessen Dauer im Ermessen der OeNB steht.

c) Bei Algorithmus 3 („multiple“) wird die OeNB
   i) PM-Konten von TARGET2-Teilnehmern paarweise gegenüberstellen, um zu errechnen, ob Zahlungsaufträge in der Warteschlange im Rahmen der verfügbaren Liquidität der betreffenden PM-Konten der beiden TARGET2-Teilnehmer und etwaiger gesetzter Limite abgewickelt werden können (ausgehend

von den beiden PM-Konten, bei denen die Differenz zwischen den bilateral erteilten Zahlungsaufträgen am geringsten ist). Die beteiligte(n) Zentralbank(en) verbucht/en diese Zahlungen zeitgleich auf den PM-Konten der beiden TARGET2-Teilnehmer;

ii) ferner, wenn bei einem PM-Kontenpaar im Sinne von Ziffer i die Liquidität zum Ausgleich der bilateralen Position nicht ausreicht, einzelne Zahlungsaufträge herausnehmen, bis ausreichend Liquidität verfügbar ist. In diesem Fall wickelt/n die beteiligte(n) Zentralbank(en) die verbleibenden Zahlungsaufträge (mit Ausnahme der herausgenommenen) zeitgleich auf den PM-Konten der beiden TARGET2-Teilnehmer ab.

Nach Durchführung der in den Ziffern i und ii beschriebenen Prüfung ermittelt die OeNB die multilaterale Position (zwischen dem PM-Konto eines Teilnehmers und den PM-Konten anderer TARGET2-Teilnehmer, für die ein multilaterales Limit gesetzt wurde). Zu diesem Zweck gilt das in den Ziffern i und ii beschriebene Verfahren entsprechend.

d) Bei Algorithmus 4 („partial plus ancillary system settlement") verfährt die OeNB ebenso wie bei Algorithmus 2, jedoch ohne Herausnahme von Zahlungsaufträgen, die dem Zahlungsausgleich eines Nebensystems (das die Abwicklung auf simultan-multilateraler Basis durchführt) dienen.

e) Bei Algorithmus 5 („ancillary system settlement via sub-accounts") verfährt die OeNB ebenso wie bei Algorithmus 1, wobei sie jedoch Algorithmus 5 über

die Nebensystem-Schnittstelle („Ancillary System Interface – ASI") startet. Dabei überprüft die OeNB lediglich, ob auf den Unterkonten der Teilnehmer ausreichend Deckung verfügbar ist. Zudem werden keine Limite und Reservierungen berücksichtigt. Algorithmus 5 läuft auch während der Nachtverarbeitung.

(4) Trotz des Starts eines der Algorithmen 1 bis 4 können in die Eingangsdisposition eingestellte Zahlungsaufträge dort umgehend abgewickelt werden, wenn die Positionen und Limite der betreffenden PM-Konten der TARGET2-Teilnehmer mit der Abwicklung dieser Zahlungsaufträge und der Abwicklung von Zahlungsaufträgen im Rahmen des laufenden Optimierungsverfahrens im Einklang stehen. Zwei Algorithmen laufen jedoch nie gleichzeitig.

(5) Während der Tagverarbeitung laufen die Algorithmen nacheinander. Solange keine simultan-multilaterale Abwicklung eines Nebensystems ansteht, lautet die Reihenfolge wie folgt:

a) Algorithmus 1;
b) wenn Algorithmus 1 erfolglos ist, folgt Algorithmus 2;
c) wenn Algorithmus 2 erfolglos ist, folgt Algorithmus 3; ist Algorithmus 2 erfolgreich, wird Algorithmus 1 wiederholt.

Wenn eine simultan-multilaterale Abwicklung (Abwicklungsverfahren 5) bei einem Nebensystem ansteht, läuft Algorithmus 4.

(6) Die verschiedenen Algorithmen laufen flexibel und mit bestimmtem zeitlichem Versatz ab, um einen zeitlichen Mindestabstand zwischen dem Ablauf von zwei Algorith-

men sicherzustellen. Die zeitliche Abfolge wird automatisch gesteuert. Ein manuelles Eingreifen ist jedoch möglich.

(7) Während ein Zahlungsauftrag einen Algorithmus durchläuft, kann weder seine Position in der Warteschlange geändert noch kann er widerrufen werden. Bis zum Abschluss eines laufenden Algorithmus werden Anträge auf Änderung der Position oder Widerruf eines Zahlungsauftrags in eine Warteschlange gestellt. Wurde ein Zahlungsauftrag während des laufenden Algorithmus abgewickelt, werden Anträge auf Änderung der Position oder Widerruf zurückgewiesen. Wurde er dagegen nicht abgewickelt, wird der Antrag des Teilnehmers umgehend berücksichtigt.

8. Nutzung des Informations- und Kontrollmoduls (ICM)

(1) Das ICM kann für die Eingabe von Zahlungsaufträgen genutzt werden.

(2) Das ICM kann für den Informationsaustausch und die Liquiditätssteuerung genutzt werden.

(3) Mit Ausnahme von gespeicherten Zahlungsaufträgen und Kundenstammdaten sind über das ICM lediglich Daten, die sich auf den laufenden Geschäftstag beziehen, abrufbar. Die Bildschirmmasken werden nur in englischer Sprache angeboten.

(4) Informationen werden im Anfragemodus (pull) bereitgestellt; das bedeutet, dass jeder Teilnehmer um Bereitstellung von Informationen ersuchen muss. Die Teilnehmer überprüfen das ICM während des Geschäftstages regelmäßig auf wichtige Nachrichten.

(5) Für die Teilnehmer, die den internetbasierten Zugang nutzen, steht nur der User-to-Application-Modus (U2A) zur

Verfügung. Der U2A ermöglicht die direkte Kommunikation zwischen dem Teilnehmer und dem ICM. Die Informationen werden in einem Browser angezeigt, der auf einem PC läuft. Weitere Einzelheiten sind im ICM-Benutzerhandbuch aufgeführt.

(6) Jeder Teilnehmer verfügt über mindestens einen Computerarbeitsplatz mit Internetzugang, um über U2A Zugriff auf das ICM zu erhalten.

(7) Die Zugriffsrechte für das ICM werden mittels Zertifikaten gewährt, deren Nutzung in den Absätzen 10 bis 13 ausführlicher beschrieben wird.

(8) Die Teilnehmer können das ICM auch nutzen, um Liquidität
   a) von ihrem PM-Konto auf ihr Konto außerhalb des PM,
   b) zwischen dem PM-Konto und den Unterkonten des betreffenden Teilnehmers sowie
   c) vom PM-Konto auf das Spiegelkonto eines Nebensystems zu übertragen.

9. Die UDFS, das ICM-Benutzerhandbuch und das „Benutzerhandbuch: Internetzugang für den Public-Key-Zertifizierungsdienst“

Weitere Einzelheiten und Beispiele zur Erläuterung der oben aufgeführten Regeln sind in den UDFS und im ICM-Benutzerhandbuch, die von Zeit zu Zeit geändert und auf der Website der OeNB sowie der TARGET2-Website (in englischer Sprache) veröffentlicht werden, sowie im „Benutzerhandbuch: Internetzugang für den Public-Key-Zertifizierungsdienst“ aufgeführt.

10. Ausstellung, Suspendierung, Reaktivierung, Widerruf und Erneuerung von Zertifikaten

(1) Der Teilnehmer beantragt bei der OeNB die Ausstellung von Zertifikaten, die den Zugang zu TARGET2 OeNB im Rahmen des internetbasierten Zugangs ermöglichen.

(2) Der Teilnehmer beantragt bei der OeNB die Suspendierung und die Reaktivierung sowie den Widerruf und die Erneuerung von Zertifikaten, wenn ein Zertifikatsinhaber nicht länger wünscht, Zugang zu TARGET2 zu haben, oder wenn der Teilnehmer seine Aktivitäten in TARGET2-OeNB (z. B. infolge einer Fusion oder Übernahme) einstellt.

(3) Der Teilnehmer trifft alle Vorsichtsmaßnahmen und organisatorische Vorkehrungen um sicherzustellen, dass die Zertifikate ausschließlich im Einklang mit den Harmonisierten Bedingungen verwendet werden.

(4) Der Teilnehmer informiert die OeNB unverzüglich über wesentliche Änderungen der Informationen, die in den an die OeNB in Verbindung mit der Ausstellung von Zertifikaten übermittelten Formulare enthalten sind.

(5) Ein Teilnehmer kann höchstens fünf aktive Zertifikate für jedes PM-Konto haben. Auf Anfrage kann die OeNB nach ihrem Ermessen die Ausstellung weiterer Zertifikate von den Zertifizierungsstellen beantragen.

11. Umgang mit Zertifikaten durch den Teilnehmer

(1) Der Teilnehmer stellt die sichere Verwahrung aller Zertifikate sicher und ergreift wirksame organisatorische und technische Maßnahmen, um Schäden für Dritte zu vermeiden und zu gewährleisten, dass jedes Zertifikat

ausschließlich von dem spezifischen Zertifikatsinhaber verwendet wird, an den es ausgestellt wurde.

(2) Der Teilnehmer stellt unverzüglich alle Informationen zur Verfügung, die von der OeNB angefordert werden und gewährleistet die Zuverlässigkeit dieser Informationen. Die Teilnehmer tragen zu jeder Zeit die volle Verantwortung für die kontinuierliche Richtigkeit aller der OeNB zur Verfügung gestellten Informationen im Zusammenhang mit der Ausstellung von Zertifikaten.

(3) Der Teilnehmer übernimmt die volle Verantwortung für die Gewährleistung, dass alle seine Zertifikatsinhaber die ihnen zugewiesenen Zertifikate getrennt von den geheimen PIN- und PUK-Codes aufbewahren.

(4) Der Teilnehmer übernimmt die volle Verantwortung für die Gewährleistung, dass keiner seiner Zertifikatsinhaber die Zertifikate für andere Funktionen oder Zwecke verwendet als die, für welche die Zertifikate ausgestellt wurden.

(5) Der Teilnehmer informiert OeNB unverzüglich über jeden Antrag und die Gründe für die Suspendierung, die Reaktivierung, den Widerruf oder die Erneuerung von Zertifikaten.

(6) Der Teilnehmer beantragt bei OeNB unverzüglich die Suspendierung von Zertifikaten, oder der darin enthaltenen Schlüssel, die fehlerhaft sind oder die sich nicht mehr im Besitz ihres Zertifikatsinhabers befinden.

(7) Der Teilnehmer informiert die OeNB unverzüglich über jeden Verlust oder Diebstahl der Zertifikate.

12. Sicherheitsanforderungen

(1) Das Computersystem, das ein Teilnehmer für den Zugang zu TARGET2 im Rahmen des internetbasierten Zugangs nutzt, befindet sich in Räumlichkeiten, die im Eigentum des Teilnehmers stehen oder von diesem gemietet werden. Der Zugang zu TARGET2-OeNB ist nur von diesen Räumlichkeiten aus gestattet und es wird klargestellt, dass ein Fernzugang nicht gestattet ist.

(2) Der Teilnehmer verwendet auf Computersystemen Software, die gemäß aktuellen internationalen IT-Sicherheitsstandards installiert und eingerichtet wird, wobei die genannten Sicherheitsstandards mindestens die in den Abschnitten 12 Absatz 3 und 13 Absatz 4 beschriebenen Anforderungen enthalten müssen. Der Teilnehmer führt angemessene Maßnahmen ein, wozu insbesondere Viren- und Malware-Schutz, Anti-Phishing-Maßnahmen, Maßnahmen zur Erhöhung des Sicherheitsgrads (sog. „Hardening") und Verfahren zur Verwaltung von Korrekturauslieferungen („Patch Management Procedures") gehören. Alle diese Maßnahmen und Verfahren werden regelmäßig vom Teilnehmer aktualisiert.

(3) Der Teilnehmer führt eine verschlüsselte Kommunikationsverbindung zu TARGET2-OeNB für den Internetzugang ein.

(4) Benutzerkonten auf den Computerarbeitsplätzen des Teilnehmers werden keine Systemverwaltungsrechte zugewiesen. Rechte werden gemäß dem „Least Privilege"-Prinzip (Prinzip, nach dem den Nutzern nur die Rechte zugewiesen werden, die sie benötigen) zugewiesen.

(5) Der Teilnehmer schützt die für den Internetzugang für TARGET2-OeNB verwendeten Computersysteme zu jeder Zeit wie folgt:

a) Sie schützen die Computersysteme und Computerarbeitsplätze vor unberechtigtem physischen Zugriff und Zugriff über das Netzwerk – wobei zu jeder Zeit eine Firewall zur Abschirmung der Computersysteme und Computerarbeitsplätze vor eingehendem Internetdatenverkehr einzusetzen ist – und die Computerarbeitsplätze vor unberechtigtem Zugriff über das interne Netzwerk. Sie setzen eine Firewall ein, die vor eingehendem Datenverkehr schützt, sowie eine Firewall auf den Computerarbeitsplätzen, die sicherstellt, dass ausschließlich zugelassene Programme nach außen kommunizieren.

b) Die Teilnehmern dürfen nur Software auf den Computerarbeitsplätzen installieren, die für den Zugang zu TARGET2 erforderlich und gemäß den internen Sicherheitsvorgaben des Teilnehmers zugelassen ist.

c) Die Teilnehmer stellen zu jeder Zeit sicher, dass alle Softwareanwendungen, die auf den Computerarbeitsplätzen laufen, regelmäßig aktualisiert und mit den neuesten Korrekturauslieferungen ausgestattet („gepatcht“) werden. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf das Betriebssystem, den Internetbrowser und Plug-Ins.

d) Die Teilnehmer beschränken den von den Computerarbeitsplätzen hinausgehenden Datenverkehr zu jeder Zeit auf geschäftsrelevante Seiten sowie auf Seiten, die

für berechtigte und angemessene Softwareaktualisierungen erforderlich sind.

e) Die Teilnehmer gewährleisten, dass alle Ströme sensibler interner Informationen an oder von den Computerarbeitsplätzen gegen Offenlegung und bösartige Änderungen geschützt werden, insbesondere, wenn Dateien durch ein Netzwerk übertragen werden.

(6) Der Teilnehmer gewährleistet, dass seine Zertifikatsinhaber zu jeder Zeit Praktiken für sicheres Browsen anwenden, zum Beispiel

a) bestimmte Computerarbeitsplätze für den Zugriff auf Seiten mit demselben Gefährlichkeitsgrad zu reservieren und auf diese Seiten nur von diesen Computerarbeitsplätzen zuzugreifen,

b) die Browser-Sitzung vor und nach dem Zugriff auf TARGET2-OeNB immer neu zu starten,

c) die Authentizität des SSL-Zertifikats jedes Servers bei jeder Anmeldung zum Internetzugang für TARGET2-OeNB zu überprüfen,

d) bei E-Mails, die von TARGET2-OeNB zu kommen scheinen, misstrauisch zu sein und das Passwort für ein Zertifikat nicht herauszugeben, wenn nach diesem Passwort gefragt wird, da TARGET2-OeNB weder in einer E-Mail noch auf anderem Wege nach einem Passwort für ein Zertifikat fragen wird.

(7) Der Teilnehmer befolgt die folgenden Systemverwaltungsgrundsätze zu jeder Zeit, um die Risiken für sein System zu verringern:

a) Einführung von Nutzerverwaltungspraktiken, die sicherstellen, dass nur berechtigte Nutzer eingerichtet wer-

den und im System verbleiben, und Unterhaltung einer genauen und aktuellen Liste befugter Nutzer;

b) Überprüfung des täglichen Zahlungsverkehrs, um Abweichungen zwischen dem zugelassenen und dem tatsächlichen täglichen Zahlungsverkehr (sowohl im Hinblick auf Sendung als auch auf Empfang) aufzudecken;

c) Gewährleistung, dass ein Zertifikatsinhaber nicht – während er auf TARGET2-OeNB zugreift – gleichzeitig eine andere Internetseite aufruft.

13. Zusätzliche Sicherheitsanforderungen

(1) Der Teilnehmer gewährleistet zu jeder Zeit durch angemessene organisatorische und/oder technische Maßnahmen, dass Nutzeridentitäten, die zum Zwecke der Überprüfung von Zugriffsrechten („Access Right Review") offengelegt werden, nicht missbraucht werden und insbesondere, dass keine unbefugten Personen Kenntnis von ihnen erlangen.

(2) Der Teilnehmer muss über ein Verfahren zur Nutzerverwaltung verfügen, in dem für den Fall, dass ein Arbeitnehmer oder ein anderer Nutzer eines Systems am Standort eines Teilnehmers die Organisation dieses Teilnehmers verlässt, die sofortige und dauerhafte Löschung der jeweiligen Nutzeridentität sichergestellt werden kann.

(3) Der Teilnehmer muss über ein Verfahren zur Nutzerverwaltung verfügen, in dem Nutzeridentitäten, die auf irgendeine Weise manipuliert wurden, sofort und dauerhaft blockiert werden, einschließlich in Fällen, in denen die Zertifikate verloren gegangen sind oder gestohlen

wurden oder in denen ein Passwort im Wege des Phishing aufgedeckt wurde.

(4) Ist ein Teilnehmer nicht in der Lage, sicherheitsbezogene Mängel oder Konfigurationsfehler (die z. B. dadurch verursacht werden, dass Systeme mit Malware infiziert sind) nach drei Vorfällen zu beheben, können die Anbieter-Zentralbanken alle Nutzeridentitäten des Teilnehmers dauerhaft blockieren.

Anlage VIII-IIA:
Gebührenverzeichnis und Rechnungsstellung im Rahmen des internetbasierten Zugangs

Gebühren für direkte Teilnehmer

1. Die monatliche Gebühr für die Verarbeitung von Zahlungsaufträgen in TARGET2-OeNB beträgt für direkte Teilnehmer € 70,– Internetzugangsgebühr je PM-Konto zuzüglich € 150,– je PM-Konto zuzüglich einer Transaktionspauschale (je Belastungsbuchung) in Höhe von € 0,80;
2. Direkten Teilnehmern, die eine Veröffentlichung ihres BIC im TARGET2-Directory ablehnen, wird eine zusätzliche monatliche Gebühr von € 30,– je Konto berechnet.
3. Je Teilnehmer werden für jedes PM-Konto bis zu fünf aktive Zertifikate durch die OeNB kostenlos ausgestellt und unterhalten. OeNB erhebt eine Gebühr von € 120,-- für jedes weitere aktive Folgezertifikat. Die OeNB erhebt eine jährliche Unterhaltsgebühr von € 30,-- für jedes weitere aktive Folgezertifikat. Aktive Zertifikate sind drei Jahre lang gültig.

Rechnungsstellung

4. Für direkte Teilnehmer gelten die folgenden Regeln für die Rechnungsstellung: Der direkte Teilnehmer erhält die Rechnung für den Vormonat mit Angabe der zu entrichtenden Gebühren spätestens bis zum fünften Geschäftstag des Folgemonats. Die Zahlung erfolgt spätestens bis zum zehnten Arbeitstag dieses Monats auf das von der OeNB angegebene Konto und wird dem PM-Konto des Teilnehmers belastet.